Mittelalter und Neuzeit

George Pierce Geist-Jacobi

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittelalter und Neuzeit.

Ein Beitrag
zur Geschichte der Heilkunde in Frankfurt am Main
und der deutschen Zahnheilkunde.

Nach archivarischen Quellen bearbeitet

von

Dr. G. P. Geist-Jacobi.

Berlin.
Berlinische Verlagsanstalt.
1899.

Digitized by Google

1 F 383

BOSTON MEDICAL
FEB 21 1921
LIBRARY

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll einen doppelten Zweck erfüllen. Einmal habe ich versucht auf Grund der vorhandenen Urkunden, gleichzeitigen Schriften u. s. w. die Kenntnis über das mittelalterliche Zunftwesen Frankfurts zu erweitern und an der Hand der Entwicklung der Bader- und Barbierer-Zunft etwas mehr Licht in die Geschichte der Heilkunde derselben Stadt zu werfen. Eine Geschichte der Medizin in Frankfurt zu schreiben, wozu ich von verschiedenen Seiten aufgefordert wurde, ist nicht meines Amtes. Dies wäre eine dankbare Aufgabe für einen Arzt (nicht für einen Zahnarzt), denn die vorhandenen Arbeiten sind ungenau und veraltet. —

Auf der anderen Seite soll diese Arbeit meine 1896 erschienene „Geschichte der Zahnheilkunde" ergänzen und die von Professor Pagel gerügte Lücke ausfüllen. Die „Geschichte u. s. w." behandelt ihr Thema vom persön-

Digitized by Google

lichen Standpunkt, indem der Einfluss der aufgeführten Autoren thatsächlich der Entwicklung den Weg wies, darum liessen sich die auf der allgemeinen Veränderung basierenden Einwirkungen schlecht in jenen Rahmen einfügen. In der ersten Arbeit habe ich die Geschichte der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zu behandeln versucht, in dieser, die Geschichte der deutschen Zahnärzte.

Klar und deutlich geht aus diesem urkundlichen Material hervor, dass die deutschen Zahnärzte nicht durch die Medizin, sondern trotz der Aerzte sich entwickelt haben, zugleich aber, dass ohne die Medizin heute die Zahnärzte noch Quacksalber wären. Ein Grund mehr für die Zahnärzte, bei den bevorstehenden Anträgen auf Verbesserung des Studiums den Wert ausgedehnterer medizinischer Kenntnisse mit der Selbständigkeit der Zahnheilkunde zu verbinden.

Ausser den in den Anmerkungen, die für manchen Leser vielleicht zu ausführlich sind, erwähnten Werken u. s. w. habe ich aus dem Frankfurter Archive folgende Aktenbündel benutzt:

Ugb.: C_{12}; C_{18}; C_{33}; C_{51}; C_{52}; D_{24}; D_{50}, Tom. 4 und 6; D_{51}, Tom. 11, 12, 13, 15, 18; D_{54}; ausserdem das Handwerkerbuch.

Zum Schlusse halte ich es für eine einfache Pflicht, deren ich mich nur zu gerne entledige, dem Herrn Stadtarchivar Dr. R. Jung und dem Herrn städtischen Bibliothekar Dr. von Nathusius-Neinstedt herzlichen

Digitized by Google

Dank auszusprechen für die Liebenswürdigkeit, mit welcher sie mich, den Laien, bei meinen Studien unterstützt haben.

Frankfurt am Main, Weihnachten 1898.

George Pierce Geist-Jacobi.

Digitized by Google

BOSTON MEDICAL
FEB 21 1921
LIBRARY

Einleitung.

Die dunkelste Periode in der Geschichte der deutschen Heilkunde und der ihr nahe stehenden Wissenschaften bildet das Mittelalter, besonders in seinen ersten Jahrhunderten. Dieser Zeitraum ist aber auch für den Geschichtsforscher der interessanteste, da in ihm der Geist der Wissenschaft seinen Weg nach Norden nahm, ohne dass uns die Spuren seines Fortschreitens genau bekannt sind. Diese verschiedenen Etappen zu suchen, eine fehlerfreie Kette von der ältesten italienischen Hochschule bis zur neuesten deutschen Universität herzustellen, ist eine Aufgabe, welche immer noch ihrer Lösung entgegensieht. Zwischen der Zeit des Auftretens der letzten ost- und weströmischen Autoren von geschichtlicher Bedeutung und dem Erscheinen der ersten deutschen Bearbeiter der Heilkunde u. s. w. liegen mehrere Jahrhunderte, aus welchen nur spärliche Nachrichten uns zur Verfügung stehen. Dennoch muss in diesem Abschnitt eine Ausübung der Heilkunde stattgefunden haben, denn wo es Menschen giebt, sind auch Kranke, also kann auch die Wissenschaft nicht verschwunden gewesen sein. Wollen wir nun unsere Kenntnisse in dieser Richtung erweitern,

Digitized by Google

so müssen wir uns dahin wenden, wo viele Menschen zusammenwohnten, in die Städte, in deren Archiven wir die Kunde finden, welche uns der Mangel an wissenschaftlichen Arbeiten verweigert. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass uns in den betreffenden Dokumenten nicht die Ursachen, sondern nur die Wirkungen entgegentreten; die Städte-Verwaltungen hatten keine Veranlassung, der Wissenschaft als solcher irgend welche Vorteile einzuräumen, sie wollten nur Nutzen ziehen aus den Männern, welche sich mit der wissenschaftlichen Befähigung in ihre Dienste stellten, und ihre Schätzung wurde nur nach ihrem praktischen Werte bemessen. Darum sind auch fast ausnahmslos die deutschen Universitäten Gründungen weltlicher oder geistlicher Fürsten. Wenn sich trotzdem ein langsamer Fortschritt in der wissenschaftlichen Auffassung der Heilkunde feststellen lässt, so ist dies nur eine Folge des Wettbewerbs, welchen die bedingte Freizügigkeit des Gesellenwesens, das Wandern, und die Mess-Freiheit mit sich brachten. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, selbst bis ins 14. Jahrhundert, bleiben die wenigen wirklichen Arzte als Praktiker fast ohne Bedeutung.

Den grössten Hemmschuh für eine freie Entwicklung der Heilkunst bildete das Zunftwesen, welches sich in dieser Richtung dem Kastenwesen Agyptens würdig zur Seite stellen kann.

Warum lässt sich in den Jahrtausenden der ägyptischen Hegemonie kaum ein merkbarer Fortschritt in den Wissenschaften feststellen? Wie kommt es, um nur ein geschichtlich erweisbares Beispiel anzuführen, dass die von Herodot[1]) etwa um das Jahr 450 v. Chr. erwähnten Zahnärzte noch genau denselben Standpunkt einnahmen, wie

[1]) Herodot, II Euterpe. Cap. 84.

Digitized by Google

die Verfasser des um 3700 v. Chr. begonnenen, um 1550 v. Chr. beendeten Papyros Ebers? Aus dem einfachen Grunde, weil der Sohn den Fusstapfen des Vaters folgte, von ihm seine Kenntnisse einholte und durch ihn in die Geheimnisse der Praxis eingeführt wurde. Das Eindringen frischen Blutes, eine die Sache fördernde Opposition fehlte, fremde Kenntnisse wurden nur mit Mistrauen betrachtet und nur im schlimmsten Notfalle anerkannt.

Und wie stand es bei den Zünftlern? Ebensowenig wie in Agypten war der Sohn gezwungen, dem Vater im Berufe zu folgen, trotzdem dies in beiden Fällen gewöhnlich stattfand. In Ägypten hat wohl am meisten die althergebrachte Sitte dazu beigetragen; bei uns waren einmal dem Meistersohne viele Erleichterungen gewährt, welche beim Eintritt in eine andere Zunft wegfielen, dann aber war der väterliche Befehl, selbst wenn er im Widerspruch mit den heimlichen Wünschen des Sohnes stand, ein Machtwort, dessen Nichtbefolgung die unangenehmsten Folgen nach sich ziehen konnte. Es muss dabei besonders betont werden, dass es sich in unserem Falle, d. h. beim Barbier- oder Wundärztehandwerk, um die Aufgabe einer Zunft-Gerechtigkeit handelte, welche von hohem Geldwert sein konnte.

In Wirklichkeit sind also die Folgen des Kasten- und Zunftwesens fast die gleichen. Es entsteht ein Schema im Handwerk, welches durch seine verknöcherten Grundsätze eine freie, zeitgemässe Entwicklung einfach unterdrückt. Gewiss hat auch das Zunft- und Kastenwesen einzelne Vorteile, insbesondere wenn es gilt, das Interesse der Mitglieder gegen Übergriffe zu schützen, wenn wir aber des im Fortschritte der Sache selbst liegenden Vorteils der Allgemeinheit gedenken, welcher allein massgebend sein sollte, so ist es entschieden zu verwerfen.

Digitized by Google

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wollen wir nun Einiges aus der Geschichte der Heilkunde und den ihr nahe stehenden Wissenschaften in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main darstellen.

Frankfurt ist durch seine Lage und Geschichte wohl berufen, als ein Beispiel deutscher Städte angeführt und behandelt zu werden, und was für Frankfurt gilt, wird in den meisten Fällen auch auf die anderen deutschen Städte Anwendung finden können.

Digitized by Google

Kapitel I.

Bader und Barbiere.

Um die Zeit, da Salerno bereits in der ganzen gebildeten Welt den Ruf der hervorragendsten medizinischen Hochschule genoss, erhalten wir die erste urkundliche Nachricht von Frankfurt; zur Zeit, als im fernen Osten und im schönen Spanien die bedeutendsten arabischen Ärzte des Mittelalters, Avicenna und Abulkasem, ihre Erfahrungen zum Nutzen der Nachwelt aufschrieben, dringt der erste Lichtstrahl in das mittelalterliche Dunkel der Geschichte der Heilkunde in Frankfurt.

Frankfurt verdankt seine Entstehung seiner Lage.[1]) Die verschiedenen Furten, welche hier über den Main führten, bedingen schon an sich eine frühzeitige Ansiedlung an dieser Stelle; die Entdeckung einer ausgedehnten römischen, militärischen Niederlassung auf der Dom-Insel beweist aber geradezu eine starke germanische Gemeinde spätestens im dritten Jahrhundert nach Christus.

---

[1]) Siehe auch: Vortrag des Herrn Professor O. Donner von Richter, am 9. December 1897 im Verein für „Geschichte und Altertumskunde.“ Referat: Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang XVI, Spalte 253.

Digitized by Google

Zum Beweise dieses etwas paradox klingenden Satzes wollen wir nur eines hier anführen: Rom besass in der Saalburg, Heddernheim u. s. w. starke militärische Posten, die sich in Friedenszeiten hin und wieder veranlasst fühlen konnten, verstärkte Patrouillen nach den Mainfurten zu entsenden. Es würde aber einen Zweifel an dem Scharfsinne und der Erfahrung der römischen Feldherren bedeuten, wollte man annehmen, dass sie in nächster Nähe einer solchen Stellung die Mainfurten befestigt hätten, wenn sie keine eventuellen Feinde an denselben gewusst hätten. Auch die von Professor Wolf bewiesene Thatsache, dass die römischen Militärstationen am Maine immer in der Entfernung eines römischen Marschtages von einander liegen, ohne Rücksicht auf sonstige Umstände, dürfte hier nicht massgebend sein, wenn wir die Stationen bei Höchst, Frankfurt und Hanau bedenken, bei welchen Terrainschwierigkeiten nicht zu überwinden waren. Es geht daraus hervor, dass hier eine nicht unbedeutende germanische Ansiedlung vorhanden war, welche im Zaume gehalten werden musste, sonst hätte eine täglich abgelöste, verstärkte Wache auch genügt.

Frankfurt ist also eine urdeutsche Stadt, welche auch ihre Entstehung keinem Fürsten, wie etwa Karl dem Grossen, verdankt. Urkundlich erwähnt wird die Stadt zuerst 793 durch Eginhard oder Einhard,[1]) welcher erzählt, dass Karl der Grosse den Winter hier verbracht habe. Nach diesem Kaiser haben viele seiner Nachfolger sich in der schönen Mainstadt aufgehalten, und wir können annehmen, dass dadurch eine gewisse rohe Kultur sich sehr frühzeitig hier bemerkbar machte, schon 794 wird Frankfurt ein „locus celeber" genannt.

---

[1]) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge, Bd. I, Seite 60 ff.

Digitized by Google

Wann die erste Badestube gegründet wurde ist nicht mehr festzustellen. In Köln am Rhein wird bereits 1132 eine solche urkundlich (nach Dr. Lau) erwähnt, während wir in Frankfurt vor 1290 keine nachweisen können. Es spricht aber Vieles dafür, dass diese schon früher bestand. Die Badestube führte den Namen „Badstuben uf dem Frithove"[1]) oder „Friedhofs-Badestube"[2]) oder „Badstube in der nuwen Gasse" und befand sich in der Neugasse No. 10 (am jetzigen Hühnermarkte), sie stiess hinten an das Haus zum „Rebstock". Dass diese Badestube vor 1290 vorhanden gewesen sein kann, geht daraus hervor, dass auch die Neugasse lange vor diesem Jahre angelegt war. Dass aber schon 1280 eine Badestube bestanden haben muss, beweist die urkundliche Anführung eines Scheerers aus diesem Jahre, zumal eine Scheerer- oder Barbierstube so frühe nicht nachzuweisen ist. Alle anderen Badestuben entstanden ehestens im Anfange des 14. Jahrhunderts, so dass eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Friedhof-Badestube schon vor 1280 existierte.

In alter Zeit badeten die Germanen am liebsten im freien Wasser, in den Flüssen und Seeen, hatten darum auch für Badestuben kein Bedürfnis, erst mit der Einführung der Schwitz- und Dampfbäder wurden sie zur Notwendigkeit. Heisse Bäder waren schon den Römern unentbehrlich, doch sind dieselben kaum von diesen zu uns gekommen, trotzdem die Longobarden z. B. schon (oder noch?) im 11. Jahrhundert Dampfbäder gekannt haben sollen.

---

[1]) J. G. Batton: „Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M.", III. Heft, Seite 113.

[2]) G. L. Kriegk: „Deutsches Bürgerleben im Mittelalter", Neue Folge, Seite 18.

Digitized by Google

Zappert[1]) nimmt an, dass dieselben aus dem nordöstlichen Europa stammen und durch deutsche Kaufleute, welche mit Russland handelten, zu uns gebracht worden seien. Alle Autoren stimmen aber darin überein, dass Dampfbäder etwa um 1200 bei uns in Gebrauch kamen. Anders verhält es sich mit den einfachen warmen Bädern. Diese Sitte ist jedenfalls schon sehr alt, entstammt sogar vielleicht aus Indien,[2]) jedoch dürften warme Bäder nur von Kranken und Greisen gebraucht worden sein.

Wie sich im Anschluss an die Dampfbäder die Bader zu den Ausübern der niederen Chirurgie entwickelten, soll später ausgeführt werden, zunächst bedarf ein anderer Punkt der Aufklärung.

Man findet vielfach die Behauptung, die Klöster seien die eigentliche Schule der Barbiere gewesen.[3]) In dieser Form ist dies entschieden unrichtig; wir dürfen wohl sagen, eine Schule, dagegen ist nichts zu erwidern; für obigen Satz sind aber die Beweise nicht nur ungenügend, sondern zum Teil widersprechend. Zappert berichtet selbst, wie gerade in den frühesten Zeiten sich in den Klöstern Brüder befanden, welche das Scheeren der Tonsur ausführten und den Bart entfernten. Sollten diese mit den Badern gemeinsame Sache gemacht haben? Dies ist wohl ohne weiteres als ausgeschlossen zu betrachten, die Bader mussten also auf andere Weise ihre Kenntnisse erlangt haben.

Nun war es allerdings in den meisten Klöstern Regel, dass jeder Insasse sich in regelmässigen Zwischenräumen

---

[1]) Archiv für österreichische Geschichtsquellen, Bd. XXI, Seite 64.

[2]) H. Haeser: „Lehrbuch der Geschichte der Medizin". Dritte Bearbeitung, Bd. I, Seite 839.

[3]) Siehe u. a. Zappert, a. a. O., S. 98.

Digitized by Google

zur Ader lassen musste, um die Blutzirkulation in Ordnung zu halten und dies geschah auch vom 15. Jahrhundert (aber nicht vorher) an von Laien im theologischen Sinne. In früheren Jahrhunderten waren die Mönche die Ausüber der Wundarzenei, insbesondere hat sich der Orden des heiligen Benedikt ein hervorragendes Verdienst dadurch erworben. Diese Ordensleute und ihre Schüler waren also auch die Wundärzte der Klöster. Wohl haben die Benediktiner auch Laien-Schüler ausgebildet, aber die Klöster darum als die eigentliche Schule der Wundärzte anzusehen, geht doch zu weit. Es sollen den Klöstern berechtigte Verdienste nicht abgesprochen werden, aber die eigentliche Schule der Barbiere waren sie nicht, sondern dies kommt den Badestuben im Anschluss an die Dampfbäder zu.

Die Art des Dampfbades im Mittelalter kommt dem heutigen „russischen Bade" ziemlich gleich, wenn wir die technischen Vervollkommungen aus dem Spiele lassen. Den Schluss bildet immer die „Massage" und dann das behagliche Ausstrecken auf einem „Lotterbette", ohne sich vorher bekleidet zu haben. Nichts ist natürlicher, als dass jetzt der Bader, schon mit Rücksicht auf seinen Geldbeutel, seinem Badegaste klar zu machen versuchte, wie geeignet die Zeit sei, die Nägel zu schneiden, die durch das Wasser erweichten Hornhäute an den Händen oder Füssen zu entfernen, einen Schröpfkopf (vielfach auch als „Bader-Kopf" bezeichnet)[1]) zu setzen, u. s. w., u. s. w. Möglicherweise leuchtete dem Badenden die Wahrheit dieser Worte ein, noch wahrscheinlicher ist es aber, dass die angenehme Erschlaffung des Bades ihn zu einer energischen Abwehr zu bequem machte, es wurde

[1]) G. L. Kriegk: a. a. O. Neue Folge, Seite 31.

ja auch nichts weiter von ihm verlangt, als sein Ruhebett einige Zeit länger zu benutzen. In der Mehrzahl der Fälle wurde dem Bader jedenfalls sein Wunsch erfüllt.

Die Bader waren zu jeder Zeit eine Menschenklasse, welche sehr wohl imstande war, ihren eigenen Vorteil gehörig wahrzunehmen. Nicht umsonst zogen es viele Besucher der Badestuben vor, als einziges Kleidungsstück über die Strasse, ihr Badetuch anzuziehen (?), als ihre Garderobe der Ehrlichkeit des Baders und seines Gesindes anzuvertrauen. Waren diese auch nicht gerade Stehler, so doch oft genug Hehler. Die Unehrlichkeit der Bader führte in manchen Städten sogar so weit, dass das ganze Gewerbe als anrüchig und unehrlich erklärt wurde, jedoch wollen wir ausdrücklich hervorheben, dass dies unter Anderem in Hamburg und Frankfurt nicht der Fall war.

Es liegt nun klar auf der Hand, dass die Bader, bei der immer mehr steigenden Benutzung ihrer Stuben bald Gelegenheit fanden, die Eigenarten ihrer Kunden kennen zu lernen, gewisse Erfahrungen über die Zweckmässigkeit und den geeigneten Zeitpunkt für einzelne kleine Eingriffe zu sammeln; ihre Besucher gewöhnten sich an ihre Hand, fassten auch Vertrauen, die Bader wagten sich daran, kleine Abszesse aufzustechen, eingewachsene Nägel auszuschneiden, Zähne zu ziehen u. s. w. Es bedarf wohl keines Hinweises, dass sie ihren Kunden Haar und Bart zu schneiden veranlasst waren oder sie zu scheeren.

In dieser auf einfachen sich ganz von selbst ergebenden Folgerungen beruhenden Behauptung liegt schon allein ein Beweis, dass die Beihülfe der Klöster ganz überflüssig war, um die Bader zur niederen Chirurgie hinzuleiten.

Da in einer Badestube oft zu gleicher Zeit mehrere Personen die Hilfe des Baders beanspruchten, die Bade-

Digitized by Google

Mägde aber nur die mit dem eigentlichen Bade selbst in Verbindung stehenden Verrichtungen versehen konnten, so sahen sich die Bader gezwungen, Hülfskräfte heranzuziehen, welchen sie nach genügender Anlernung, ausser dem Haarschneiden u. s. w. auch die chirurgischen Funktionen zu übertragen imstande waren, die Bade-Knechte. Aus diesen Knechten, heute würde man sie Assistenten nennen, haben sich nun die Barbiere als Wundärzte entwickelt.

Zappert[1]) führt die Entstehung des Namens „Barbier" auf das lateinische Wort „barba" zurück. Zuerst nannte man diese Knechte „barbae tonsores" und dann „barberii". Das deutsche Wort „Bartscheerer" ist dem ersteren Ausdrucke nachgebildet und wurde später in „Scheerer" verkürzt. In Frankfurt konnte sich letztere Bezeichnung aber nicht einbürgern, mit Ausnahme des 13. und 14. Jahrhunderts und in einigen Urkunden späterer Zeit. Der aus dem Worte „barberius" korrumpierte Name „Barbierer" wiegt überall vor, doch wurde auch dieser „Balbierer" geschrieben und gesprochen.

Mit der Zeit verstanden es diese Gehilfen, sich ihren Brotherren unentbehrlich zu machen. Die Bader überliessen ihnen bald die meisten Funktionen des Scheerers, so dass es gar nicht lange dauerte, bis sie weit geschickter in diesen Arbeiten waren, als ihre Meister. Sie knüpften Verbindungen unter einander an und da ihre Zahl zu gering war, um sich zu einer Zunft zusammenzuthun, so fanden sie Aufnahme bei den Sattlern, Malern, Schildern, Glasern und Kummetern. Kirchner[2]) spricht zwar schon 1378 von einer „Scheererzunft", doch dürfte dies einer der

[1]) A. a. O. Seite 94.

[2]) A. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., I. Teil, S. 436.

Digitized by Google

vielen Irrtümer dieses Forschers sein. Die älteste bekannte Scheerer-Ordnung stammt aus dem Jahre 1406 und die älteste Stuben-Ordnung der Scheerer von 1431.

Sowie die Scheerer eine Organisation besassen, begannen sie den Kampf mit den Badern und in Frankfurt führten sie denselben auch erfolgreich durch. Nicht so jedoch in anderen deutschen Städten, und es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass unsere Stadt in dieser Sache im Gegensatze zu den meisten anderen stand. —

Es dürfte hier vielleicht der Ort sein, einen kurzen Vergleich zu ziehen zwischen Deutschland und dem Lande, in welchem die Wundarzneikunde ihre Wiedergeburt feiern sollte, Frankreich. Zu der Zeit, da bei uns sich die Scheerer im ersten Stadium ihrer Entwicklung befanden, hatten sich in Paris nicht nur die Bader und Barbiere getrennt, sondern auch die Wundärzte hatten sich von letzteren losgelöst und in der Mitte des 13. Jahrhunderts das „Collège de St. Côme" gegründet.[1]) Es wurde sogar 1416 dieses Institut a's fünfte Fakultät der Pariser Universität einverleibt. Die Kämpfe, welche in Deutschland zwischen Badern und Barbieren ausgefochten wurden, wütheten dort zwischen Barbieren und Wundärzten. Dass diese Reibereien, welche sich bis in das achtzehnte Jahrhundert fortsetzten, der Wissenschaft nur vorteilhaft waren, beweist die Thatsache, dass um 1700 sich der Stand der Zahnärzte als selbständiger Zweig von der Chirurgie abtrennen konnte, sodass von Frankreich auch die Zahnheilkunde ihrer Wiedererstehung entgegenging.[2]) Ähnliches erfolgte in Deutschland erst über hundert Jahre später.

---

[1]) H. Häser, a. a. O., S. 763 ff., K. Sprengel, „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde", Bd. III, Seite 473 ff.

[2]) Verfasser: „Geschichte der Zahnheilkunde", Seite 126 ff. — Siehe auch unten Seite 56 M. S. ff.

Digitized by Google

In Frankfurt konnten also die Barbiere zunächst die Ausübung der niederen Chirurgie vollständig an sich reissen, und die Ordnung von 1431 verbot den Badern, ausser dem Baden, Haar- und Bartschneiden nach dem Bade irgend etwas anderes vorzunehmnn, und untersagte ihnen ausserdem, Becken auszuhängen, sondern Badehüte wie von Alters her.[1]). Dagegen blieben in Nürnberg, Breslau (1660),[2]) Leipzig (1659), Salzburg (1706), Konstanz (1694), Schweidnitz (1673), Schwäbisch-Hall (1741), Amberg i. d. Pfalz (1610) und anderen Städten die Bader bis in unser Jahrhundert auch die Wundärzte.

Wie die beiden Zünfte sich in Frankfurt bekämpften, geht aus der Thatsache hervor, dass im Zeitraum von 1625 bis 1730 nicht weniger als je zwanzig Eingaben von beiden Seiten den Behörden zukamen. Dabei sind die vielen rein persönlichen Beschwerden überhaupt nicht berücksichtigt. Alle diese Petitionen wurden zu Ungunsten der Bader entschieden.

In manchen Städten wurden in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts beide Zünfte vereinigt; hier, worauf wir noch zurückkommen werden, und in Nürnberg war dies nicht der Fall. In letzterer Stadt entstand sogar ein langer Prozess in dieser Angelegenheit, welcher erst durch ein kaiserliches Kabinetschreiben beendet wurde. Im Jahre 1635 hatte der Rat zu Nürnberg auf Betreiben einflussreicher Barbiere, denen vielleicht im Hinblick auf die Frankfurter Verhältnisse der Kamm geschwollen war,

---

[1]) Das Aushängen von Handtüchern, wie Haeser a. a. O. S. 840 angiebt, scheint in Frankfurt nicht Sitte gewesen zu sein.

[2]) Die Jahreszahlen sind diejenigen der Urkunden im Frankfurter Archiv, in welchen bei den bestehenden Streitigkeiten zwischen Badern und Barbieren die Stadt um Auskunft über die Frankfurter Verhältnisse angegangen wird.

Digitized by Google

verfügt, dass die Bader sich in Zukunft der Ausübung der niederen Chirurgie zu enthalten hätten. Die Bader aber pochten auf ihre Privilegien und wiesen die Zumutung energisch zurück, so dass der Rat die bedeutendsten Meister der Baderzunft erst in eine Geldstrafe nahm, und als dies keine Änderung herbeiführte, einfach in den Turm setzte.

Die Bader wandten sich nun an den römischen König Ferdinand III. und nach einigen Monaten Haft erfolgte ihre Freilassung. In dem betreffenden Kanzlei-Schreiben vom 29. März 1636 wird darauf hingewiesen, dass nach den Edikten Ferdinands II. vom 25. August 1627 und vom 30. August 1630 den Badern gestattet sei, Haare zu schneiden und trocknen, in und ausser dem Hause, Beseitigung und Kurierung von Schäden und sonstige Chirurgie auszuüben. Sodann wird dem Rate zu Nürnberg befohlen, unter Androhung allerhöchster Ungnade, die gefangenen Bader freizugeben, ihnen die Geldstrafe zurückzuerstatten und ihnen kein Hindernis in den Weg zu legen, ihrer Beschäftigung im Sinne der kaiserlichen Edikte obzuliegen.

Es ist sehr beachtenswert, dass Frankfurt eine Ausnahmestellung in dieser Sache einnimmt, und diese konnte der Wundarzeneikunde nur zum Vorteile gereichen. Wenn auch 1734 die beiden noch vorhandenen Badestuben-Besitzer der Stadt gegen die Barbiere prozessierten, so war doch die Trennung zu Gunsten der letzteren schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts durchgeführt.

Eine Bader-Zunft bestand schon im dreizehnten Jahrhundert und 1387 zählte dieselbe neunundzwanzig Meister, während die Scheerer noch mit anderen Handwerkern gemeinschaftlich eine Zunft bildeten. Dagegen treten auch im vierzehnten Jahrhundert schon Scheererstuben

auf. Im Jahre 1280 wird ein Scheerer urkundlich erwähnt und eine der ältesten, wenn nicht die älteste Scheererstube lässt sich bald nachher nachweisen. In der Fahrgasse wurde das Haus Lit. H. No. 38[1]) bis zum ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts „zum Scheerer“ oder „ad Tonsorem“ genannt und schon 1335 nur unter diesem Namen urkundlich erwähnt. Es bestand also damals schon eine Scheererstube in diesem Hause. Später erhielt dieses Haus den Namen „goldnes Fass“[2]) und scheint die Zunftstube der Drechsler gewesen zu sein.

Es lässt sich aber auch die Vermutung nicht ganz von der Hand weisen, dass hier die Scheerer ihre frühzeitigen Zusammenkünfte abhielten, oder gar ihre Zunftstube hatten; zumal wenn wir den späteren Namen des Hauses bedenken in Verbindung mit der 1594 erfolgten Zusammenlegung der Zunftstuben der Barbiere und Bierbrauer.

Lersner beschreibt eine der ältesten Scheererstuben folgendermassen:

„Auf dem Haus zum Ulner (gelegen uff dem Samstag-Berg) uff der Ecken gegen St. Nikolaus-Kirchen.“[3])

Dieses Haus soll wie das Nebenhaus dem Scheerer Else Heilen Nasen, dessen Namen ihn als Spezialisten für Nasenverletzungen zu bezeichnen scheint, gehört haben und 1399 von dessen Schwiegersohn Conrad von Spier bewohnt gewesen sein.

---

[1]) J. G. Batton, a. a. O., II. Heft, Seite 90.

[2]) Das heute „zum goldenen Fass“ genannte Haus in der Schurgasse hiess früher „zum goldenen Weinfass“ und hat mit dem oben genannten nichts zu thun.

[3]) A. A. v. Lersner: „Der Weit-berühmten Freyen Reichs-Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn Chronica.“ Frankfurt M. 1706, I. Band, 2. Buch, Cap. XV, Seite 58.

Digitized by Google

Der Chronist vermengt hier verschiedene Thatsachen. Das von ihm bezeichnete Haus ist das Haus „zum kleinen Ullner“, vorher „Berlekin“ und „Rosenberg“ und es lässt sich nicht nachweisen, dass dasselbe so frühe von einem Scheerer bewohnt worden war. Dagegen hiess nach Fichard[1]) das Haus „zum alten Backhause“ oder „klein Taubenberg“ oder „Blumenstein“ auch „zum alten Eulner (korrumpiert aus Ullmer),“ war schon urkundlich 1438 von einem Scheerer bewohnt und blieb es bis in unsere Zeit. Dieses in Verbindung damit, dass der ganze Samstagsberg von Scheerern bewohnt war, hat wohl Lersner's Bericht gezeitigt.

Die älteste bekannte Frankfurter Bade-Ordnung stammt aus der Regierungszeit Ruprechts von der Pfalz (1400 bis 1410) und enthält die Vorschriften über die Aufführung der Bader, ihres Gesindes und der Badenden, 1431 wurde diese Ordnung erneuert und erweitert.

Die älteste Ordnung des „Scheerer-Handtbergs“ datiert von 1406[2]). Es wird darin u. A. bestimmt, dass kein Blut auf die Strasse gegossen werden dürfe, sondern dies müsse abends in den Main geschüttet werden. Es wird den Scheerern verboten, ihre Kunden oder Passanten an den Kleidern in die Stuben zu ziehen oder ihren Handwerks-Genossen die Kundschaft abspenstig zu machen versuchen. Eine Verbindung mit einem Bader einzugehen war ihnen untersagt, denn es heisst:

„Auch ensal kein Scheerer mit keine beder teil oder gemeyn han by verluste 6 schilling phen.“

Die Trennung beider Handwerke war also 1406 schon gesetzlich festgelegt.

---

[1]) Batton: a. a. O. IV. Heft, Seite 131 ff.

[2]) Handwerkerbuch der Stadt Frankfurt a. Main (handschriftliche Urkundensammlung im Archive) vom Jahre 1377 ff.

Digitized by Google

Da die Scheerer zur Zunft der Glaser, Kummeter, Schilder u. s. w. gehörten, konnten ihnen nicht wohl Arbeiten aus diesen Handwerken verboten werden, doch wurden ihnen hierbei gewisse Beschränkungen auferlegt. So durften sie z. B. schlechtes Glas in Holzrahmen setzen, doch war es ihnen untersags, es in Blei zu fassen.

Mit der Bade-Ordnung von 1431 erschien auch eine Ordnung der Stubengesellschaft der Scheerer, wonach unter Anderen letzteren bei Poen von $^1/_2$ Gulden verboten wurde, Aussätzige zu scheeren, den Badern aber gestattet, ihre Kunden auf deren Wunsch in ihrer Badestube zu scheeren, doch durften sie keine Becken aushängen.

1433 wurde abermals eine Scheerer-Ordnung erlassen, welche von derjenigen von 1406 aber wenig verschieden ist. Auffallend ist, dass darin von Scheerern und Bartscheerern die Rede ist. Man könnte glauben, dass sich nun auch in Frankfurt eine Trennung der Barbiere von den Wundärzten vorbereitet habe, doch ist es niemals dazu gekommen.

1463 wurde wieder eine neue Scheerer-Ordnung für notwendig erachtet, und in dieser werden besonders die Bartscheerer bedacht. Interessant sind hier die in derselben festgelegten Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Es wird das Scheeren u. s. w. an Sonn- und Feiertagen verboten, dagegen wird diese Verordnung während der Messe ausser Kraft gesetzt. Ausserdem wird den Scheerern gestattet, auch sonst Ritter und Fürsten an diesen Tagen zu scheeren, doch wird ihnen empfohlen, dies möglichst heimlich erledigen zu wollen, damit keine üblen Nachreden entständen. — Als eine Beförderung des Denunziantentums muss man die Bestimmung ansehen, wonach die gezahlten Geldbussen halb dem Rate und halb der Zunft zufallen sollten.

Digitized by Google

Trotz dieser verschiedenen gesetzlichen Verordnungen erscheint es noch zweifelhaft, dass die Scheerer 1440[1]) eine selbständige Zunft bildeten, da wäre das Jahr 1431 wahrscheinlicher, da zu diesem Zeitpunkte die Aufstellung der Stuben-Ordnung erfolgte. Ausserdem petitionierten 1463 die Bader und Balbierer gemeinschaftlich beim Rate und bitten um genaue Begrenzung der beiderseitigen Thätigkeit. Für 1440, 1431 oder ein noch früheres Jahr spricht vielleicht die Thatsache, dass der erste bekannte, als Frankfurter bezeichnete städtische Wundarzt Heinrich Drudel, 1404, als Mitglied der Scheererzunft genannt wird. Ein späteres Gründungsjahr lassen uns aber vermuten, einmal der Erlass der Ordnung von 1463 und dann die Kleinmütigkeit der Scheerer in den gemeinschaftlichen Bittschriften von 1463 und 1496, da sie sonst äusserst selbstbewusst vorzugehen verstanden. Vermutlich machte sich die Barbierer-Zunft zwischen 1463 und 1496 selbständig, doch ist es schwer, ein bestimmtes Jahr als zweifellos richtig anzuerkennen.

Bemerkenswert ist es, dass in beiden Zünften auch Frauen vorkommen. So ist der Inhaber der Froschbadestube im Jahre 1324 als „Balneatrix“ bezeichnet, 1354 und 1355 war die Friedhofbadestube im Besitze einer Baderin[2]) und in der Bade-Ordnung von 1590 wird die „Baderin“ genannt.[3]) Ebenso finden wir in einer von dem Pater Guardian Peter Fischer von den Barfüssern aufgestellten Klosterrechnung vom Jahre 1487 den Posten[4]):

„Der Scheererin oder Balbiererin pro anno 3 Gulden.“

---

[1]) Kriegk a. a. O.

[2]) Batton: a. a. O. III. Heft, Seite 113.

[3]) Kriegk: a. a. O. II. Bd., Seite 32.

[4]) Lersner a. a. O.: II. Teil, herausgegeben vom Sohne G. A. von Lersner, I. Buch, Cap. XXXVI, Seite 732.

Digitized by Google

Leider ist uns über diese Balbiererin weiter nichts bekannt, es wäre sicher von grossem Werte zu wissen, ob dieselbe auch die ganzen chirurgischen Funktionen auszuüben berechtigt war, oder ob sie nur die besondere Vergünstigung genoss, etwa als Nachfolgerin ihres Mannes, die Klosterkundschaft fürderhin zu behandeln.

Zwar wurden schon in alten Zeiten auch Frauen als Mitglieder der Zunft aufgenommen, nicht nur verheiratete, sondern auch unverheiratete, doch kann es nicht unwidersprochen bleiben, dass es sich hier immer um Witwen oder Töchter von Meistern gehandelt habe. Wir finden besonders in den beiden letzten Jahrhunderten vereinzelte Fälle, in welchen Frauen viel später als ihre Ehemänner in das Frankfurter Bürgerrecht aufgenommen wurden.

Bestimmte Vorschriften über die Aufnahme in die Barbierer-Zunft sind aus den frühesten Zeiten nicht bekannt, wir sind hier genötigt, die allgemeinen Gesetze darauf zu beziehen. In dieser Richtung war das Jahr 1352 von grosser Wichtigkeit. Es wurde damals im staatlichen Interesse verordnet, dass keine neuen Zünfte mehr gebildet werden dürften:[1])

„Man ist auch uf denselben tag übirkommen, das keine zunfft nicht me sein sal, dan also irzund sint, und en sollen auch keine geseze under in machen an des Rades wissen und willen.“

Des weiteren wurde aber auch bestimmt, dass nur Bürger der Stadt von nun an in eine Zunft kommen könnten, auch erhielt dieses Dekret rückwirkende Kraft. Es hatten nämlich vor dieser Zeit viele Leute den Schutz der Stadt genossen, ohne Bürger zu sein, denn ein Rat-

[1]) I. Ph. Orth: „Anmerkungen zur erneuten Frankfurter Reformation“, III. Fortsetzung, Seite 683.

Digitized by Google

schluss von 1354 über die Erwerbung des Bürgerrechts besagt:[1])

„Also wer zehn jar hat gesessen zu Frankefurt vor der Zeit, das die huldigunge unsrem herrn dem Keiser selgen geschach zu den predigern, und nit bürger was; wil der bürger werden, den sol man empfahen und en sal das geld von eine nicht nemen; hat he aber myner gesessen, dann zehn jar vor der zit und wil hulden und bürger werden, so sal man das geld von eme nemen."

Dieses Gesetz ist darum auch noch bemerkenswert, weil im Mittelalter fast alle Frankfurter Aerzte hier eingewandert waren und sich zum Teil nur vorübergehend hier aufhielten.

Den Zweck, welchen diese Verordnungen verfolgten, konnten sie aber nicht erfüllen, denn die bestehende allgemeine Erregung der Zunftgenossen wurde dadurch nicht gehoben, so dass 1355 ein Aufruhr ausbrach, der erst 1366 gewaltsam unterdrückt werden konnte. — Nun war es aber auch mit jeder Selbständigkeit der Zünfte vorbei, und wenn sie wirklich vorher mehr allgemein politische Ziele verfolgten, wogegen berechtigte Zweifel erhoben werden, so begannen sie sich jetzt als reine Erwerbs-Vereinigungen zu entwickeln und zwar infolge der ihnen aufoktroyirten Ordnungen. Bis zu welchen Details sich diese ergingen, zeigt das Verbot, wonach kein Scheerer sein Schild mehr als zwei Ellen in die Strasse ragen lassen durfte.[2])

Infolge des Sieges des Rates übergaben 1366 vierzehn Zünfte demselben ihre Statuten behufs Bestätigung[3]) und

---

[1]) Orth: A. a. O. III. Fortsetzung. Seite 683 ff.

[2]) Kriegk: „Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter", Seite 376.

[3]) Siehe Anmerkung 1.

erlangten sie auch. Es sind weder Bader, noch Balbiere unter den Vierzehn, welche in der Mehrzahl[1]) schon in alter Zeit ratsfähig wurden. Durch den Bürger-Vertrag von 1613 wurden die Privilegien auch bestätigt und für jedes Handwerk, wozu auch die Künstler gerechnet wurden, verordnet, dass ihm zwei vom Rate vorgesetzt werden, ein Schöffe und Einer von zweiter Ordnung. Zu diesen Zünften gehörten auch die Bader und Balbierer.

Wenn also auch im siebzehnten Jahrhundert noch eine Baderzunft bestand, so befand sie sich doch im steten Rückgange. Die Gründe hierfür sind sehr verschiedener Natur. Schon am Anfange waren manche Badestuben stark verschuldet. So hatte z. B. 1407[2]) der Inhaber der Löwenbadestube, damals die neue Badestube in der Borngasse genannt, an das Bartholomäusstift, die grosse Summe von 39 Gulden jährlich an Zins zu entrichten. Trotzdem bestand aber die Stube am Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch. Die schlimmsten Jahre für die Bader waren 1497 und 1498, da infolge der aufgetretenen Syphilis „also dass auch vornehme Personen damit inficiret gewesen[3])“ die Badestuben polizeilich geschlossen wurden. Charakteristisch für die Zeit ist jedenfalls die Begründung des Verbotes.

Um dieselbe Zeit trat auch eine riesige Verteurung des Brennholzes ein, man nahm mehr Anstoss an den in den Badestuben vorkommenden Unsittlichkeiten, die Bader verloren nach und nach ihre Kundschaft und 1706 giebt es in Frankfurt nur noch zwei Badestuben und Bader.

Zwar machte im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein unternehmender Bader nochmals den Versuch, etwas

[1]) Dies sind: Wollenweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher, Gärtner, Kürschner, Löher und Fischer.

[2]) Batton: a. a. O., III. Heft, Seite 94.

[3]) Lersner: a. a. O. I, 2. Cap. IX, Seite 38.

Digitized by Google

von dem verlorenen Terrain wiederzugewinnen, jedoch ohne Erfolg. Mit den erwähnten Thatsachen hört der Einfluss der Bader auf die Entwicklung der Heilkunde, insbesondere der Wundarzeneikunde auf, soweit Frankfurt in Betracht kommt und wir haben es jetzt nur noch mit den Scheerern, Barbieren und Wundärzten zu thun.

Digitized by Google

Kapitel II.

Barbiere und Wundärzte bis 1668.

Das den Badern so unheilvolle Jahr 1498 sah die Barbiere in ihrem höchsten Triumph, da sie die ihnen bisher fehlende äussere Anerkennung erlangten.

In der ersten Zeit ihrer Selbstständigkeit scheinen die Scheerer gerade nicht mit den günstigsten Augen betrachtet worden zu sein, sondern starker Beaufsichtigung unterworfen. 1496 wird ihnen verboten, auf den Walpurgistag zur Ader zu lassen und ihnen auferlegt, sich in Bezug darauf den Aerzten unterzuordnen.[1]) Als ganz ungerechtfertigt kann diese Bevormundung auch nicht betrachtet werden, wenn wir bedenken, dass den Scheerern 1406 verboten werden musste, die Passanten an den Kleidern in die Stuben zu ziehen.

Die meisten Scheerer wohnten auf dem östlichen Teile des Römerberges, welcher infolge dessen auch den

---

[1]) Lersner: a. a. O. II, 2 Cap. XV, Seite 57. „1496. Tertia post Walpurgis vel post Dom. Cantate. Als die Scheerer anbringen, der Aderlass halber, wie jhnen vff Sanct Walpurgis Tag zu lassen, verbotten sey; soll man den Arzt Rat haben, v. wo sie ein Allmenach machen künden, sie bitten, den Scheerern alle Jahr darinn zu machen, wann sie lassen sollen.

Digitized by Google

Namen trug „unter den Scherrern" oder „inter rasores oder tonsores."[1]) Dass zur Messzeit hier die Käsekarren aufgefahren wurden,[2]) trug wohl kaum dazu bei, die Stelle in einen besonders guten Geruch zu bringen.

Im Jahre 1497 wurde sogar ein städtischer Wundarzt angestellt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass er der Scheererzunft in keiner Weise verpflichtet sein solle. Dieser Wundarzt: Ulrich Seiff aus Göppungen, wurde auf ein Jahr angenommen und erhielt, ausser Befreiung von Wachtdienst und Beedezahlung[3]) jährlich 30 Gulden und ein Visierer-Kleid.[4]) Die Taxe sollte ihm vom Rate oder einem Doktor festgesetzt werden.

Der älteste bekannte städtische Wundarzt ist Meister Hans der Wolff[5]) im Jahre 1381. Wir können auch in Frankfurt den für die damalige Zeit seltenen Fall feststellen, dass ein Jude als Wundarzt angestellt wurde; es war dies Salman Pletsch im Jahre 1394.[5])

Mit einer gewissen Berechtigung dürfen wir annehmen, dass mit Ausnahme Drudels bis 1497 keine Frankfurter als Wundärzte in städtischem Solde vorkommen, was wieder gegen die Gründung einer selbständigen Scheererzunft vor diesem Jahre spricht. Das folgende Jahr dagegen bildete einen Wendepunkt in der Entwicklungsgeschichte der Barbiere und Wundärzte

1498 wurde

„der Scherer zwischen den Pforten bey St. Catharinen zu einem Statwondarzt uffgenommen"[6]) u. s. w.

---

[1]) Batton: a. a. O. IV. Heft, Seite 121.

[2]) Derselbe: III. Heft, Seite 135, Anm. 133.

[3]) Kriegk: „Deutsches Bürgertum im Mittelalter." I., S. 52.

[4]) Lersner: a. a. O. II., 2. Cap. XV, Seite 57.

[5]) Siehe Anmerk. 3ff.

[6]) Siehe Anmerk. 4.

Digitized by Google

Er sollte vier Jahre die Stelle haben und erhielt als Gehalt jährlich acht Achtel Korn und fünf Ellen Tuches für ein Kleid, auch war er nicht verpflichtet, Kranke bei sich aufzunehmen. Diese letztere Vergünstigung dürfte wohl nur auf die Armenpraxis Bezug haben, welche der städtische Scheerer unentgeltlich auszuüben hatte. Im Uebrigen machten die Wundärzte durch Verpflegung Verwundeter im Hause, die sich manchmal auf Wochen erstreckte, recht gute Geschäfte. Ein treffendes Beispiel hierfür finden wir aus dem Anfange des dreissigjährigen Krieges.

Dieser erste (siehe aber auch oben Seite 18) städtische Wundarzt aus der Zunft der Scheerer scheint aus unbekannten Gründen seine vier Jahre nicht eingehalten zu haben, trotzdem hat von 1498 die Zunft allein die Stadt mit Wundärzten versorgt.

Die Ansicht, dass mit dem Jahre 1497 und 1498 das Geschäft der hülfsärztlichen Operationen von der wissenschaftlichen Wundarzneikunde geschieden worden sei,[1]) lässt sich bei näherer Betrachtung nicht aufrecht erhalten. Es hiesse dies mit anderen Worten, nach 1498 nahmen die Barbiere die Stellung ein, welche heute etwa die Heilgehülfen ausfüllen sollen. Dem widerspricht zunächst die fernere Geschichte der Barbiere, insbesondere das später zu erwähnende wundärztliche Examen, des weiteren aber die Geschichte der Chirurgie und Medizin.

Im Mittelalter gab es in Deutschland überhaupt keine wissenschaftliche Wundarzneikunde, wie es die vereinzelten Schriften aus dem fünfzehnten Jahrhundert (überhaupt die ersten deutschen diesbezüglichen Arbeiten) nur zu deutlich beweisen, wie z. B. Heinrich von Pfols-

---

[1]) Kriegk: „Deutsches Bürgertum im Mittelalter“, Neue Folge, Seite 32.

prundt, Bruder der deutschen Ordens, Hans von Gersdorff und Andere; demnach konnte also auch nichts von ihr geschieden werden. Gerade in Frankfurt waren die Barbiere diejenigen, welche später die Wundarzneikunde allein ausübten und sich sogar mit der Behandlung innerer Krankheiten abgaben. Es muss im Gegenteil festgestellt werden, dass die vorhandenen Urkunden vielmehr den Eindruck hinterlassen, als seien im Mittelalter die Aerzte als Verwaltungsbeamte oder Aufsichtführende angesehen worden, während die Barbiere die eigentlichen Aerzte waren.

Ausser dem Stadt-Wundarzte, dessen Stelle aber nicht lange bestanden zu haben scheint, da bald die geschworenen Meister der Zunft dessen Funktionen übernahmen, waren noch andere Scheerer in offiziellen Stellungen, z. B. zwei Scheerer zur Besichtigung der Aussätzigen, drei Scheerer bei amtlichen Sektionen.

In der Taxordnung der Medici von 1668 wird noch bestimmt, dass zur Besichtigung der Aussätzigen, wie von Alters her, hinzuzuziehen sind: die Stadt-Medici, der Obrist-Richter und einer der älteren Barbiere.

Uebrigens scheinen diese Beamten auch bei Leichenöffnungen auf richterlichen Befehl ex Officio zugegen gewesen zu sein.[1])

[1]) Lersner: a. a. O. II, 1. Buch, Cap. XXXIV, Seite 569. „1504, Sabbatho in die Matthei Apost. Als Henrich L. sein Stiff-Kind gestochen | dass es gestorben | vnd er in Hanau gefangen lieget | soll Melchior Schwartzenberger der Stadtschreiber nach Hanau vnd seiner Gnaden den Handel entdecken | das Kind soll man wiederumb ausgraben | vnd durch Meister Hansen vnd durch die zwey Scherer so die Aussetzigen besichtigen | besehen lassen; Als der Stadtschreiber zu Hanau gewesen ist | Henrich betreffend | soll man den Obrist-Richter vnd den Züchtiger nach Hanau schicken | vnd den Gefangenen mit Ernst ver-

Digitized by Google

Die Barbiere hatten ausserdem einen schwerwiegenden Einfluss auf die sanitäts-polizeilichen Verordnungen, so dass sie z. B. 1582 ein amtliches Verbot veranlassen konnten, wonach wegen der herrschenden Pest kein Branntwein verkauft werden durfte.[1])

Einen recht dürftigen Eindruck macht gegen dieses zielbewusste Vorgehen das zu dieser schweren Zeit geschriebene „Bedenken" des Frankfurter Stadt-Physikus A. Joachim Strupp aus Gelnhausen, welcher das Kauen verschiedener Pflanzen, Abwaschen mit wohlriechender Seife und möglichst viel Gottvertrauen als Prophylaxis vorschlägt.

Den besten Beweis für die Kenntnisse und Wichtigkeit der Barbiere als Wundärzte giebt uns wohl das von ihnen verlangte Examen, welches in Frage und Antwort genau bekannt ist. Bezeichnend für den Zopf der Zunft ist es, dass das betreffende Dokument die Fragen und Antworten ganz ausführlich festlegt, was ohne die erwünschte Kenntnis des Formelkrames überflüssig wäre.

---

hören lassen | vnd sein Bekandnüss vnd Sage eigentlich beschreiben lassen | vnd dem Rath überlieffern. Dieweil Henrich zu Hanau in dem Schloss ohne Wehe bekannt hat | dass er das Kind gestochen vnd das Blut in einen Schüssel gefangen vnd Kompen dem Juden bracht habe | soll man den Juden mit Wehe fragen. Dieweil Henrich den Juden entschuldiget | dass er an des ertödeten Kindes unschuldig sey | soll man den Juden liegen lassen | biss Henrich gericht worden. Das todt Kind übermahl ausgraben lassen | die zween Aertzte | die drey Scherer vnd Blarock der hinkende Hanss vnd ihnen sagen was sie sehen | niemand dann den Burgermeistern zu offenbahren . . u. s. w. —

[1]) Derselbe, II, 2. Buch, Cap. XV, Seite 58: 1582, Dienstag, den 16. Octob. Weilen die Balbierer anzeigen, dass bey jetzigen Sterbens-Leufften der Brandenwein sehr schädlich seyn; Soll man hinfürter feil zu haben, nit gestatten.

Digitized by Google

Man muss eben annehmen, dass dieses Frage- und Antwortspiel den Gesellen genau eingepaukt wurde, darum mussten auch die prüfenden Meister einen Leitfaden haben. Jedenfalls muss hervorgehoben werden dass der Kandidat, welcher die Antworten sicher im Gedächtnisse hatte, ein guter Theoretiker gewesen ist. Damit aber auch die praktischen Kenntnisse nicht zurückstanden, waren sehr schwere Vorbedingungen erlassen worden.

Es musste jeder, welcher Meister werden wollte, zunächst zwei Jahre lernen und dann acht Jahre wandern. Während der Wanderzeit aber musste er wieder mindestens zwei Jahre bei verschiedenen Frankfurter Meistern gearbeitet haben, nur dem Meistersohne was das letztere erlassen.

Als Erstes wurde das Meisterstück verlangt und das musste innerhalb acht Tage angefertigt werden; sodann fand das wissenschaftliche Examen statt. Bestand der Kandidat zum ersten Male nicht, so konnte er nach einem Vierteljahre den zweiten Versuch unternehmen, gelang dieser ebenfalls nicht, so durfte er sich erst nach einem weiteren halben Jahre wieder melden, wenn es aber auch jetzt nicht gehen wollte, so war ein ganzes Jahr als Vorbereitungs- und Wartezeit bestimmt. Fernere Versuche wurden dem Gesellen nicht gestattet. Ausserdem musste der Kandidat ehelicher Geburt und Frankfurter Bürger sein.

Das Examen wurde vor den geschworenen Meistern der Barbierer-Zunft und den Physicis abgelegt und bestand aus 83 Fragen. Der Inhalt lässt sich aus dem folgenden Ueberblick leicht erkennen.[1])

Die ersten vier Fragen betreffen die zwölf Zeichen

[1]) Die betreffende Urkunde trägt die Jahreszahl 1586.

Digitized by Google

des Tierkreises und ihren Einfluss auf den gesunden und kranken Körper.

Diese Fragen sind die einzigen, in welchen uns noch ein Rest des mittelalterlichen Aberglaubens entgegentritt. Aber selbst darin wird manche auf empirischem Wege erlangte Kenntnis, deren Wesen damals nicht ergründet werden konnte, durch die Astrologie zu deuten versucht.

Frage fünf verlangt die Anzahl der Blutadern im Leibe, und die Antwort lautet 450 Blutadern.

Sechs behandelt das Aderlassen, die dazu geeignetste Zeit, die beste Stelle für den Aderlass und die Art und Weise dieser damals so wichtigen, kleinen Operation.

Bei Sieben sind die gebräuchlichsten Instrumente angeführt, deren Zahl nicht gering ist. Es sind u. A. erwähnt: Scheermesser, Scheeren, grosse und kleine Heftnadeln, lange und kurze Zangen, Arm- und Beinsägen, Kugelzieher, Spritzen, Binden, Schienen, Klotz-Zangen u. s. w.

Frage elf betrifft Schädelbrüche und deren Diagnose. — Um einen Schädelbruch zweifellos festzustellen, solle man Knöpfe an lange Fäden binden, zwischen die Zähne stecken und zubeissen lassen. Sodann ziehe man den Faden straff und zupfe daran, wie auf einer Guitarre. Thut dies nicht weh, so ist auch kein Bruch vorhanden; auch dann nicht, wenn der Patient ohne Schmerzen fest auf Körner beissen kann.

Die Fragen von 12 bis 24 betreffen verschiedene Verwundungen; 28 bis 42 ausschliesslich innere Krankheiten.

Gerade die letzten fünfzehn Fragen liefern den besten Beweis dafür, dass die Barbiere nicht nur Wundärzte waren.

Frage 43 bis 48 sind Zubereitungen von Pflastern; 49 bis 67 behandeln Knochenbrüche und Luxationen;

Digitized by Google

68 bis 72 Schusswunden; 73 bis 79 Erfrieren, Hundswut und Bisse; 80 bis 82 die Pestilenz; 83 Hämorrhoiden.

Ueber die Behandlung von Zahnkrankheiten enthält das Examen nichts. Wie schon oben ausgeführt, haben wir überhaupt keinen direkten Beweis dafür, dass Barbiere, soweit Frankfurt wenigstens in Betracht kommt, Zähne extrahierten, worin damals die ganze Zahnheilkunde bestand.

Einen indirekten Anhaltspunkt liefert uns dagegen eine kleine und in ihren Folgen bedeutsame Schrift des oben genannten Stadt-Physikus Strupp[1]) vom Jahre 1567. Dieser schreibt:

„Balneatores (?) et Barbitonsores discerent inde, convenientes frictiones rasuras, scarificationes, dentium evulsiones, utiles atque innoxias. — Sic et scarificationes saepe fuint periculosae, cum cervici aut pectori cucurbitulae in consulto ac temere affiguntur: dentes oculares, quoque . . . . . cum visu saepe evelluntur."[2])

Bemerkenswert ist in dem ersten Satze, dass hier noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Barbiere als „barbitonseres" bezeichnet werden und zwar in ihrer Eigenschaft als Wundärzte. Vielleicht hat aber der Herr Physikus versucht, ironisch zu werden.

Diese Worte Strupps bilden die einzige Andeutung für eine zahnärztliche Thätigkeit der Barbiere in Frankfurt bis zum achtzehnten Jahrhundert.

Von anderen deutschen Städten, wo die Bader und nicht die Barbiere als Wundärzte fungierten, sind mehr Nachrichten über zahnärztliche Hülfeleistungen vorhanden.

---

[1]) A. Joach. Struppius: Consilium Medicum Generale, fideli bonoque pectore propositum. Mense Januario 1567.

[2]) Dasselbe: Caput V. Anatomiae administratio.

Digitized by Google

Aus Nürnberg z. B. berichtet uns keine geringere Autorität als der Dichter — Schuster Hans Sachs:[1])

„Jnn masz, sams ein Badstub wer, Ich sah reyben, lecken vnd schwitzen, Negel abschneyden, voll bad sitzen, Lassn vnd schrepffen kemmen vnd zwagen, Schern abflewen Wassertragen, Zän auszbrechen u. s. w."

In Betreff der Preise setzte das „Böblinger Statut" von 1552 fest:[2])

„Jtem mann gibt ein Pfennig zue baden vnd einen Heller zu schrepffen, auch ein Pfennig den Bart Truckchen zue scheren. Jtem von einer ader zue lassen ein Creutzer vnd von einem Zahn auszuebrechen auch ein Creutzer."

Wie wir später sehen werden ist das Fehlen einer die Zahnbehandlung betreffenden Frage im Examen der Wundärzte durchaus keine zufällige Erscheinung, sondern beruht darauf, dass eben andere Leute da waren, welche in den meisten Fällen als Zahnbrecher oder Zahnärzte auftraten, die Aerzte und Quacksalber.

Wenn vielleicht auch nicht überall, so basierte doch in Frankfurt die Ausübung der Heilkunde durch die Barbiere auf einer allerdings in handwerksmässige Formen gepressten Wissenschaft und manche Anerkennung wurde auch dafür den Zunft-Meistern zu Teil. So berichtet Lersner[3]) vom 19. Juni 1634:

„Nachdeme die Medici berichtet, welcher Gestalt die Seuch der Pest wieder einreisse, vnd es an dem, dass weder Barbierer noch Medici die inficirte Persohnen besuchen wölle aus Vrsachen weil sie dadurch von anderen gescheut werden vnd an ihrer Nahrung zurück gehen

---

[1]) „Das Hellbad Infernuss", Mihi. Fol. 2a, zitiert: **Zappert**, a. a. O. Seite 102.

[2]) **Zappert**, a. a. O. Seite 129, Anm. 333.

[3]) Lersner, a. a. O. II, 2. Buch, Cap. XV, Seite 59.

Digitized by Google

müssen, derowegen ein Nothdurfft seyn wolle, gewisse Persohnen aus den Predigern, Medicis vnd Barbieren zu verordnen und zu salariren, welche auf Erforderung die inficirte Persohnen besuchen müssen: lect. et concl. In Senatu: Soll man dieses durch die zu den Apotheken verordneten Herrn bedenken lassen."

Um aber auch die Bedeutung ihrer Zunft nach aussen in das rechte Licht zu stellen, war es unumgänglich, dass alle Mitglieder, selbst wenn sie keine Meister sein sollten, die Würde des Handwerks aufrecht erhielten. Zu diesem Zwecke wurde 1590 eine „Balbier-Gesellen-Ordnung" herausgegeben. Ein kurzer Auszug genügt, um den Geist dieses Gesetzes erkennen zu lassen.

Artikel vier bestimmt, dass die Gesellen die Instrumente peinlich sauber zu halten verpflichtet sind. Nach dem sechsten Artikel muss jeder Geselle beim Verlassen des Hauses stets wissen lassen, wo er zu finden sein wird, damit ihn die Patienten aufsuchen können; ausserdem muss er im Sommer um fünf, im Winter um vier Uhr zu Hause sein, bei einer „Poen von sechs Schillingen."

Demnach wohnten, wie in anderen Handwerken, die Gesellen im Meisterhause.

In Gemässheit des achten Artikels soll jeder Knecht (d. h. Geselle), im Falle der Meister abwesend ist und er in einem vorkommenden Krankheitsfalle keinen rechten Bescheid weiss, nicht selbst die Behandlung übernehmen, sondern einen anderen Meister benachrichtigen.

In Betreff der Lehrlinge wurde 1609 wegen vorgekommener Unzuträglichkeiten verordnet, dass dieselben mindestens fünfzehn Jahre alt sein mussten.

Eine neue Frankfurter „Balbierer-Ordnung" wurde

Digitized by Google

1619[1]) publiziert. Dieselbe gleicht fast wörtlich allen früheren, doch erweckt der Artikel zehn ganz besonderes Interesse, weil darin eine gewisse Standesordnung aufgestellt wird in Bezug auf das gemeinschaftliche Behandeln von Patienten.

„Es soll kein Meister balbirer Handwercks dem andern wissentlich Ihn sein gebendt fallen. Da aber einer einen Verbünde Vnd befände am schaden das Ihn ein anderer zuuor Verbunden hatte, soll er bey anderen Meistern nachfragen vnd da er es erfragte soll er Ihn weiter nicht Verbinden bey Straff eines fl. biss dass er dem andern Meister so Ihn zuvor verbunden hatt einen Willen gemacht hatte . . .“

Es wurde also 1619 gesetzlich die Kollegialität zu heben gesucht und Bestimmungen getroffen, welche schärfer sind, als die diesbezüglichen Statuten der heutigen ärztlichen und zahnärztlichen Vereinigungen.

Gleiche Vorschrift bestand auch in solchen Fällen, bei denen ein Barbier den ersten Notverband bei dem Patienten eines anderen Meisters anlegte: „damit der ältere Herr Bürgermeister mit solchen Kleinigkeiten nicht belästigt werde.“

Diese Begründung der „Standesordnung“ ist eben auch ein Kind ihrer Zeit.

Recht sonderbar erscheint uns in dieser Periode eine Verordnung der gesetzgebenden Körperschaften, welche am 17. Januar 1594 die Zünfte der Barbiere und Bierbrauer (sic!) vereinigt. Es wäre aber verkehrt, aus dieser etwas sehr gezwungen aussehenden Verbindung, Schlüsse zu ziehen auf politische Beziehungen engerer Art oder eine grössere Zuneigung der Barbiere und Bierbrauer zu

[1]) Dieselbe wurde ergänzt durch Verordnungen von 1624, 1629, 1630, 1634, 1642 und 1676.

Digitized by Google

einander aus persönlichen Motiven. Die Ursache dieses sonst unbegreiflichen Senatsbeschlusses lag jedenfalls in einer bequemeren Beaufsichtigung und war vom reinsten Bureaukratismus inspiriert. Schon damals wurde die im Bürgervertrage von 1613 gesetzlich praezisierte Oberaufsicht über die Zünfte von der Obrigkeit ausgeführt, die beiden in Betracht kommenden hatten denselben Anfangsbuchstaben und waren numerisch nicht stark; die eigentlich verwandten Zünfte der Barbiere und Bader dergestalt zusammenzubringen, hätte bei den fortwährenden Streitigkeiten nur zu den grössten Unannehmlichkeiten geführt. Bierbrauer und Barbiere hatten keine gemeinsamen Zunft-Interessen und darum auch keinen Grund zum Streit. Die Vereinigung beschränkte sich demgemäss auch nur auf die Zunft-Stube und die Statuten über die gemeinsame Benutzung derselben; im übrigen war jede Zunft selbständig. Es wird auch späterhin diese Vernunft-Ehe kaum irgendwo hervorgehoben.

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts bereitete sich in ganz Deutschland der Aufgang der Wundarzeneikunde in die allgemeine Heilkunde vor, und die Vorboten davon zeigen sich in Frankfurt in der Medizinal-Ordnung und Taxe von 1668. Charakteristisch für dieselbe ist die Thatsache, dass sie sich im Wesentlichsten an die fast hundert Jahre vorher erschienene Schrift Strupps anschliesst.

Darin werden die Barbiere vollständig den Aerzten unterstellt. Ihre Thätigkeit wird auf folgendes beschränkt: „Barbieren, Aderlassen, Wunden, Stich, Schläge, Geschwulst, Geschwüre, offene Schäden, Brand, Franzosen, Verruckung der Gelenke, Beinbruch, Fälle und Aehnliches. Es wird ihnen auferlegt, in schweren Fällen stets einen Arzt zuzuziehen. Die inneren Krankheiten sind ihnen also beinahe ganz entzogen, nur Syphilis und Pest bleibt, und

Digitized by Google

da auch diese sich häufig durch Geschwüre charakterisieren, so kann man sagen, dass von 1668 an die wundärztlichen Hülfeleistungen von der wissenschaftlichen Wundarzeneikunde getrennt wurden und die Barbiere ihren Wert als Wundärzte allmählich einbüssen.

Noch 1687[1]) wird ein geköpfter Engländer den Barbieren „ad Anatomiam" übergeben, dagegen 1725 ein enthauptetes Frauenzimmer den Medicis und Chirurgis zu demselben Zweck überlassen. Innerhalb dieser vierzig Jahre schritt eben der erwähnte Assimilierungsprozess am meisten fort und dies machte sich auch äusserlich bemerkbar.

Das spätere Verhältnis der Barbiere und Wundärzte zu den Aerzten und ihre Stellung zu den im achtzehnten Jahrhundert auftretenden Zahnärzten gehören in ein besonderes Kapitel.

Ehe wir aber diesen Abschnitt schliessen, wollen wir noch einige Episoden berichten, welche das Verhältnis der Zunft zu ihren Mitgliedern, zu fremden Barbieren und zur Allgemeinheit beleuchten, man gewinnt damit einen praktischen Einblick in die alten Ordnungen.

Im Jahre 1589 beschwerte sich der verheiratete Barbierergesell Peter van den Steyl beim Rate, dass die Zunft ihm die Zulassung als Meister verweigere, unter dem Vorwande, er sei nicht ehelicher Geburt. Seine Papiere waren anfangs allerdings nicht ganz in Ordnung, doch da er sie später befriedigend ergänzen konnte, wurde er von Amtswegen zum Examen zugelassen. Der eingelieferte Bericht der examinierenden Physici und geschworenen Wundärzte lässt zwischen den Zeilen lesen wie ungehalten man war, den Kandidaten überhaupt prüfen zu

---

[1]) Lersner: a. a. O. II, 1. Buch, Cap. XXXIV, Seite 709.

Digitized by Google

müssen. Es wird hervorgehoben, wie er einige Fragen ungenügend beantwortet habe, aber mit sittlicher Entrüstung darauf hingewiesen, dass der Kandidat auf die Frage, wie er die Pestilenz zu behandeln gedächte, mit den Worten geantwortet habe:

„Da ich Wundarzt zu werden die Absicht habe, so brauche ich die Pestilenz nicht zu behandeln, dies ist Sache der Aerzte.“

Natürlich fiel er unbarmherzig durch.

Aus den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges giebt uns eine Episode einen Begriff von dem Finanzgenie der damaligen Frankfurter. Am 12. August 1620 bezogen der Generallieutenant der Union, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach und Friedrich, Graf zu Solms, mit Einwilligung des Rates ein Lager in Sachsenhausen mit 14000 Mann Fussvolk und 3000 Reitern, zumteil auf dem Galgenfelde, zum teil am Sandhof. — Sowie hier die Nachricht eintraf, dass der spanische Kriegs-Oberst Marquis Spinola den Rhein bei Koblenz überschritten habe und mit 30000 Mann bei Wiesbaden stehe, brach der Markgraf mit 4000 Fusssoldaten und 1000 Reitern zum Schutze der Stadt auf und dem Spanier entgegen. Bei der Alarmierung und dem entstehenden Durcheinander explodierte ein Pulverkarren, wobei sechs Soldaten schwer verletzt wurden. Diese wurden von verschiedenen Barbieren aufgenommen und verpflegt, starben aber nach drei oder vier Wochen.

Hatten nun verschiedene Bürger durch Ankauf der von der Soldateska gestohlenen Dinge und des fortgeführten Viehes gute Geschäfte gemacht,[1]) so wollten die Barbiere

[1]) Lersner: a. a. O. II, 2. Buch Cap. XXV, Seite 518. Man konnte z. B. einen Hammel für 6 Batzen, eine Kuh für drei Gulden, einen Stier für einen Gulden erhalten.

Digitized by Google

auch nicht leer ausgehen und überreichten dem Rate durch die Zunft eine Rechnung im Betrage von 360 Gulden und 30 Kreutzer. Der Rat schickte Abschriften davon sowohl an den Markgrafen, als auch an den Grafen Solms. Von Seiten des Brandenburger Fürsten erfolgte eine prompte, sehr höfliche und sehr bestimmte Antwort, worin wohl im Prinzipe die Verpflichtung, einen Teil der Rechnung zu übernehmen, anerkannt wird, aber mit Recht die Höhe der Summe beanstandet und mit deutlichen Worten darauf hingewiesen wird, dass, nachdem die Stadt von der Union ein grösseres zinsfreies Darlehen erhalten habe, es mit der Bezahlung kaum sonderlich eilig sein könne. Aehnlich erwiderte auch Graf Solms, ebenso höflich, doch etwas diplomatischer, auch ihm schien die Behandlung ein bischen theuer.

Wer schliesslich die Rechnung bezahlte, geht aus diesen Akten nicht hervor, vermutlich war es die Stadt selbst, die ja, nachdem sie die Summe nach aussen vertreten hatte, billigerweise keinen Abzug mehr machen konnte. Es dauerte aber volle neun Jahre, erst am 5. Mai 1629 erhielten zumteil die Wittwen und Waisen der ursprünglichen Gläubiger ihre Forderung. —

Den Korpsgeist der Zunft charakterisieren die folgenden Vorfälle. Im Jahre 1630 hatte sich auf der Bockenheimer Gasse ein ehemaliger Soldat, Simon Eigemann, als Barbier niedergelassen, ohne sich im Geringsten um die Zunft und die gesetzlichen Bestimmungen zu bekümmern. Er erlangte auch in kurzer Zeit eine ziemlich ausgedehnte Kundschaft in der Nachbarschaft und vor dem Thore.

Ob die Zunft gütliche Versuche machte, um ihn zu entfernen, kann aus den Akten nicht festgestellt werden; Thatsache ist jedenfalls, dass eine Anzahl heissblütiger

Digitized by Google

Barbiere ihn eines schönen Abends in der Nähe seiner Stube überfiel und jämmerlich zerbläute. Ganz ohne Lärm konnte dies natürlich nicht erledigt werden, Simon scheint auch Menschenkenner gewesen zu sein und besonders diejenigen, welche nicht aussterben, richtig beurteilt zu haben. Kurz darauf beschweren sich fast sämtliche Bewohner der Bockenheimer Gasse über die damalige Ruhestörung, wobei sie aber nicht vergassen, die Verdienste Simons bis in den Himmel zu heben. Flugs antwortete die Zunft und das Resultat war der Beschluss des Rates vom 22. Juli 1634, wodurch dem Simon Eigemann verboten wurde, weiter zu praktizieren.

Zum Schlusse wollen wir noch einer kleinen Angelegenheit gedenken, in welcher die Zunft Veranlassung zu haben glaubte, gegen ein Mitglied vorzugehen. Im Jahre 1640 war ein Nassauischer Quartiermeister vor den Thoren schwer verletzt worden und fand Aufnahme und Behandlung im Hause des Barbierers Hans Peter Hagereyer. Hier starb er nach fünf Tagen, wie der Wundarzt behauptete, an einer Bauchfell- oder Darmentzündung, wie aber die Zunft angab, infolge falscher Behandlung. Auf Grund letzterer Voraussetzung klagten die geschworenen Meister der Zunft den Hagereyer an. Es entstand ein langer Schriftwechsel zwischen den Klägern, dem Beklagten und dem Rate. Schliesslich wurde von der Baderzunft (den dortigen Wundärzten) und den Physicis in Nürnberg ein Gutachten eingeholt und da dies in einer ausführlichen Abhandlung zu Gunsten des Beklagten ausfiel, war die Sache erledigt. Auffallend ist es für unsere Begriffe, dass dieses Sachverständigen-Urteil zum grössten Teile auf dem eingesandten Berichte des Angeklagten selbst basierte.

Hiermit können wir die Geschichte der Wundärzte

Digitized by Google

in Frankfurt bis zum Verlust ihrer Selbständigkeit im Jahre 1668 schliessen.

Die alleinigen Ausüber der Chirurgie waren also bis zu diesem Zeitpunkte in Frankfurt die Barbiere, im übrigen Deutschland mit geringen Ausnahmen die Bader. Ueber die Ausüber zahnärztlicher Thätigkeit berichten die nächsten Kapitel.

Auch die wissenschaftliche Bearbeitung der Wundarzneikunde und mit ihr die Loslösung derselben von handwerksmässigen Formen, wodurch der Aufgang in die allgemeine Heilkunde vorbereitet wurde, geht von einem ehemaligen Barbiere aus. Der Reformator der Chirurgie Ambroise Paré (1517 bis 20. Dezember 1590) erhielt den ersten Einblick in diese Wissenschaft als Lehrling eines Barbiers in Bourg-Hersent im Departement Maine und war, wie auch der hervorragendste deutsche Chirurg des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, Wilhelm Fabry aus Hilden bei Köln (Fabriz von Hilden oder Fabricius Hildanus, 1560 bis 1634) ein Autodidakt.

Ehe wir aber diesen natürlichen Verbindungsweg benutzen und von den Barbieren zu den Aerzten übergehen, müssen wir erst der illegitimen Ausüber der Heilkunde u. s. w. gedenken, deren Stellung in der Geschichte dieser Wissenschaften vielfach unterschätzt wird. Es sind dies die mit dem Sammelnamen Quacksalber bezeichneten vagabundierenden Heilkünstler.

Digitized by Google

Kapitel III.

Quacksalber.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass die halb- und ungebildete Klasse der Bevölkerung fast aller Länder sich nur ungern bei Erkrankungen eines studierten Arztes bedient, sondern lieber erst ihr Heil bei alten Weibern, Schäfern u. s. w. versucht. Bis zu welchem Masse dieser Unfug in Deutschland gediehen ist, haben uns gerade die letzten Jahre bewiesen. Sympathiemittel und ellenlange Rezepte von scheusslichem Geschmacke finden auf dem Lande noch vielfach Vorzug vor einigen Aufschlägen oder indifferent schmeckenden Arzeneien.

Diese Scheu vor dem Arzte ist nun keineswegs, wie wohl behauptet wird, eine Folge des sich immer mehr breit machenden Spezialitätentums, sondern beruht eines Teiles auf einem Rest von Aberglauben, welcher auf Ueberbleibseln alter Ueberlieferungen basiert, die sich bis in die graue Vorzeit zurückverfolgen lassen. Anderenteils begünstigt auch der Mangel an Aerzten in vielen Gegenden die illegitimen Heilkünstler, ebenso wie das ablehnende Verhalten mancher Berufenen gegen die zahlungsunfähigen

Digitized by Google

Kranken und das Recht der Apotheken, viele sogenannte populäre Arzneien ohne ärztliche Verordnung abzugeben.[1]) Die Hauptursache der Aftermedizin ist und bleibt aber der Aberglaube und darum wird auch keine gesetzliche Bestimmung dieselbe ausrotten können.

Wie bei allen Völkern waren auch bei den alten Germanen die Priester die Aerzte. Die Druiden und weisen Frauen, die Sagas, suchten durch Zaubertränke und Sprüche zu heilen oder mittels anderer geheimnisvoller Gebräuche, Schmerzen zu lindern.

Mit dem Eindringen der Römer in Germanien kamen wohl auch Aerzte zu uns, (auf der Saalburg bei Homburg v. d. H. liess sogar ein „artifex-dentium“ bei seinem wahrscheinlich unangenehm beschleunigten. unfreiwilligen Aufbruch einen Teil seines Instrumentariums zurück) doch hat sie schwerlich ein Germane aufgesucht.

Das Christentum fasste nur langsam Boden, schon wegen des häufig angewandten Zwanges. Nachdem es aber eine Macht geworden war, mussten die heidnischen Priester (und zugleich Heilkünstler!) gerade die meisten

---

[1]) Die Unterdrückung des Pfuschertums u. s. w. ist gerade eben eine der in ärztlichen und zahnärztlichen Kreisen am lebhaftesten diskutierten Fragen. Interessant dürften hierzu die Ausführungen zweier Aerzte aus dem Anfange unseres Jahrhunderts sein, welche auf entgegengesetzten Standpunkten stehend demnach zu demselben Resultate gelangen. Es sind dies: J. G. Rademacher in „Briefe für Aerzte und Nichtärzte über Aftermedizin und deren Notwendigkeit im Staate“, Cöln bei Keil, XII. Jahr (1804); und H. Christoph Matthias Fenner in „Ueber die Pfuscherei in der Medicin,“ Giessen in Kommission bei Tasché und Müller, 1804. In eingehender Weise treten beide für Verstaatlichung der Heilkunde ein, zum mindesten aber für eine ausgedehnte Anstellung approbierter Aerzte mit auskömmlichem Gehalte in armen Bezirken.

Digitized by Google

Verfolgungen erdulden und erhielten sich dadurch wiederum ganz besonders die Sympathie und das Vertrauen ihrer Landsleute.

Der Glaube der Germanen war im Walten der Natur begründet und darum sagte es ihrem zähen eindrucksfähigem Gemüte viel mehr zu, sich unter den Zeremonien der heidnischen Gebräuche behandeln zu lassen, als in dem stillen Gottesdienst der Christen und den einfachen Mitteln der Mönche Heilung zu suchen. Schon das Neue wirkte abstossend, wie die Art, in welcher es kam. In den Erscheinungen der Natur erkannte man die Nähe der Götter, und Handlungen zu dieser Zeit ausgeführt mussten ganz andere Erfolge herbeiführen, als das Anrufen des Höchsten in schmuckloser Hütte oder unter freiem, klarem Himmel.

So lange in Deutschland keine festen Städte bestanden, war es unmöglich, das Vertrauen zu den Nachkommen der alten Priester und Priesterinnen und solchen, welche sich dafür ausgaben, zu nehmen, und konnte man sie nicht öffentlich aufsuchen, so that man es eben heimlich.

Die Städtebildung, besonders im nördlichen Deutschland, geschah auch nicht immer allmählich als Ausfluss einer Bedürfnisfrage, sondern manchmal durch Zwang oder hin und wieder zu Verteidigungszwecken. Unter allen Umständen nahm der zukünftige Städtebewohner einen guten Teil seines Glaubens mit in die „Burg“, welcher durch die Unterdrückung, Entstellung infolge der allein möglichen mündlichen Ueberlieferungen, und Vermischung mit verschiedenen Anschauungen der Kirche, schon zum Aberglauben herabgesunken war.

Die Kirche aber befestigte ihre Macht immer mehr, der südliche Prunk trat an die Stelle germanischer Einfachheit, und als gar die christlichen Priester, die aner-

Digitized by Google

kannten Meister der Diplomatie, durch scheinbares Eingehen auf heidnische Gebräuche, diese in den Rahmen ihres Glaubens oder ihrer Zeremonien einfügten und dadurch um so sicherer zerstörten, schwand mehr und mehr der Grundgedanke der alten Sitten und Gebräuche. Nur das Aeussere, das Sichtbare blieb, wie ein wetterfest aussehender Stamm, dessen Mark aber verfault und zerfressen ist.

An Stelle des Druiden, welcher ernst und würdig, fest überzeugt von der Macht Odins und Donars, schon durch Suggestion Erfolge erzielen konnte, der durch die Gewalt der Verhältnisse gezwungen und zu seiner höheren Dingen gewidmeten Beschäftigung wirklich befähigt war, Wunden u. s. w. zu heilen, traten vagabundierende Abenteurer und Spekulanten auf die Dummheit der Menschen. Da sie nur unvollkommen mit den alten Gebräuchen vertraut waren, so suchten sie ihre Unkenntnis hinter unverständlichem, geheimnisvollem Unsinn zu verbergen, und weil sie heute hier, morgen dort waren, so hatten sie die Folgen ihrer schnöden Habsucht nicht zu fürchten. Trotzdem fanden sie Anklang, da sie eben die halberloschenen Ueberlieferungen ihrem Kundenkreise geschickt ins Gedächtnis zurückzurufen verstanden.

Für die Sagas, die weissen Frauen an den Altären und heiligen Stätten, suchen alte Weiber, deren beste Empfehlung wohl ein möglichst abstossendes Aeussere war, in Gemässheit der alten Traditionen, die Menschheit durch Rat und That zu unterstützen, und was ihre Ueberredung und Kunst nicht erreichen konnte, das vermochte oft die blosse Angst vor diesen Hexen.

Anstatt des alten ehrwürdigen Priesters wird jetzt der Schäfer zu den Kranken gerufen, denn wer jahraus, jahrein auf Wiese und Feld seinen Gedanken ungestört

Digitized by Google

nachgehen kann, muss das verborgene Wissen der guten Geister ergründet haben. Der Schmied, welcher das glückbringende Hufeisen zu schlagen versteht, würde sein Handwerk nicht ausüben können, wenn er einem Kranken nicht das Glück, die Gesundheit, zu bringen vermöchte.

Die von diesen Leuten, zu welchen sich aus naheliegenden Gründen auch noch der Scharfrichter und seine Henkersknechte gesellten, ausgeübte Heilkunst bildet ein wunderbares Gemisch von Aberglauben, religiösen Gebräuchen u. s. w. und ihre Erfolge haben sie fast ausnahmslos der Suggestion zu verdanken.

Einige Beispiele aus der Zahnbehandlung z. B. erläutern dies am besten.

Krasser Aberglaube, veranlasst durch die auffallende Schönheit und Regelmässigkeit der Mäusezähne, spricht aus folgender Vorschrift:

„Wenn die Eltern oder Verwandten den Kopf einer lebenden Maus abbeissen und solchen in ein leinenes Säckchen eingenäht dem Kinde anhängen (ohne jedoch einen Knopf in den Faden oder das Band zu machen), so wird das Zahngeschäft gut von Statten gehen.“ In unserer Gegend legt man den ersten ausgefallenen Milchzahn in ein Mäuseloch, um die zweiten Zähne schön zu machen, in Franken fügt man den Spruch hinzu:

„Mäuslein! Mäuslein! Da hast Du einen beinernen, gieb mir einen steinernen.“[1])

In Norddeutschland zieht man einen Faden durch die beiden Augen einer Maus und hängt ihn blutig um des Kindes Hals, dadurch geht das Erstzahnen glatt ab.

Tritt uns hier nur Aberglaube entgegen, so giebt es wieder viele Vorschriften gegen das Zahnweh, bei welchen

[1]) G. Lammert: „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern,“ Würzburg 1869. Seite 126 ff.

Digitized by Google

durch Suggestion wirklich zeitweilige Heilung herbeigeführt werden kann, besonders wenn es sich um leichtempfängliche Personen handelt.

Als Schutzheilige bei Zahnschmerzen gilt die heilige Apollonia;[1]) wer täglich zu ihr ein Vaterunser betet, bleibt von Zahnweh verschont. — Recht praktisch ist das Einführen einer glühenden Stricknadel oder eines Tropfens Salzsäure in den hohlen Zahn, „um den Nerv zu töten".

Die Suggestion durch abergläubische Furcht befördert die Vorschrift:

„Der Leidende muss in einer Vollmondsnacht allein auf den Kirchhof gehen und mit nackten Füssen so lange in das letztgemachte Grab wühlen, bis er den Sarg mit Fingern fühlt, dann stillschweigend nach Hause gehen."

Von thatsächlich günstiger Wirkung können die vielfach anempfohlenen spitzen Gegenstände werden, wie Hufnägel, Sargnägel, Gräten u. s. w., Zahnstocher aus verschiedenen Hölzern, welche unter Beobachtung bestimmter Zeremonien in das Zahnfleisch gestochen werden müssen.

Wir finden dieselben Vorschriften schon bei Aristoteles und Plinius[2]) und vermutlich haben halbgelehrte Quacksalber viel dazu beigetragen, die populären Heilmethoden einzuführen. Auch die von diesen beiden Schriftstellern ausführlich dargestellte Bestimmung des Charakters, Lebensdauer u. s. w. aus Stellung und Zahl der Zähne finden wir im Volksmunde wieder.

Das Aufziehen eines Geschwüres mit einer Feige wird schon in der Bibel erwähnt und heute noch von Aerzten empfohlen.

---

[1]) Ibidem, Seite 233 ff.

[2]) Verfasser: a. a. O., Seite 39 ff.

Digitized by Google

Der Ansicht, dass zahnfressende Würmer den Zahn aushöhlen begegnen wir schon im alten Rom,[1]) und wurde durch das eigentümliche Aussehen des therapeutisch verwandten geräucherten Bilsenkrautsamens hervorgerufen.

Aus diesen nur einen Teil der Heilkunde betreffenden Beispielen, deren grosse Mehrzahl heute noch Gültigkeit hat, können wir uns ungefähr ein Bild der Kenntnisse eines gewöhnlichen Quacksalbers machen; wir werden später noch Gelegenheit haben, den rein auf Betrug berechneten Teil von einem Zeitgenossen aus dem siebzehnten Jahrhundert zu vernehmen.

Die fortschreitende Kultur hätte diesem Unfug bald ein Ende gemacht, wenn auf den Dörfern und einzelstehenden Gehöften andere Personen zur Ausübung der Heilkunst vorhanden gewesen wären. So aber war man nur zu häufig auf diese Charlatane angewiesen. Es waren auch sicherlich Manche darunter, welche wirklich Erfahrung besassen, aber wehe denen, an welchen sie gesammelt waren.

In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters muss man diese Leute in Deutschland sogar als ein notwendiges Uebel betrachten und wir dürfen getrost annehmen, dass mancher dieser Quacksalber irgendwo ansässig wurde und zum Heile seiner Mitbürger als Arzt wirkte. Durch Dokumente lässt sich diese Ansicht vor dem siebzehnten Jahrhundert allerdings nicht nachweisen, aber man bedenke nur die ersten Judenärzte. Diese unterdrückten Menschen, welche teilweise über eine gediegene Bildung verfügten, wurden durch die Unduldsamkeit von Ort zu Ort getrieben, bis sie schliesslich eine Stelle fanden, wo man weniger intolerant war. In der Zwischenzeit aber

---

[1]) Ibid: Seite 37.

Digitized by Google

waren sie gezwungen, als vagabundierende Heilkünstler aufzutreten, um nicht zu verhungern.

Die Einnahmen und das Leben der Quacksalber müssen sehr verlockend gewesen sein, denn ihre Zahl wurde schliesslich eine so bedeutende, dass die Staaten und Städte sich durch scharfe Gesetze vor ihnen schützen mussten.

Ehe wir aber auf die diesbezüglichen Frankfurter Verhältnisse eingehen, wollen wir das Auftreten eines Mitgliedes dieser menschenfreundlichen Gesellschaft zu schildern versuchen. Alte Kupferstiche, Holzschnitte u. s. w., einzelne Bemerkungen zeitgenössischer Autoren u. s. w., liefern dazu die Anhaltspunkte. Auch kann man noch heute in romanischen Ländern, wie z. B. in Süd-Frankreich, Italien u. A, Quacksalber nach historischen Mustern auftreten sehen.

An irgend einem Festtage oder am Tage vorher erscheint mit einem überdeckten, von einem trübselig in die Welt blickenden Grautier gezogenen Wägelein, der Künstler. Die Achsen des federlosen Fuhrwerks verursachen schon ein solches Geräusch, dass davon allein die gesammte Einwohnerschaft des Weilers oder Dorfes zusammengerufen wird. Hat der Quacksalber es soweit gebracht, dass er einen Gehilfen halten kann, so führt dieser das Eselein, im anderen Falle geht der Herr selbst, gewöhnlich möglichst unkenntlich gemacht, nebenher, bis am Marktplatze Halt gemacht wird.

Je nach der Zeit der Ankunft wird entweder das Tier besorgt und zur Ruhe gegangen oder die Thätigkeit sofort aufgenommen.

Im letzteren Falle wird eine Kiste abgeladen und aufgestellt, sie ist manchmal schon mit kabbalistischen Zeichen bemalt, oder es wird, wenn wir einen erfolg-

Digitized by Google

reichen Mann vor uns haben, ein geeignet gewirktes schwarzes Tuch darüber gebreitet. An dieser Kiste oder Tisch ist ein Gestell aufgerichtet, gewöhnlich in Form eines Galgens (nomen est omen), daran finden wir malerisch gruppiert eine Anzahl ausgezogener Menschen- und Pferdezähne, Sägen, Messer, fürchterliche Zangen, ausserdem Flaschen und Krüge.

Mittlerweile versammelt sich natürlich die Mehrzahl aller bewegungsfähigen Bewohner des Ortes und nun tritt mit ernster, feierlicher Miene der Besitzer dieser Herrlichkeiten vor die Menge. Sofort beginnt eine ohrenzerreissende Musik, gewöhnlich bestehend aus einer Pauke und einer Weidenflöte, die entweder mitgekommen oder gegen das Versprechen der Gratisbehandlung oder sonstigen Lohn leicht aufzutreiben sind.

Mit würdiger Handbewegnng gebietet der Meister Schweigen, dann teilt er der aufmerksamen Versammlung vertrauensvoll mit, welche Ehre es für sie sei, dass er, der Leibarzt des Kaisers von Afrika, der Freund des Sultans der Türken (je weiter weg, desto besser) durch die Hilfe der Geister erfahren habe, wie überaus notwendig seine Anwesenheit gerade hier sei. Er habe die aus Liebesgram erkrankte Tochter des Kaisers von China im Stiche gelassen, dem Sultan rasch eine Flasche seines Elixirs gegen das Podagra gegeben und sei in aller Eile erschienen, um seinen Brüdern zu helfen.

Selbstverständlich nehme er keine Bezahlung an, der leidenden Menschheit habe er sein Leben geweiht; aber seine dienstbaren Geister seien eigentümliche Wesen. Wenn er mit ihrer Hülfe einen Zahn ziehe ohne Schmerzen, und der Patient gäbe nicht etwas, je nach seinem Können, dann sei deren Unterstützung verloren und er für seinen segensreichen Beruf untauglich. Darum müsse

Digitized by Google

er leider vor der Operation den Obulus bereit sehen. Natürlich brauche er diesen nicht selbst, Gold und Silber schaffen seine Geister, Essen und Trinken ersetze ihm das Elixir; aber es gäbe ja Arme genug (in einem anderen Orte), 'die für jede Gabe dankbar seien.

In dieser Art geht es noch eine Zeitlang fort und dann beginnt die Thätigkeit. Hier werden Flaschen verkauft, dort eine Salbe gegen triefende Augen, Jener ein Schönheitsmittel, Diesem ein Liebestrank u. s. w.

Eben will Einer einen Zahn entfernt haben. Auf einen Wink beginnt die Musik und unter ihrem Lärmen verklingt das Schreien des Opfers. Ist dieses aber besonders energisch, so herrscht ihn der Arzt an:

„Einen Laut, und heute Nacht drehen Dir meine Geister den Hals um!"

Erst die hereinbrechende Nacht beendet die Thätigkeit und möglichst rasch verschwindet der Künstler. War die Naturalien-Einnahme eine sehr bedeutende, so besucht er vielleicht die nächste Stadt als Gemüsehändler, sonst aber wandert er segenspendend weiter.

Die Musikbegleitung während der Arbeit des Quacksalbers entsprang ursprünglich einer alten deutschen Sitte. Keine öffentliche Handlung konnte ohne Pfeiffer und Trompeter ausgeführt werdon, von den Feierlichkeiten einer Reichstags-Zeremonie bis zum geringsten Handwerker-Aufzug;[1]) auch Pauken und Kesseltrommeln wurden gebraucht.

Da nun der Aufzug des Quacksalbers entschieden öffentliches Interesse erwecken sollte, die Pauken aber durch ihren Lärm manches Stöhnen und Schreien des

---

[1]) J. Ph Orth: Ausführliche Abhandlung von den zwoen berühmten Reichsmessen in Frankfurt am Main 1756, Seite 166.

Digitized by Google

Opfers übertönen konnten, so diente die Musik doppelten Zwecken.

Frankfurt wurde aus verschiedenen Gründen ganz besonders von den Quacksalbern und anderen fahrenden Leuten heimgesucht. Wenn schon die Lage der Stadt allein dies begreiflich erscheinen lässt, so hat doch am meisten ein der Schwert- oder Fechterbrüderschaft, der Sanct-Marcus-Brüderschaft,[1]) unter Friedrich III. durch Vermittlung seines Sohnes Maximilian erteiltes Privileg dazu beigetragen. Demgemäss wurde diese Brüderschaft 1487 gewissermassen militärisch organisiert und hielt seitdem auf der Herbstmesse zu Frankfurt am Main ihre Zusammenkünfte ab, verbunden mit der Neuaufnahme von Mitgliedern. Da diese Fechter, Nachahmer der römischen Gladiatoren, zum grössten Teile aus fahrendem Volke bestanden, so wurde Frankfurt allmählich eine Art Ausgangspunkt für die jährliche Rundtour dieser Leute. Die Stadt wurde in der ersten Zeit sogar um diesen Vorzug beneidet.

In einem Scherzgedicht auf die Frankfurter Messe heisst es:[2])

Sah man voll in der Mess Quacksalber mancherley,
Und Jean-Potage[3]) sich stellt närrisch auch darbey.
Die Storger schnitten auf, der Zahn-Artzt konte sprechen
Sehr hoch von seiner Kunst, und thät viel Zähn ausbrechen,
Dort war ein Oculist, der stache einen Stahr,
Ein andrer schnitt und stach, sich neue Wunden gar,
u. s. w., u. s. w.

Dieses Gedicht stammt aus dem siebzehnten Jahrhundert

[1]) Gustav Freytag: „Vom Mittelalter zur Neuzeit.“ Seite 453 und Anmerkungen.

[2]) Lersner: a. a. O. II, 1. Cap. XXVII, Seite 569 ff.

[3]) Hanswurst.

BOSTON MEDICAL
FEB 21 1921
LIBRARY

und wir sehen, dass man damals in einer so bedeutenden Stadt, wie Frankfurt es war, noch nach dem altbewährten Beispiel verfahren werden konnte. Dass der „Zahn-Artzt“ sehr hoch von seiner Kunst sprach, können wir auch heute noch erleben, selbst wenn er sich orthographisch richtiger (?) „Zahn-Arzt“ nennt und „konnte“ mit zwei „n“ schreibt.

Diese fahrenden Aerzte und Chirurgen hann man in zwei, allerdings nicht scharf getrennte Klassen teilen: die unverbesserlichen Vagabunden und solche Leute, welche wohl eine gewisse Ausbildung genossen hatten, jedoch aus irgend welchen Gründen die Vorbedingungen zur Niederlassung und Meisterschaft nicht erfüllen konnten oder wollten.

Zur letzten Kategorie gehören besonders die Bruch- und Steinschneider, welche geschickte Operateure unter sich hatten. Es war denselben im siebzehnten Jahrhundert in Frankfurt gestattet worden, ihren Beruf auszuüben, ohne sich der Aufnahme in die Barbierer-Zunft unterziehen zu müssen.

Was aber die richtigen Landstreicher anlangt, so konnten diese nur unter dem Schutze der Messfreiheiten die Menschheit beglücken. Einige Ausnahmen scheinen allerdings hin und wieder eingetreten zu sein.

Aus welchen Elementen diese fahrenden Leute bestanden, kennzeichnet eine Ordnung von 1619, wo sie aufgeführt werden als:

„Allerhand betrügliche Mächer und Weibspersonen, als da sind, Scharfrichter, heillose Juden, alte Weiber, verdorbene ABCdoktor, verdorbene Krämer, Landstreicher, Störer, Schwarzkünstler, Wurzelträger und allerhand Stümpler.“

Es ist schade, dass dieser letzte Ausdruck, welcher

in sich selbst eigentlich eine vernichtende Kritik birgt, so bald ausser Gebrauch kam und durch das Wort „Pfuscher“ ersetzt wurde, welches von 1733 (dem ersten selbständigen Auftreten von Zahnärzten) an fast ausschliesslich zu finden ist.

Auf den Frankfurter Messen trat diese ehrenwerte Gesellschaft hauptsächlich in den Eigenschaften auf als: Zahn-Aerzte, Bruch- und Steinschneider, Okulisten, Theriakskrämer und dergleichen. Wir sehen also, dass sie nicht nur in das Gebiet der Wundärzte eingriffen, sondern auch den Materialisten und Apothekern Konkurrenz zu machen suchten und wie es die Verhältnisse zur Messzeit nicht anders erwarten lassen, auch wirklich thaten.

Da sich ein Verbot ihres Aufenthaltes wegen der Messfreiheit nicht ohne energischen Widerspruch durchführen liess, so suchte man ihrer Thätigkeit eine genaue Grenze zu ziehen, damit sie keinen Betrug oder Schlimmeres ausführen konnten. Von diesem Gesichtspunkte geht die Verordnung vom 2. Juni 1584 aus. Sie lautet:[1])

„Weil aber in den freien Messen, männiglich zugelassen wird, ufrichtige war feil zu haben und zu verkaufen, wöllen wir den thyriackkrämern und landfarern, so lang solche messe wäret, desselbig auch gestattet, jedoch uns hinneben vorbehalten, da sich befände, dass sie mit einigem falsche oder betruge umgingen oder verbotene giftige waren feil hätten, als dann sie nach gebür darum anzusehen und das feilhaben zu verbieten. Also auch, so die Steinschnyder, oculisten und zanbrecher bey dem bleiben, so Sy gelernet und erfaren haben, und keine Arzenei, gut wie dieselbig fürgeben und geachtet werden mag, ausserhalb deren Ding, so zu Irer kunst gehörig, Inn Leib eingeben, sollen Sy geduldet werden.“

[1]) J. Ph. Orth a. a. O. Seite 514 ff.

Digitized by Google

Aus dieser Verordnung, deren erster Teil bald modifiziert wurde, geht hervor, dass man schon damals bei den Steinschneidern, Okulisten und Zahnärzten eine gewisse Vorbildung voraussetzte. Die Folgen davon kamen ihnen aber erst viel später zu Gute.

So streng man aber gegen diese Quacksalber, auf dem Papiere wenigstens, vorging, so gering scheint der Erfolg dieser Massregel gewesen zu sein, denn um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts petitionieren die Balbierer beim Rate gegen:

„Die Winkelärzte, Quacksalber und Landstreicher, so in und ausser der Messe frech sind und sich Leibarzt u. s. w. nennen u. s. w.“

Ausser dieser Einschränkung ihrer Praxis hatten sich aber die Quacksalber noch anderen Verfügungen zu unterwerfen.

Zunächst musste sich jeder auf dem Sanitäts-Amte melden und die Erlaubnis zum Besuche der Messe auswirken. Dieselbe hing von einer genauen Untersuchung der Waaren ab und nur selten wurde sie verweigert, den Juden allein war ausnahmslos der Arznei-Verkauf verboten, jedoch nicht die wundärztlichen Funktionen.

Natürlich mussten die Quacksalber auch eine Gebühr bezahlen und für diesen Erlaubnisschein zur Praxis auf der Messe bestand eine Bestimmung,[1]) welche vermuten lässt, dass man dort recht gute Geschäfte machte.

„Zahn-Aerzte, Marktschreier und dergleichen Personen als auch Komödianten, Glückshafen, Seiltänzer, Gaukler, Raritätenzeiger u. s. w. wenn sie in Messzeiten oder sonst vom Rate oder den Bürgermeistern die Erlaubnis erhalten, sich, wegen der Erlaubnisgebühr und Aufschlagung der

---

[1]) J. Ph. Orth, a. a. O., Seite 517.

Digitized by Google

Hütten, mit diesem Amte (Rechnei-Amte) abzufinden haben, welches die Gebühr so hoch zu treiben sucht als es kann."

In wie weit und ob sie am Geleitsgelde beteiligt waren, lässt sich ohne weiteres nicht sagen. Es hängt dies hauptsächlich von der Persönlichkeit und dem Auftreten des Quacksalbers ab. Für gewöhnlich waren sie überhaupt nicht berechtigt, den Geleitsschutz zu beanspruchen.

Es heisst in einer diesbezüglichen Verordnung:[1])

„Hingegen seynd des Gleit-Schutzes nicht wert:

1. Die Monopolisten;

2. Betrügliche Landfahrer, Marckt-Schreyer, Singer und Reimen-Sprecher, die sich der Artzenei unterstehen und solche mit keinem Grund gelernet.

3. Welche den gemeinen Frieden im Römischen Reich in Religion und Prophan-Sachen brechen.

4. Mörder, Strassen- und See-Räuber.

5. Rottirer Gardirer, Herren-lose Knechte und Landläufer.

6. Starke, gesunde und müssige Bettler.

7. Die Zigeuner u. s. w. u. s. w.

Abgesehen davon, dass die Quacksalber ad 2. besonders angeführt sind, haben die anderen genannten Kategorien ebenfalls manches ehrenwerte Mitglied zu der sauberen Gesellschaft geliefert.

Da nun die Geleitsherren verpflichtet waren, den Schaden der „Vergleiteten," welchen sie auf der Geleits-Strasse durch Raub und Plünderung erlitten, zu ersetzen, diese fahrenden Leute aber häufig bessere Verbindung mit den Weglagerern hatten, als mit den Geleitsherren,

[1]) Paul Jacob Marperger: „Beschreibung der Messen und Jahrmärkte", Leipzig 1710, Cap. V., Seite 267 ff.

Digitized by Google

so war diese Massregel einfacher Selbstschutz und schon aus diesem Grunde allein erklärlich.

Doch dürften wohl Ausnahmen stattgefunden haben für die Quacksalber, welche mit einem grösseren Apparate reisten oder irgend ein kaiserliches oder fürstliches Privileg besassen.

Wie hoch die Gebühr in diesem Falle war, lässt sich nur aus der allgemeinen Taxe entnehmen, darnach zahlte jeder geladene Wagen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, einen Gulden, ein geladener Karren unter denselben Umständen 30 Kreuzer, eine Person, sie gehe, reite oder fahre 10 Kreuzer, ein Jude 22 1/2 Kreutzer.

Wie anstössig und widerwärtig gebildeten Männern das Thun und Treiben dieser Quacksalber erschien, geht aus folgenden entrüsteten Worten Marpergers[1]) hervor:

„Den Quacksalbern, Zahn-Aerzten, Bruchschneidern, Tholriakskrämern könnte, weil es ein öffentlicher Jahrmarkt sein soll, ihre Waren dem gemeinen Manne anzupreisen und, weil ja die Welt betrogen sein will, Mäusedreck für Pfeffer, gestossene Tabaksasche für Krebsaugenpulver, Fischgallenbrantwein für Elixir proprietatis zu verkaufen (. . . . .) den Markt über, in soweit zu treiben zugelassen werden, als sie bloss mit Verkaufe ihrer Arzeneien sich bemengen und alle Pickelheringzoten und Possen, durch welche der heilige Geist betrübt, die Jugend geärgert und viel Schandbares den Augen und Herzen der müssigen Zuschauer eingepflanzt wird, sich entschlagen."

In welcher Weise ein Quacksalber seinen Arzenei-Vorrat anfertigte und mit welchen raffinierten Mitteln sie die Leute betrogen, erzählt uns Simplicius Simplicissimus: Dieser kehrte von einer abenteuerlichen Fahrt aus Frankreich zurück und wurde im Elsass vollständig aus-

[1]) a. a. O. Cap. XII, Seite 208.

Digitized by Google

geraubt. Um sich zu Geld zu verhelfen verfuhr er folgendermassen:

„[1]) Ich kaufte mir die Materialien zu dem Theriac Diatessaron und richtete mir denselben zu, um ihn in kleinen Städten und Flecken zu verkaufen. Für die Bauern machte ich einen Teil Wachholderlatwerge und vermischte solche mit Eichenlaub, Weidenblättern und dergleichen herben Ingredienzen. Alsdann bereitete ich auch aus Kräutern, Wurzeln, Butter und etlichen Oelen eine grüne Salbe zu allerhand Wunden, und man hätte damit wohl auch ein gedrücktes Pferd heilen hönnen. Ebenso machte ich aus Galmei, Kieselsteinen, Krebsaugen, Schmirgel und Trippel ein Pulver, um weisse Zähne damit zu machen: ferner ein blaues Wasser aus Lauge, Kupfer, Salmiak und Kampfer gegen den Scharbock, Mundfäule, Zahnschmerzen und Augenweh. Auch bekam ich einen Haufen blecherne und hölzerne Büchslein, Papiere und Gläslein, um meine Waaren darein zu schmieren, — — — — In drei Tagen war ich mit meiner Arbeit fertig und hatte kaum drei Kronen in die Apotheke und für Geschirr aufgewendet.“ — — —

Anfangs ging die Sache schlecht, da Simplicius die „storgerische Aufschneiderei“ nicht so recht von statten ging und die Leute schon zu oft betrogen worden waren, darum wollten sie erst sehen und dann glauben und bezahlen. Er erzählt weiter:

„Als ich dergestalt vernahm, wo es mangelte, liess ich mir ein halbes Trinkgläslein voll guten Strassburger Branntwein geben und fing eine Art Kröten, die man Recking oder Möhmlein nennt. — — — — Eine solche setzte ich in ein Schoppenglas mit Wasser und stellte es

[1]) „Der abenteuerliche Simplicius Simplicissimus“ von H. I. C. V. G.(rimmelshausen). 1671. IV. Buch, Cap. VIII.

neben meine Waaren auf einen Tisch unter der Linde. Wie nun die Leute anfingen, sich zahlreich zu versammeln und um mich herumstanden, vermeinten Etliche, ich würde mit der Kluft, die ich von der Wirtin aus der Küche entlehnt hatte, die Zähne ausbrechen. Ich aber fing an:

„„Ihr Herrn und gueti Freund, bin ich kein brech dir die Zähne aus, allein hab ich gut Wasser vor die Aug, es mack all die Flüss aus die rode Aug!““

„„Ja,““ antwortete Einer, „„man sieht es an Euren Augen wohl, die sehen ja aus wie zwei Irrwische.““

Ich sagte: „„Das ist wahr, wenn ich aber das Wasser vor mich nicht hab, so wär ich wohl gar blind werd. Ich verkauf sonst der Wasser nit; der Theriak und der Pulver vor die weissen Zähn, und das Wundsalb will ich verkauf, und der Wasser noch dazu schenk. Ich bin kein Schreier oder beschupp Dir die Leut, hab ich mein Theriak feil; wenn ich sie hab probiert, und sie dir nicht gefällt, so darfst du mir nit kauf ab.““

Dieses gebrochene Deutsch des Quacksalbers sollte dazu dienen, den Redner möglichst interessant zu machen, ein Unternehmen, das auch heute nicht ganz erfolglos sein soll. Der Bericht lautet weiter:

„Unterdessen liess ich Einen von den Umstehenden eines von meinen Theriaksbüchslein auswählen. Aus demselben that ich etwa eine Erbse gross in meinen Branntwein, den die Leute für Wasser ansahen, zerrieb ihn darin und kriegte hierauf mit der Kluft das Möhmlein aus dem Glase mit Wasser, indem ich sagte:

„„Seht, ihr gueti Freund! wann dies giftig Wurm kann mein Theriak trink und sterbe nit, so ist der Ding nix nutz, dann kauf ihr mir nit ab.““ —

Wie das Experiment ausfiel, kann man sich denken, jedenfalls hatte unser Freund am Abend, trotzdem kein

Digitized by Google

Markttag war, zehn Kronen eingenommen und besass noch mehr als die Hälfte seiner Waaren.

„Ich machte mich noch dieselbe Nacht in ein anderes Dorf, weil ich besorgte, es möchte vielleicht auch ein Bauer so wunderlich sein und eine Kröte in ein Glas Wasser setzen, um meinen Theriak zu probieren, und wenn es dann mislingen würde, so möchte mir der Buckel geraumt werden."

Simplicius erzählt noch mehr derartige Gaunerstückchen und schliesst den Bericht über seine Quacksalberthätigkeit mit den Worten:

„Darum ihr lieben Bauern! glaubt den fremden Marktschreiern nicht so leicht, ihr werdet sonst von ihnen betrogen, als welche nicht eure Gesundheit, sondern euer Geld suchen."

Ausser diesen umherziehenden Quacksalbern gab es in Frankfurt eine grosse Anzahl von Personen, welche sich mit der Heilkunde abgaben unter der steten Gefahr, von der Hand des Gesetzes ganz empfindlich gefasst zu werden. Von diesen „Stümplern" werden im siebzehnten Jahrhundert am meisten genannt: Christoph Vültners, der Zöllner am Eschenheimer Thore; der Soldat Eisenhut und der Scharfrichter. Aus dem achtzehnten Jahrhundert: die Frau am Geistpförtchen, das sogenannte „Füchsel" aus Bockenheim, die „Pilgerin" auf dem Plätzchen, die Soldatenfrau Fleischkopf in der Bockenheimer Gasse, der Regimentsfeldscher „Bein," die „Strassburgerin," die alte Kuhirtin in Sachsenhausen, Wilhelm der Mühlknecht und Andere.

Im achtzehnten Jahrhundert scheidet sich aus der grossen Menge der Quacksalber eine gewisse Klasse aus. Es sind das diejenigen, welche mit irgend einem Privileg ausgestattet mit Gehülfen, Dienerschaft und einem grossen

Digitized by Google

Apparat reisten. Dass Diese nur in Aeusserlichkeiten von den Anderen verschieden waren, beweisen am besten die nachfolgend im Auszuge angeführten Reklame-Zettel. Diese Ankündigungen sind mehr oder weniger mit grossen Wappen, lateinischen oder deutschen Sinnsprüchen verziert und enthielten gewöhnlich den phantastisch ausgeschmückten Lebenslauf des Betreffenden mit langen Aufzählungen seiner Kenntnisse und Arzeneien.

So empfiehlt der „berühmte Mund- und Zahn-Arzt Adolph Dick“ seine Mittel gegen Sommersprossen, Haar-Erzeuger, Hühneraugenpflaster u. s. w.

Johann Balthasar Carl Kohn deutet sein vom Kaiser Karl VI. (1711—1740) erlangtes Privileg mit einem riesigen Reichs-Adler an und erzählt eine Menge gelungener Krankengeschichten. Er schliesst mit der Bemerkung, dass er nicht, wie Andere, Arzeneien in die Häuser sende.

„Die Bedienten sind wohl zu erkennen, sie haben gelbe und rote Lieverey mit Silber, darnach sich Jeder zu richten wissen wird. Es soll auch alle Abend Visite auf dem Theatro mit allerhand Plaisir gegeben werden.“

Wir sehen also, dass man vor ca. 200 Jahren eine gute Reklame zu machen verstand und die Kosten nicht scheute.

Im September 1746 wohnte im „Schwarzen Adler“ in der Fahrgasse der „Operateur Hillmer,“ welcher sich „Chirurgus oculista D. Medicinae“ nannte und seine Diagnose auf die „Harn-Beschauung“ basierte. Der Schluss seiner Ankündigung ist sehr viel versprechend:

„P.S. den 24. September frühe um 10 ist honetten Personen erlaubt zuzuschauen, wie er Stockblinde sehend macht, mehrenteils mit seinem geheimen Augengeiste in einer Minute — — —

N.B. Die Armen mögen sich nur gleich bei Zeiten melden, um die Proben umsonst an Ihnen zu zeigen.“

Digitized by Google

Wie viele arme Teufel mögen für ein gutes Frühstück plötzlich stockblind geworden sein und den „Augen-Geist“ gepriesen haben?

Bei Herrn Frantzheimer in der Gelnhäuser Gasse logierte der „Malthesische Zahnarzt“, der sich nach seinen orientalischen Reisen in den vornehmsten Städten aufgehalten hat und fortfährt den „vollkommenen und probaten sympathetischen Stein zur Stillung des Zahnschmerzes“ zu verkaufen, ausserdem auch den „orientalischen, Chymischen und Sympathetischen Ring.“

Mit dem schönen Reime: „Omnia cum Deo et nihil sine Eo“ beginnt der im „Landsberg“ wohnende Herr Thilenius um 1750 seine Reklame und erzählt dann, wie er als Schiffs-Arzt die ausgedehntesten Reisen gemacht habe, wie er die verschiedensten Völker, die Javaner, die Sinesen, Mohren, Malabaren, Ambonesen, Tarnatanen, Maccasser u. s. w. kennen gelernt, aus allen Kenntnissen derselben geschöpft und darum am besten geeignet sei, Alles zu heilen.

Wie schon oben (Seite 51) erwähnt, haben im siebzehnten Jahrhundert sich die besseren Stein- und Bruchschneider von dieser anrüchigen Verbindung losgelöst und in der Tax-Ordnung der Medici von 1668 wird auch ihnen die Höhe ihrer Forderungen festgesetzt, z. B.

Hasenscharten zu schneiden 8 . . . . Gulden.

Gegen das Ende der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts scheiden auch die Zahn-Aerzte aus. Es wurden ihnen nämlich in mehreren Fällen der Beisassen-Schutz erteilt, wodurch sie eine gewisse staatliche Anerkennung erhielten.

Und nun beginnt wieder das alte Spiel. Die Barbiere begannen beim ersten Anzeichen der drohenden Gefahr sich auch mit der Zahnbehandlung zu beschäftigen,

Digitized by Google

welche allerdings nur im Zähne-Ausziehen und Reinigen bestand. Aber wie sie vor drei Jahrhunderten gegen ihre Erzeuger, die Bader, vorgegangen waren und sie endlich besiegten, so kommen jetzt die Quacksalber, erst schüchtern und unterdrückt, dann immer kühner und selbständiger. Im siebzehnten Jahrhundert sind die Bruch- und Steinschneider frei und die Aerzte gewinnen die Oberhand; im achtzehnten Jahrhundert folgen die Zahn-Aerzte nach und am Anfange unseres Jahrhunderts haben die Barbiere den Kampf verloren. 1784 giebt es in Frankfurt vier hier ansässige Personen, welche als „Zahn-Aerzte" aufgeführt werden, zur Zunft der Barbiere gehören, aber denen das Rasieren und andere Funktionen verboten waren und nach ihren eigenen Worten einer scharfen Beaufsichtigung unterstanden.

Die erste Petition der Barbiere gegen die Zahn-Aerzte ist vom 23. Oktober 1736 datiert und richtet sich gegen einen Johann Georg Liebmann, den wir also als den ersten bekannten Frankfurter Zahnarzt bezeichnen müssen.

Welchen Einfluss haben nun die Quacksalber auf die Heilkunde und die ihr verwandten Wissenschaften ausgeübt? Der von ihnen angerichtete Schaden bedarf keiner besonderen Betonung, demgegenüber lässt sich aber auch mancher Nutzen nicht verleugnen. Die Pharmakologie, die Pharmakognosie und besonders die Chemie verdanken den arabischen Charlatanen, ob Muhammedaner oder Juden ist einerlei, manche wertvolle Errungenschaft und Anregung, am meisten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Dagegen nehmen die Quacksalber in der Geschichte der deutschen Zahnheilkunde eine ganz eigentümliche Stellung ein.

In Frankfurt besteht überhaupt kein direkter Beweis

Digitized by Google

für die Ausübung zahnärztlicher Funktionen durch die Wundärzte. Im Examen von 1586 lässt nichts auf derartiges schliessen, es sind im Instrumentarium weder Zahnzangen noch Pelikane, noch Gaisfuss oder Hebel, die damals gebräuchlichen Extraktionsinstrumente, genannt. Nichts in den Fragen und Antworten deutet darauf hin; trotzdem sind wir zu der Annahme gezwungen, die Barbiere müssen wenigstens manchmal einen Zahn gezogen haben.

Von den Aerzten sind aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert allerdings drei bekannt, welche sich mit den Zähnen beschäftigten, dieselben kommen aber nicht in Betracht, und wir kommen auf diese noch zurück.

Wer war es nun, welcher dem, sicherlich weder von den Barbieren und Aerzten befriedigten Bedürfnisse abhalf? Es können nur die Quacksalber gewesen sein und da tritt uns schon von selbst der erste Beweis vor Augen, indem der Titel „Zahn-Artzt" bis in unser Jahrhundert (noch 1825 in Preussen) nur in der selbstverständlichen Begleitung der Quacksalber u. s. w. erscheint. Es verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, dass die Aerzte sich „Czenebrecher" nannten, demnach nur Zähne ausbrachen, dagegen die betreffenden Quacksalber als „Zahn-Aerzte" aufgeführt werden. Wir können also mit einer gewissen Berechtigung annehmen, dass die Zahn-Aerzte nicht nur Zähne zogen, sondern auch behandelten, sonst wären sie eben keine Aerzte. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn wir bedenken, dass die Theriakkrämer zu derselben Kategorie gehören, der Theriak aber, seit seit seiner Erfindung durch den König Mithridates von Pontus, zum Ausfüllen hohler Zähne gebraucht wurde.

Den besten Beweis liefern uns aber die Schriften de. ärztlichen Autoren. Schon um 1300 wendet sich der

Digitized by Google

berühmte französische Chirurg Guy de Chauliac gegen die „Dentatores und Dentistes“ und ihm folgen die meisten Aerzte bis 1630 J. S. Strobelberger[1]) den Mut zeigt zu der Erklärung, man solle sich bei Zahnleiden der Hülfe der „Dentispices“ versichern, da diese allein die Erfahrung und die manuelle Geschicklichkeit besitzen und darum geeigneter sind als die Aerzte, um zahnärztliche Operationen vorzunehmen.

Nun würde aber, wenn den Zahn-Aerzten nur zu Messzeiten die Praxis gestattet worden wäre, das Bedürfnis kaum Befriedigung haben finden können. Dagegen schützte aber der Wortlaut des Gesetzes (siehe oben Seite 53):

„zu Messzeiten oder sonst“ . . . die Erlaubnis erhalten . . .“

Während wir sonst gegen die Bruch- und Steinschneider, Okulisten, Theriakkrämer fortwährend Klagen, seitens der sich benachteiligt glaubenden Parteien finden, hat sich vor 1736 niemand speziell über die Zahn-Aerzte beschwert. Es wird also niemand vorhanden gewesen sein, welchen sie einen wesentlichen Schaden zufügen konnten.

Zum Schlusse müssen wir erwähnen, dass wir einem Quacksalber die Bekanntschaft mit einer Operation verdanken, welcher möglicherweise noch eine grosse Zukunft bevorsteht, die Transplantation oder Implantation eines Zahnes in eine künstlich hergestellte Alveole. Es war dieser „gewissenlose Charlatan“,[2]) ein Franzose, welcher Hammelzähne einpflanzte.

---

[1]) Verfasser: a. a. O. Seite 109.

[2]) M. Bourdet: „Soins faciles pour la propreté de la bouche etc.“ Paris MDCCLXXI, Seite 193 ff.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Aerzte.

Es kann nicht unsere Absicht sein, eine Geschichte der Frankfurter Aerzte zu schreiben. Das vorhandene, reichhaltige Urkunden-Material ist durch Stricker, Kriegk und Andere ausführlich bearbeitet worden und wir würden uns nur einer Wiederholung schuldig machen. Dagegen ist es unumgänglich, die Beziehungen der Aerzte zu den bereits behandelten Ausübern der Heilkunde näher zu beleuchten und insbesondere ihren Einfluss auf die Entwicklung der deutschen Zahnheilkunde einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen. —

Vor dem vierzehnten Jahrhundert[1]) war in Deutschland keine Gelegenheit geboten, auf einer Universität Medizin zu studieren, denn 1348 wurde erst die Prager

[1]) In diesem Kapitel habe ich, ausser den Akten, zumeist als Quellen benutzt: H. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin. Jena 1875. Band I. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt a/M. 1868. W. Stricker, Die Geschichte der Heilkunde etc. in Frankfurt am Main, daselbst 1847 und einzelne kleinere Abhandlungen verschiedener Autoren. Nur wenn ich anderer Ansicht als der betr. Verfasser sein zu müssen glaubte, habe ich die betr. Stelle besonders angeführt. —
Geist-Jacobi.

Digitized by Google

Universität gegründet, welcher 1386 Heidelberg, 1409 Leipzig und 1477 Tübingen folgte. Dagegen bestand die Salernitanische Schule schon im neunten Jahrhundert, 1156 wurde Bologna gegründet, um 1180 Montpellier und 1221 Padua. Nun hatten aber die Geistlichen, beziehungsweise die Mönche, in ihren Klöstern vielfach Gelegenheit, die Heilkunde zu erlernen, denn mehr als Empiriker dürften die Klöster kaum produziert haben, und nutzten dieselbe auch aus. Wir finden darum im Mittelalter bei uns zwei Klassen von Aerzten, Geistliche und Laien. Es gehen aber beide vielfach in einander über, so dass man eine scharfe Grenze zwischen ihnen nicht ziehen kann. So liessen sich Viele die niederen Weihen erteilen, um zum Unterricht im Kloster zugelassen zu werden, ohne jedoch alle Verpflichtungen des geistlichen Standes zu übernehmen oder aller Rechte desselben teilhaftig zu werden. Auch darf man nicht (wie Kriegk) ohne weiteres aus dem Titel, welchen der betreffende Arzt führt, auf seine Zugehörigkeit zum geistlichen Stande rechnen, denn es wurde öfters Professoren, Aerzten u. s. w. der Genuss geistlicher Pfründen mit einem geeigneten Titel, etwa: Canonicus u. A. verliehen, was um so weniger Widerspruch erzeugen konnte, weil Manche eben die niederen Weihen erhalten hatten. 1418 setzte sogar der Papst fest, dass den Doctoren, Lincentiaten und Magistern der Medizin, wenn Sie zwei (später sieben) Jahre auf einer Universität studiert hätten, ein Sechstel aller Kanonikate und geistlicher Pfründen überlassen werden sollten.

So können wir z B. mit Recht annehmen, dass der Stadt-Arzt Jacob Schonchenitz Randersacher (Ranisacker oder Randersackerer) von Wirtzburg (1499 und 1500) nicht, wie Kriegk[1]) annimmt, ein Geist

[1]) G. L. Kriegk a. a. O. Seite 52.

Digitized by Google

licher war. Gerade in Würzburg wurden ehelose und verwittwete Aerzte, selbst ohne die niederen Weihen erhalten zu haben, zu „Canonicis“ ernannt.

Aus diesem Grunde sind wir auch verpflichtet, der grossen Mehrzahl der Frankfurter Aerzte im vierzehnten Jahrhundert in Bezug auf ihre Berechtigung, sich „Arzt“ zu nennen, mit einem gewissen Misstrauen entgegenzutreten; mit Ausnahme der Juden-Aerzte.

Von allen Aerzten der Stadt Frankfurt bis zum Jahre 1500 ist mit einer zweifelhaften Ausnahme, kein einziger ein geborener oder eingewanderter Frankfurter. Dagegen sind eine ganze Anzahl verzeichnet, welche einmal zu den Scheerern gehören oder gar besonders geschickte Quacksalber waren. Nur ein Einziger, Meister Freidank oder Fridancus de Heringen, der Arzt des Königs Günther von Schwarzburg, giebt den Ort seines Studiums an, indem er sich nennt:

„Magister in artibus physicis licentiatus ac in arte medicine Professor Montispessulani.“[1])

Freidank muss übrigens ziemlich lange hier gewohnt haben, denn im Jahre 1334 übernahm er das ihm vom Ritter Cunrad Schnurre von Ryphenberg (Reifenberg) und seiner Gemahlin Katharina für 150 Pfund Heller verpfändete Haus „zum Schrin oder zum Schnurre.“[2])

Dieses Haus lag hinter der St. Bartholomäus-Kirche im Kepplerhöfchen (Lit. L. No. 167) und wurde bei dem 1352 erfolgten Ableben des Meisters seiner Schwester und dem Famulus Hartmud testamentarisch hinterlassen.

[1]) A. Kirchner: „Geschichte der Stadt Frankfurt am Main“ daselbst 1807. Band I, Seite 623 ff. (Abdruck des Testamentes Freidanks nach dem Original und Instrumentum publicationis dazu.)

[2]) J. G. Batton: a. a. O. Heft III, Seite 150.

Digitized by Google

Freidank wurde seinem Wunsche entsprechend auf der Begräbnisstätte der Canonici dieser Kirche beigesetzt.

Dieser Arzt ist der einzige bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, von welchem bewiesen ist, dass er eine Universitätsbildung besass. Zwar nennen sich noch Andere in den vorhandenen Dienstbriefen

„doctor inne den artzenyen etc“ oder Aehnlich,

keiner aber giebt den Ursprung seines Titels an. Man hat wahrscheinlich auch nicht darnach gefragt. Wenn die Leistungen ungenügend waren, so verschwand der Herr Doktor ohnedies bald von dem Schauplatze seiner hiesigen Thätigkeit, in manchen Fällen schon nach drei Monaten; einmal behält sich der Rat sogar vierwöchentliche Kündigung vor.

Dass unter diesen Umständen die bürgerliche Stellung der Aerzte keine hervorragende gewesen sein kann, liegt klar auf der Hand. So wurde den Aerzten nicht ohne weiteres das Bürgerrecht erteilt, in vielen Fällen erst nach fünf und mehr Jahren, manchmal sogar nur der Beisassenschutz.

Es genügte auch der aus der „ärztlichen“ Praxis gezogene Verdienst nicht immer zum Unterhalt des „Arztes“ und ein Nebengeschäft schien gegen eine „Standesordnung“ nicht zu verstossen. Wenigstens hat 1454 Heinrich Lose von Gliperg (Gleiberg [?]) ohne Bedenken sich dazu verstanden, trotzdem er als Stadt-Arzt angestellt und vorher Arzt des Erzbischofs von Trier war, einen Bierverschank in seinem Hause „ane Ungelt“ als Vergünstigung anzunehmen. 1448 wird der Stöcker offiziel als „Arzt“ angeführt, und dass der Scharfrichter gleichfalls „arzte“ versteht sich beinahe von selbst.

Weiterhin wurden die „Aerzte“ auch als Diplomaten Negromanzier, Astrologen, Astronomen u. s. w. gebraucht

Digitized by Google

und missbraucht, auch Aerztinnen von der Stadt aufgenommen.

Am deutlichsten tritt uns der empirische Charakter der Aerzte im Mittelalter entgegen, wenn wir die grosse Anzahl der als solche angeführten Augen-Aerzte, Hodenschneider und Zahnbrecher beachten.

Die Behandlung der Augenkrankheiten war ein Hauptgebiet der Quacksalber, wurde aber auch von gebildeten Laien beinahe als Sport betrieben und die Zahl der bis zum siebzehnten Jahrhundert geschrieben populären Abhandlungen über die Augen, deren Krankheiten und Heilung ist Legion.

Die ersten Stein-, Bruch- und Hodenschneider dürften wohl ursprünglich Tierärzte gewesen sein, vorzugsweise Schäfer und Schmiede, welche ihre an Tieren gewonnenen Erfahrungen auch an Menschen verwerteten. Dass viele von ihnen sehr geschickt gewesen sein müssen, geht aus ihrer staatlichen Anerkennung im siebzehnten Jahrhundert hervor.

Auf die Zahnbrecher kommen wir später ausführlich zurück, auch sie gehörten ohne Zweifel zu den Quacksalbern.

Dem oberflächlichen Kenner der Geschichte des Mittelalters fällt vielleicht die Anzahl der in Frankfurt genannten Juden-Aerzte und Juden-Aerztinnen auf. Nach dem bei Kriegk abgedruckten Verzeichnis der Frankfurter Aerzte bis 1500 sind zwölf Juden-Aerzte und acht Juden-Aerztinnen genannt. Wenn auch wahrscheinlich in einem Falle dieselbe Person zwei oder dreimal aufgeführt wird, so kommt die Zahl für damalige Verhältnisse auf den ersten Anblick sehr hoch vor, während es in Wirklichkeit nur der grausamen Unterdrückung der ganzen Rasse zuzuschreiben ist, dass nicht mehr Juden-Aerzte in Frankfurt thätig waren.

Digitized by Google

Die Juden waren zu jener Zeit die eigentlichen Träger der medizinischen Wissenschaft bei uns.

Den Hauptfaktor der mittelalterlichen Medizin bilden unstreitig die Araber. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die Wissenschaft diesem Volke wesentliche Fortschritte zu verdanken hat und welche; es ändert die Beantwortung dieser Frage nichts an der Thatsache.

Am meisten trug das arabische Spanien zur Verbreitung einer wissenschaftlichen Heilkunde bei, besass dieses doch im zwölften Jahrhundert 70 öffentliche Bibliotheken und 17 Akademien und Universitäten. Demgegenüber hatten die romanischen Völker eine nennenswerte Bibliothek überhaupt nicht aufzuweisen und ausser Salerno nur noch zwei in den Kinderjahren befindliche Universitäten. Deutschland aber mangelte Beides ganz und gar.

Selbstverständlich zog der Ruf dieser arabischen Anstalten nicht nur Muhammedaner, sondern auch Christen und besonders Juden nach Spanien. Die Stammesverwandtschaft der Letzteren mit den Arabern und die Thatsache, dass die Religionen beider einander viel näher stehen, als dem Christentum, bewog viele jüdische Gelehrte, Stellungen an arabischen Schulen anzunehmen oder selbständig wieder Lehranstalten zu gründen, an welchen die arabischen Wissenschaften als Lehrprinzip galten. Die Araber waren gerade in Spanien den Andersgläubigen gegenüber relativ viel duldsamer, als die Christen jener Zeit.

Das jüdische Volk nahm von jeher eine hervorragende Stellung in der allgemeinen Kulturgeschichte ein, was wohl eine Folge des ihm innewohnenden Wandertriebs, seiner hohen intellektuellen Fähigkeiten und seines anerkennenswerten Anpassungsvermögens ist. Schon unter

Digitized by Google

den Ptolomäern gab es jüdische Aerzte in Alexandrien, im Mittelalter bildete die Ausübung der Medizin eine Haupt-Ernährungsquelle jüdischer Gelehrten und selbst in orthodoxen israelitischen Schulen wurde sie mit besonderer Liebe gepflegt.

Bedenken wir nun auf der anderen Seite, welchen empörenden Verfolgungen die Juden gerade in Frankfurt ausgesetzt worden waren, trotz der vom reinsten Egoismus inspirierten kaiserlichen Edikte, so muss man zugeben, dass kein jüdischer Arzt es gewagt haben wird, ohne wirklich bedeutende Kenntnisse, als „Arzt" aufzutreten.

Nicht ohne Grund zogen es die meisten Fürsten, auch die geistlichen Herren, vor, jüdische Gelehrte zu ihren Leibärzten zu ernennen, trotz mehrerer dagegen eifernder päpstlicher Verordnungen.

Wir sind darum zu der Annahme gezwungen, dass die im Mittelalter genannten Juden-Aerzte ausschliesslich wissenschaftlich gebildete Aerzte von Bedeutung waren und mehr Recht zu ihrem Titel hatten, als die meisten Anderen.

Ob diese Behauptung auch auf die Juden-Aerztinnen ausgedehnt werden kann, ist eine andere Frage. Dagegen spricht jedenfalls die Stellung der Frau im Islam und, wenn auch nicht so schroff, im Judentum. Dafür scheint ihre Anzahl, 75 % der Juden-Aerzte, einen Beweis zu liefern. Wir sind der Ansicht, dass es sich zumeist um Angehörige eines Arztes handelt, die wir dann aber als Empiriker, also zu den Quacksalbern rechnen müssen. Die Stadt gewährte ihnen auch demgemäss nicht die vollen Rechte der Juden-Aerzte.

Trotzdem schon sehr frühzeitig Bischöfe und Andere gegen die Ausübung der Medizin, insbesondere der Chirurgie, durch Mönche eiferten, scheint in Frankfurt dies

Digitized by Google

wenig beachtet worden zu sein. Wenn wir auch die von Kriegk in seinem Verzeichnis der Aerzte als Geistliche bezeichneten in der Mehrzahl der Fälle nicht dafür anerkennen dürfen, so geht doch aus einer Privat-Urkunde von 1454 hervor, dass ein Franziskaner-Mönch auf dem Domkirchhof und vor dem Römer, Kranke zu heilen versuchte. Es heisst in der Urkunde:[1])

„Anno 1454 hat Johannes Capistrano Minorita allhier auf dem St. Barthol-Kirchhof alle Tage gepredigt und an den Feiertagen auf einem darzu erbauten Gerüste vor dem Römer alles in lateinischer Sprach; solches legte ein Frater ordin. minor. de observantia, was in einer Stund gepredigt war, gleich deutsch aus; hielte auch Mess. Viele Lahme, Blinde und so andere Gebrechen hatten, kamen zu ihm und wurden deren viele gesund. Unterdessen mussten die Bürgermeister die Landwachen mit ihren Söldnern bereiten und wurden die Stadtthore zugehalten. Er zog hinweg crastur. Simon et Judae."

Die letzten Bemerkungen scheinen darauf hinzuweisen, dass dieser Mönch eine Art Wunderdoktor war, welcher einen sehr bedeutenden Zulauf hatte. Noch im sechzehnten Jahrhundert spielten die Franziskaner des grauen Klosters in Berlin eine ähnliche Rolle.

Von irgend einer bemerkenswerten schriftstellerischen Thätigkeit kann nach dem Gesagten im Mittelalter von Frankfurter Aerzten keine Rede sein. Auch scheinen nur wenige medizinische Bücher im Besitze dieser „Aerzte" gewesen zu sein. Freidank von Heringen hinterlässt in dem oben erwähnten Testamente den „Avicenna" dem St. Bartholomäus-Stift, seine übrigen Bücher seinem Neffen Heinrich.

---

[1]) s. J. G. Batton: a. a. O. Heft IV, Seite 303.

Digitized by Google

„praeter Gilbertinam[1]) ac artem commendatum[2]), quos sapiens vir Magister Johann de Marpurg physicus Francofurtensis pro duodecim florenis redimere poterit ab ipso Heinrico . . .“

Die besondere Erwähnung dieser drei Schriften und der hohe Preis für die beiden letzteren spricht für ihre Seltenheit in Frankfurt.

Als Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit ist von Aerzten im Mittelalter hier nur Johann Wonnecke von buhe zu nennen, welcher 1484 einen „Herbarius“ oder „(H)-Ortus sanitatis“ drucken liess. Irgend einen nennenswerten Einfluss hat aber dieses Werk nicht gehabt, weder auf die Medizin noch die Naturwissenschaften.

Derartige Beschreibungen von Arzeneipflanzen kommen schon sehr frühe vor und wurden vielfach von gebildeten Laien verfasst, meistens waren es Kompilationen. Das älteste unter dem Titel „Herbarius“ erschienene Werk von „Lucius Apulejus“ (ein usurpiertes Pseudonym) stammt aus der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Im neunten Jahrhundert schrieb der Abt des Klosters Reichenau, Walafridus Strabus, einen „Hortulus“, welcher sehr berühmt wurde. Von ganz hervorragender Bedeutung für die deutsche Naturkunde ist die „Physica“ der Aebtissin Hildegard, die ebenfalls ähnlichen Inhalts ist.

Auch der „Herbarius“ des Wonnecke ist vorzugsweise eine Kompilation. —

Dagegen ist hervorzuheben, dass in Frankfurt eine grosse Zahl medizinischer Bücher gedruckt wurde, wobei Chr. Egenolf im sechzehnten Jahrhundert eine grosse Rolle spielt. —

[1]) Die „Rosa Angelica“ (?) des Gilbertus Angelicus um 1290?

[2]) Eine anonyme Abhandlung? bezw. Kompilation?

Was nun die Stellung der Aerzte zu den Badern und Balbierern anlangt, so dürften sie trotz ihres hauptsächlich empirischen Charakters im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert sich hier am besten gestanden haben. Die Bader hatten den Wert der Heilkunde für ihre Zunft noch nicht erkannt und die Scheerer waren zu unbedeutend, um hindernd eingreifen zu können. Mit der Organisation der Scheerer und Balbierer im fünfzehnten Jahrhundert änderte sich aber das Verhältnis. Man muss den Dünkel des biederen Handwerkers, des eingeborenen Bürgers der Stadt, des Mitgliedes einer einflussreichen Vereinigung nicht unterschätzen, gegenüber dem doch immerhin, wenn auch im guten Sinne genannten Umherziehen der Aerzte. Selbst die im fünfzehnten Jahrhundert anwesenden wissenschaftlich gebildeten Aerzte konnten auf die selbstbewussten Barbiere wenig Eindruck machen, da erstere niemals lange blieben, darum auch eine zahlende Praxis nicht erlangen konnten. Die Armen-Praxis überliess man gerne den Aerzten, und als der Rat, vielleicht in Anerkennung der wissenschaftlichen Vorbildung, 1496 eine Art Ober-Aufsicht über die Barbiere den Aerzten einräumte, erhob sich kein Widerspruch. Es haben möglicherweise die Barbiere gefühlt, dass ihr Übermut zu weit gegangen war.

Von dieser Zeit an bilden die Stadtärzte überhaupt die medizinische Behörde, während die Barbiere die eigentlichen Aerzte waren.

Natürlich konnte dieser Zustand kein dauernder sein, nachdem deutsche Universitäten mit hervorragenden Lehrkräften für eine gute Ausbildung der Aerzte sorgten. Nach mehreren Versuchen kam 1548 und 1549 eine Art Medizinal-Ordnung zu Stande.

1577 erschien eine Schrift von dem Stadtarzte Joachim

Digitized by Google

Strupp.[1]) in welcher die Grundlage einer den Aerzten gerechtwerdenden Verordnung festgelegt wird. Ob dieselbe, wie Stricker[2]) annimmt, auch Gesetzes-Kraft erlangte, erscheint uns sehr zweifelhaft.

Jedenfalls wurde das Verhältnis durch das Gesetz vom 14. September 1668, was die Barbiere anlangt, endgültig geregelt und von diesem Zeitpunkte erst nehmen die Aerzte die ihrer Vorbildung zukommende Stellung ein. Sie sind die Aerzte, die Barbiere die Heilgehülfen.[3])

---

[1]) Siehe oben Seite 30.

[2]) W. Stricker a. a. O., Seite 32 ff.

[3]) Das Gesetz ist bei Stricker, Seite 34 ff. abgedruckt.

Digitized by Google

Kapitel V.

Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte bis 1736.

Uber die im Frankfurter Aerzte-Verzeichnis als „Czenebrecher“ angeführten Aerzte sind wir im vorigen Kapitel mit einer kurzen Bemerkung vorübergegangen. Es hat dies seinen Grund darin, dass wir damit einen der wichtigsten Punkte in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Zahnheilkunde streifen müssen und wobei wir gezwungen sind, die allgemeine Geschichte der Medizin und der Zahnheilkunde mehr in Betracht zu ziehen.

Es ist schon früher[1]) ausgeführt worden, dass wir für die Ausübung der Zahnheilkunde durch gsetzlich dazu berechtigte Personen, soweit Frankfurt in Betracht kommt, keinen Beweis haben. Um so eigentümlicher muss es uns darum berühren, wenn wir im Kriegk'schen Aerzte-Verzeichnis drei „Czenebrecher“ vorfinden vor 1500.

Was nun zunächst den Titel „Zähnebrecher“ anlangt, so dürfen wir denselben nicht nach den Gepflogenheiten unseres Jahrhunderts beurteilen und einen verächtlichen Sinn damit verbinden. Man kannte kaum eine andere Therapie bei Zahnschmerzen, als das Entfernen des Zahnes.

---

[1]) Siehe oben Seite 30 und 63.

Digitized by Google

Mit den damals gebräuchlichen Instrumenten war aber etwas anderes als Herausbrechen einfach ausgeschlossen. In den Ohren unserer Vorfahren klang vermutlich das Wort „Czenebrecher" ebenso lieblich, als uns heute der „Titel" eines „Zahn-Artisten".

Im Beedbuche der Frankfurter Ober-Stadt von 1366, 1367 und 1380 steht ein Meister Clawes, „Arczit und Czenebrecher" aufgeführt und Kriegk nennt noch 1378 bis 1380 einen Clawess oder Clas, Meister, Wondarczt, Arczit.

Es handelt sich in beiden Fällen um denselben Arzt. Dass er sich „Meister" nennt[1]), ist an sich kein Beweis für seine Universitäts-Vorbildung, aber die Bezeichnung als Zähnebrecher und Wundarzt lässt darauf schliessen, dass er ein geschickter Barbier oder Bader war, welcher, weil er von auswärts kam und zur Praxis zugelassen wurde, unter die Aerzte gelangte. Bekanntlich ist eine Ausübung zahnärztlicher Thätigkeit durch Wundärzte in anderen Städten leichter festzustellen als in Frankfurt.

1478 und 1494 finden wir nochmals „Czenebrecher" genannt, doch fehlt der Namen. Hier haben wir es mit einfachen Quacksalbern zu thun, welche vielleicht einem einflussreichen Bürger einen Zahn entfernten und sich auf diese Weise die Erlaubnis verschafften, ihren Aufenthalt hier zu nehmen.

Meister Klaus ist der erste und letzte namentlich aufgeführte Zahnarzt in Frankfurt in dem langen Zeitraum von drei und einem halben Jahrhundert. Alle die vagabundierenden Zahnbrecher kommen und gehen, ohne eine andere Spur zu hinterlassen, als ein grosses Loch im

[1]) Wegen der akademischen Würden und Titel vergleiche H. Haeser a. a. O., Band I, Seite 628 ff. und G. L. Kriegk a. a. O., Seite 3 ff.

Digitized by Google

Kiefer ihrer unglücklichen Patienten und ein grösseres in deren Geldbeutel. Ruhmlos war ihr Leben, und ruhmlos ihr Ende und dennoch war ihr Dasein nicht wertlos.

Die Quacksalber waren die Zahnärzte des Mittelalters und der ersten Jahrhunderte der Neuzeit, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, nicht nur in Frankfurt, sondern auch im übrigen Europa und dafür liefern uns die Aerzte selbst den Beweis.

Dem scheint allerdings die Thatsache gegenüber zu stehen, dass alle bedeutenderen medico-chirurgischen Schriftsteller des dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts auch ein kürzeres oder längeres Kapitel über die Zähne und deren Behandlung bringen; dies geschieht aus einem anderen Grunde.

Der für die Zahnheilkunde bedeutendste Arzt des Mittelalters ist der spanische Araber Abulkasem, im elften oder zwölften Jahrhundert, er ist für diesen Zweig der Heilkunde bis zum siebzehnten Jahrhundert fast allein massgebend. Nach seinen Schriften hat er sich mit dem ärztlich-operativen Teil der Zahnheilkunde selbst beschäftigt, den technischen aber nur von Hörensagen gekannt.[1]) Bei Beschreibung der Zahnextraktionen wendet er sich energisch gegen die, „qui cucurbitulas apponunt“ und „in impudatia sua et audacia sua“ sich an jene Operation wagen.

Ich habe den ersten Ausdruck (nach der Channing'schen Uebersetzung ins lateinische, Oxonii 1738) mit „Bader“ übersetzt, in Frankfurt gehörte das Setzen der Schröpfköpfe erst zu den Funktionen der Bader, dann der Barbiere.

[1]) Alle die Geschichte der Zahnheilkunde betreffenden Ausführungen sind, wenn nicht anders bemerkt, meiner gleichlautenden Arbeit entnommen. Der Verfasser.

Digitized by Google

Abulkasem schreibt auch über das Anfertigen künstlicher Zähne, aber einzig und allein aus demselben Grunde, aus welchem Haeser in seiner beinahe 100 Bogen starken Geschichte der Medizin, der Zahnheilkunde fast drei Seiten widmet. Es musste der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Nach dieser Vorschrift arbeiten zunächst alle Autoren. Der erste christliche Arzt, welcher sich mit den Zähnen beschäftigt, ist Bruno von Longoburgo um 1252. Diesem folgen zunächt Mehrere, deren Kenntnisse in dieser Sache nur von Quacksalbern herstammen können. Guy de Chauliac, um 1300 ist allerdings einer der hervorragendsten Chirurgen, beschränkt aber auch seine Zahnheilkunde so ziemlich auf einen, wie wir anerkennen, gerechtfertigten Protest gegen die „Dentatores“ und „Dentistes“ [1]), die Barbiere und Quacksalber.

Noch mehr solcher Verwahrungen anzuführen hat keinen Zweck, es giebt deren fast so viele als Aerzte dieser Periode; vielleicht ist noch die Bezeichnung Johanns a Vigo (von 1460 bis 1520) interessant, weil hier der Charakter als Quacksalber deutlich hervortritt, er warnt vor den „in publico banco vagabundis charlatanis.“

Den höchsten historischen Wert für diese Zeit haben die Werke des Johannes Arculanus (gestorben 1484), Professor in Bologna und Padua. Dieser erwähnt, zum ersten Male überhaupt, das Füllen der Zähne mit Gold. Aber schon die ganze Art und Weise, wie dies dargestellt wird, deutet darauf hin, dass Johannes weder der Erfinder dieser Methode war, noch praktische Erfahrungen damit besass. Vermutlich erlangte er die Kenntnis durch arabische Aerzte oder wahrscheinlicher

[1]) Das erste Auftreten dieses heute so vielfach missbrauchten Wortes.

Digitized by Google

Quacksalber, welche von Sicilien ausgezogen waren. Die Araber waren durch ihre alchymistischen Versuche mit den Eigenschaften der Metalle, ihren Amalgamen und Legierungen sehr frühzeitig bekannt.

Um dieselbe Zeit, da Johannes Arculanus wirkte und schrieb, tritt der erste deutsche medizinische Autor auf, Heinrich von Pfolsprundt, ein Bruder des deutschen Ordens und Chirurg, um 1460. Seine Mittel gegen Zahnweh sind dieselben der Quacksalber. Doch gedenkt auch er, wie vorher Guy de Chauliac anaesthetischer Inhalationen.

Das erste zahnärztliche Einzelwerk in deutscher Sprache, welches nicht anonym erschien, hat den Strassburger Arzt Walter H. Ryff zum Verfasser. Es wurde 1543 und 1548 in Würzburg gedruckt, während die Mehrzahl der anderen Bücher Ryffs in Frankfurt herauskamen. — Auch er weiss nichts Neues vorzubringen.

Von grosser Wichtigkeit und auch einen Fortschritt bedeutend sind die Werke des ehemaligen Barbiers und späteren Leib-Chirurgen dreier französischer Könige, Ambroise Paré, von 1517 bis 1590.

Alle diese ärztlichen Schriftsteller befassen sich fast nur mit der arzeneilichen Behandlung von Zahnleiden, nur Paré macht eine Ausnahme, indem er sich als Erfinder der Obturatoren erklärt und mehrere Formen derselben beschreibt. Alle auch erwähnen die Anfertigung künstlicher Zähne, nach demselben Muster wie Abulkasem. Theoretische Erörterungen über den Wert dieser Ersatzstücke finden wir auch vor, weiter aber wagt sich Keiner.

Wie lässt sich nun mit dieser Empfehlung von Elfenbein, Walross u. s. w., als Basis für die zu ersetzenden Zähne, oder als Zähne selbst die Thatsache in Uebereinstimmung bringen, dass man die Ersatzstücke in Wirk-

Digitized by Google

lichkeit aus weissen Rüben, Kartoffeln u. s. w. schnitzte, oder aus Wachs modellierte?

Die ältesten, in Museen und Sammlungen vorhandenen Ersatzstücke stammen aus der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, das Fehlen derselben aus früherer Zeit kann darum die ärztlichen Schriftsteller nicht widerlegen, aber die Schriften gleichzeitiger Erzähler geben uns genügende Auskunft, dass vor den letzten Dezennien des siebzehnten Jahrhunderts kaum ein Arzt, Zahnarzt oder Barbier irgend ein widerstandsfähiges Material zu künstlichen Zähnen verwandt.

Die Wiederauflebung einer wissenschaftlichen Heilkunde beginnt schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland. Erst im siebzehnten zeigt sich bei uns der erste schüchterne Vorbote einer selbständigen Zahnheilkunde. Leider können wir nicht sagen: einer wissenschaftlichen Zahnheilkunde, denn dies erste Regen ist nur die Empfehlung, man solle bei Zahnleiden einen „Dentispis“ anrufen, keinen Arzt. Johann Stephan Strobelberger hat 1630 zu dieser Aeusserung den Mut gehabt.

Dem ersten deutschen zahnärztlichen Schriftchen folgte 1582 ein französisches von Urbain Hémard, einem Chirurgen. Es ist wie jenes ohne Wert.

Als Geburtsjahr der modernen Zahnheilkunde gilt das Jahr 1728, als die erste Auflage des „Chirurgien Dentiste“ von Pierre Fauchard in Paris erschien, und erst von diesem Zeitpunkte an beginnt diese Wissenschaft energisch und erfolgreich für ihre Anerkennung zu kämpfen.

Nun ist es äusserst auffallend, dass Fauchard mit einem Werke an die Oeffentlichkeit tritt, in welchem eine Unzahl von technischen Fortschritten vorgeführt wird, von welchen vorher nirgends auch nur der Anfang fest-

Digitized by Google

zustellen ist. Es ist ja anzunehmen, dass die gewöhnlichen Barbiere und Quacksalber ihr Wissen streng geheim hielten und nur mündlich weitergaben, wird doch behauptet, dass Fauchard nur den Namen zu dem Werke gegeben habe, de Vaux aber der geistige Urheber sei, trotzdem wäre es merkwürdig, wenn wir anderwärts gar kein Verbindungsglied zu entdecken vermöchten.

Hier haben wir nun wieder einmal eine Folge der be — kannten deutschen Gründlichkeit und der leider nur zu oft damit verbundenen Saumseligkeit. Zur Zeit als Fauchard geboren wurde, besassen deutsche Chirurgen technische Fertigkeiten, welche ihm und seinem ganzen Jahrhundert unbekannt blieben, und die ihm dennoch nur zu willkommen gewesen wären. Vier deutsche Aerzte und Chirurgen sind es, welche teilweise vor Fauchard, teilweise gleichzeitig mit ihm in Einzelheiten und im Ganzen mehr wussten, als er. Es sind dies Purmann (1648—1721), Schelhammer (1649—1716), Heister (1683—1758) und Pfaff (um 1756).

Wir können zwar trotzdem Fauchard den Ruhm nicht nehmen, der Begründer der selbständigen Zahnheilkunde zu sein. In Frankreich wurde auch das erste zahnärztliche Fachexamen eingeführt (um 1700) und Fauchards Werk, seine Autorschaft vorausgesetzt, ist das erste von Bedeutung überhaupt. Aber wären die medizinischen Kreise und die massgebenden Behörden Deutschlands nicht mit solcher Gleichgültigkeit an einer für das allgemeine Volkswohl so wichtigen Sache vorübergegangen, so könnte Deutschland heute die Ehre für sich beanspruchen, den Wert der Zahnheilkunde chronologisch zuerst erkannt zu haben; wie es aber thatsächlich ist, trägt Frankreich den Ruhm davon.

Wäre in Deutschland am Ende des siebzehnten

Digitized by Google

Jahrhunderts der Stand der Zahnärzte auch nur dem der Barbiere gleichgeachtet worden (in Frankreich zählte er zu den Chirurgen), so hätte zwar das Werk Fauchards an Bedeutung nichts eingebüsst, ihm selbst aber hätte man nicht den Ehrentitel eines „Restaurateur de la chirurgie dentaire“ beilegen dürfen. Weil aber die deutschen Reformatoren der Zahnheilkunde zu den Aerzten und Wundärzten gehörten, ihre Bestrebung auf den weiteren Ausbau dieser Wissenschaft in grossen medizinischen Werken fast verschwinden, so gingen die zunächst Beteiligten, die Zahnärzte, ahnungslos daran vorüber, um später die Arbeiten des französischen Zahnarztes wie ein erlösendes Evangelium zu begrüssen.

Es giebt ja, besonders in Deutschland, viele Männer, welche im stillen, einsamen Studium epochemachende Arbeiten ausführen und ihre ganze Befriedigung beim Durchlesen ihrer Schriften finden, unbekümmert darum, wie draussen die Welt diesen Geistesheros ehren und feiern möchte. Dieser selbstlose Geist hat die deutsche Wissenschaft gross gemacht. Aber die Zahnheilkunde ist keine Bücherwissenschaft, so wenig wie die Medizin, sie verlangt Anregung von aussen und vollberechtigte Anerkennung.

Was hätte es einem quacksalbernden Zahn-Arzte genutzt, seine vielleicht reichen und langjährigen Erfahrungen niederzuschreiben? Wenn er einen Drucker ohne grosse Kosten gefunden hätte, kein Mensch würde die Schrift gelesen haben. Kollegen, die sich dafür interessierten, können nicht in Betracht kommen, da es strebsame fast keine gab. Die Aerzte ignorierten die Arbeit vollständig, oder wenn sie gut war, würden sie dieselbe als Eingriff in ihre vermeintlichen Rechte bekämpft haben, und der Laie? Er hätte dasselbe Interesse an der Sache bewiesen,

Digitized by Google

wie er es auch heute noch an allen Dingen beweist, die ihn selbst eigentlich am meisten berühren, aber nicht jeden Morgen zum Frühstück in seinem Leibblatte serviert werden.

Es ist möglich, dass dieses langsame Wachsen der Erkenntnis über den Wert der Zahnheilkunde für die Allgemeinheit eine Folge des schwerfälligen germanischen Charakters ist, denn England stand uns darin gleich, jedenfalls rührt es daher, dass die oben genannten Männer heute nicht eine neue Periode in der Geschichte der Zahnheilkunde einleiten.

Der Erste, Matthias Gottfried Purmann, Chirurg zu Halberstadt und später Stadtwundarzt zu Breslau, war kein studierter Arzt, wie aus der Vorrede der ersten Auflage seines Werkes „Chirurgischer Lorbeer-Krantz oder Wund-Artzney“, Halberstadt 1684, hervorgeht. Zwischen 1684 und 1692 erfand Purmann das Wachs-Modell, oder erhielt Kenntnis davon. Es muss hervorgehoben werden, dass der beinahe vierzig Jahre später schreibende Fauchard von diesem wichtigen Hülfsmittel zur Anfertigung künstlicher Zähne nichts weiss.

Günther Christoph Schelhammer, ein Zeitgenosse Purmanns, aber ein Arzt und hervorragender Ohrenarzt, nacheinander Professor zu Helmstadt, Jena und Kiel, ist der erste Deutsche, welcher den wahren Wert des Zahnfüllens erkannt hat, und überhaupt der Erste, der diese Operation zur Therapie rechnet.

Auch Frankfurt darf einen seiner Söhne unter den Reformatoren der deutschen Zahnheilkunde suchen, auch wenn er fern von seiner Vaterstadt wirkte und starb. Lorenz Heister wurde am 9. December 1683 in Sachsenhausen oder Bornheim als Sohn eines Gastwirtes geboren und war später Professor der Chirurgie in Helm-

Digitized by Google

stadt.[1]) Er starb 1758. Heister war Arzt, und leider beeinflusst auch diese Eigenschaft seine zahnärztlichen Arbeiten zu sehr, darum erscheint er in der Geschichte in einem weniger vorteilhaften Lichte. Er beschäftigte sich schon von Anbeginn seiner Studien mit zahnärztlichen Gegenständen, sogar seine Doktor-Dissertation trägt den Titel: „De dentium dolore“, Altdorf 1711. Auch weiterhin finden wir dieses Thema ausführlich behandelt.

Heisters Hauptwerk „Institutiones chirurgicae“, Amsterdam 1750, enthält seine Ansichten über die Zahnheilkunde. Trotzdem Fauchards erste Auflage schon 22 Jahre, und die zweite vier Jahre vorher erschienen war, scheint sie Heister nicht gekannt zu haben, als Arzt hatte er schliesslich auch keine Veranlassung dazu. Darum haben seine Auslassungen doppelten Wert. Von den künstlichen Zähnen weiss er nichts zu berichten, aber seine übrigen Angaben genügen manchem heutigen Empiriker noch zur Einrichtung einer Praxis. Auch Heister giebt Manches an, was Fauchard unbekannt war.

Der Einzige der Vier, welcher wirklich ein ausübender Zahnarzt gewesen zu sein scheint, war Philipp Pfaff, welcher 1756 in Berlin das Werk herausgab: „Abhandlung von den Zähnen des menschlichen Körpers und deren Krankheiten.“ Was dieses Buch so besonders wertvoll macht, ist die Thatsache, dass Pfaff Empiriker ist. Die Behauptung mag paradox klingen ist aber weiter nichts, als ein neuer Beweis für den alten Satz, dass besonders in der Zahnheilkunde, die Therapie den Wegweiser für die Pathologie in vielen Fällen gegeben hat.

Pfaff ist der Erste, welcher nicht nur durch Füllungen

[1]) Eingehende Lebensbeschreibung und (unvollständiges) Verzeichnis seiner Arbeiten, siehe W. Stricker: a. a. O., Seite 276.

Digitized by Google

den Zahn zu erhalten suchte, sondern der auch die Vitalität desselben nicht aufheben wollte. Er kauterisierte nicht jede freiliegende Pulpa, sondern suchte sie durch Ueberkappen am Leben zu erhalten.

Hiermit erhielt die zahnärztliche Wissenschaft einen neuen Impuls. Die befriedigende Lösung dieser äusserst wichtigen Frage hat sich zwar heute noch nicht gefunden, sie lässt sich aber auch nur auf dem Wege der exakten Forschung erreichen

Weiter ist Pfaff der Erfinder des nach dem Abdruck gegossenen Gipsmodells. Dadurch wurde die Anfertigung künstlicher Zähne auf eine gesunde Basis gebracht und insbesondere dem Patienten viel Erleichterung geschaffen.

Beim Anblicke der Fauchard'schen Arbeiten sollte man glauben, er müsse ein Gipsmodell gebraucht haben, da er jedoch kein Wort darüber schreibt, so müssen wir seine Erfolge dem wunderbaren mechanischen Geschick zuschreiben.

Was Pfaff sonst noch geleistet hat, können wir hier nicht ausführen, es ist nicht so bahnbrechend, wie die erwähnten beiden Punkte.

Fassen wir nun das eben Ausgeführte zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. Wie ein glänzender Meteor in dunkler Nacht erscheint Fauchards Werk und verblüfft jedermann durch seinen Inhalt. Sein Glanz erlosch aber nicht, wie ein Meteor, denn er fiel auf einen wohl vorbereiteten Boden. Das Buch fand Anerkennung, weil ein staatlich anerkannter zahnärztlicher Stand vorhanden war und Fauchards Namen wurde gefeiert, da es keine Schande war, ein Zahnarzt zu sein.

Wie anders in Deutschland! Fauchard baute ein glänzendes Zelt und verzierte und schmückte es mit vielerlei Kostbarkeiten, seine Nachfolger entfernten nach und nach

Digitized by Google

die morschwerdenden leichten Stützpfosten und ersetzten sie mit festem Mauerwerk, der Laie aber sah es nicht, da das schöne Zelt sein Auge blendete. Der Deutsche aber wühlte hinein in den Boden, bis er festen Grund erreichte, hier legte er sorgfältig Stein auf Stein, verkittete sie im Schweise seines Angesichts und erbaute ein Fundament, welches der Ewigkeit trotzen sollte. Ehe aber die Grundmauern den Boden überragten, stand jenes Zelt schon bewundert da; die schwere Arbeit des Deutschen wurde übersehn, weil man den ganzen Bau für zwecklos hielt.

Und darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage. Es ist undenkbar, dass Alles, was Fauchard geschrieben hat, einem Gehirn entsprungen ist, weil jeder Uebergang in die Vergangenheit fehlt. Dass er die deutschen Arbeiten gekannt haben sollte, ist vollständig ausgeschlossen, auch ist umgekehrt kaum anzunehmen, dass die Deutschen, d. h. die genannten, mit Ausnahme Pfaffs, das französische Buch benutzten; andere Werke von irgend welcher Bedeutung über diese Themata sind uns nicht bekannt, darum nehmen wir an: Das Werk Fauchards ist eine Kompilation oder ein Sammelwerk einer Vereinigung von Zahnärzten. Da bestehender Gesetze wegen nur ein Verfasser genannt werden konnte, so nehmen wir, indem wir zu Gunsten Fauchards an die Vereinigung glauben, an, dass der Bedeutendste von ihnen, das königliche Privileg nachsuchte, um die Herausgabe zu ermöglichen.

In Deutschland dagegen lässt sich die Entwicklung der Zahnheilkunde Schritt für Schritt verfolgen; kaum eine Lücke kann man in dem Fortschreiten der Erkenntnis entdecken. Die Erfolge waren nicht so glänzend, wie im Nachbarlande, doch hing dies einzig und allein, wie nicht scharf genug betont werden kann, von Aeusserlich-

Digitized by Google

keiten ab. Wo keine Nachfrage ist, fehlt auch das Angebot und wo die Kranken nur Zähne entfernt oder gereinigt haben wollen, braucht man keine kostspieligen Goldkronen und Brückenarbeiten anzufertigen.

Das Eine aber muss festgehalten werden, die unverrückbare Grundlage der heutigen wissenschaftlichen Zahnheilkunde ist von deutschen Aerzten, Chirurgen und — Quacksalbern ausgegangen, denn zur Zeit Pfaffs zählten in Preussen die Zahnärzte noch zu den Quacksalbern (bis 1825). Die reine Scheidung zwischen Empirismus und Wissenschaft ist jedoch weder einem Deutschen, noch einem Franzosen zuzuschreiben; diese hat der englische Arzt und spätere General-Wundarzt der britischen Armee John Hunter (13. Eebruar 1728 bis 16. October 1793) vollbracht.

Grosse Ereignisse liegen, wenn wir einen trivialen Ausdruck gebrauchen dürfen, „in der Luft.“ Nicht die Männer machen die Zeit, sondern die Zeit bringt ihre eigenen Beförderer hervor, das beweist uns die Weltgeschichte. Darum zeigen sich die ersten Vorboten des Aufschwunges der Zahnheilkunde fast gleichzeitig in ganz Europa. Deutschland machte den Anfang, ihm folgten Frankreich, dann England, die andern Länder, mit Ausnahme Hollands, kommen wenig in Betracht.

Selbstverständlich ging mit diesem Wiederaufleben eine Aenderung der äusseren Verhältnisse Hand in Hand, und wenn auch sehr langsam, so schritt der zahnärztliche Stand desto sicherer seiner vollen Anerkennung entgegen. Unsere Enkel werden, wenn sich das Tempo nicht ändert, vielleicht die berechtigten Forderungen der Zahnärzte erfüllt sehen.

In Deutschland hatte der grosse Kurfürst 1685 eine Art Prüfung für die Zahn-Aerzte eingeführt und König

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I. von Preussen 1725 befohlen, dieselbe streng durchzuführen, aber im Grunde genommen entsprach diese Verfügung nur den verschiedenen Massregeln der Frankfurter Behörden gegen die Quacksalber aus derselben Zeit und „Marktschreyer und Zahn-Aerzte“ waren denselben Bedingungen unterworfen.

In Frankreich dagegen wurde (wie oben erwähnt) um 1700 eine aus Aerzten und Wundärzten bestehende Prüfungskommission gebildet, welche den Titel „chirurgien dentiste“ verlieh; die Ausübung der zahnärztlichen Thätigkeit war von der Erlangung dieses Titels abhängig. Diese chirurgiens dentistes gehörten zur Zunft der Wundärzte.

Als einer der ersten deutschen Staaten folgte Frankfurt diesem Beispiele, und damit kommen wir nach dieser, zur Aufklärung notwendigen Abschweifung auf die Frankfurter Geschichte zurück.

Digitized by Google

Kapitel VI.

Barbiere und Zahnärzte bis 1811.

Infolge der Medizinal-Verordnung von 1668 waren die Barbiere und Wundärzte in die ihnen gebührenden Schranken zurückverwiesen worden, und sie waren zu vernünftig, um trotz ihrer Streitsucht einen Kampf mit den Aerzten zu beginnen. Dagegen fanden sie in den Stümplern, Badern und später den Zahnärzten ein würdiges Objekt, um ihren Groll auszulassen. Derartige Kämpfe sind ja auch der heutigen Generation nicht fremd, dennoch besteht zwischen beiden ein grundsätzlicher Unterschied.

Alle Petitionen der Barbierer-Zunft bis in unser Jahrhundert, sie mochten gerichtet sein, gegen wen sie wollten, führen ehrlich als Grund an: es sind zu Viele unseres Berufes, wenn noch mehr kommen, so können wir unsere Familie nicht ernähren, es geht schon eben schlecht genug u. s. w. In unseren Tagen verschanzt man sich hinter das sogenannte Standesinteresse, redet von einer genotzüchtigten Wissenschaft u. s. w., und will doch dasselbe, wie Jene in der guten alten Zeit, d. h. die Konkurrenz vernichten.

Tempora mutantur et nos mutamus in illis!

Ein sehr oft angezogener Streitpunkt liegt in dem Wesen der Barbiergerechtigkeit selbst und in der

Digitized by Google

Zahl der Barbierstuben. Betreffs der letzteren wurde auf wiederholtes Drängen der Zunft im Jahre 1680 die Anzahl auf sechzehn durch die Behörde festgesetzt; jedoch behielt man sich vor, in Kriegszeiten oder bei Epidemien dieselbe zu erhöhen. Ausserdem sollte dies eintreten, wenn die Barbiere durch Ungeschicklichkeit oder Faulheit dem öffentlichen Bedürfnis nicht genügten. Der Rat scheint von diesem Vorbehalt des öfteren Gebrauch gemacht zu haben, denn Lersner giebt die Zahl der Barbierstuben am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit neunzehn an, sie ging noch bis zweiundzwanzig bis sich 1713 Rat und Zunft auf zwanzig einigten. Dabei blieb es auch für den Rest des Säkulums.

Die Frage der Barbiergerechtigkeit wurde nicht so leicht entschieden. In vielen deutschen Städten war infolge der Vereinigung der Barbiere und Bader die Gerechtigkeit an das Haus gebunden, d. h. also eine reale. Es ist dies schon allein darin begründet, dass ein Badehaus besonderer Einrichtungen bedarf. In Frankfurt war die Bader-Gerechtigkeit eine reale, diejenige der Barbiere aber eine persönliche Gerechtigkeit.

Eine Barbierstube konnte nur gekauft oder ererbt werden, selbst die Uebertragung auf den Sohn zu Lebzeiten des Vaters bedurfte der obrigkeitlichen Erlaubnis. Diese wurde gewöhnlich davon abhängig gemacht, dass der Vater sich eidlich verpflichtete, keine Chirurgie u. s. w. fürderhin auszuüben. Wollte aber ein solcher inaktiver Barbier zu seiner früheren Thätigkeit zurückkehren, so war er denselben Bedingungen wie ein Neuangekommener unterworfen, d. h. er musste das Examen bestehen und sich über den rechtmässigen Erwerb einer der vorhandenen Gerechtigkeiten ausweisen.

Aehnlich, wie es in unserer Zeit mit den Apotheken

Digitized by Google

geschah, ging es damals mit der Barbiergerechtigkeit, man suchte durch Handel mit derselben gute Geschäfte zu machen. Am Anfange sah der Rat diesem Treiben ruhig zu, dann setzte er fest, dass bei jedem derartigen Verkaufe 100 Reichs-Thaler an die Armenbüchse zu bezahlen seien. Da aber dadurch dem Unwesen kein Einhalt geschah, erhöhte er diese Steuer auf 500 Gulden und sogar auf 500 Reichsthaler. Nach den Vorstellungen der Zunft vereinbarten sich beide Teile auf 300 bis 600 Gulden, je nach dem Werte der Stube.

Es geht aus diesen hohen Summen hervor, dass man die Klagen der Barbiere mit allergrösster Vorsicht aufzunehmen gezwungen ist.

In der Barbier-Ordnung von 1765 (auf welche wir noch zurückkommen) wurde diese Angelegenheit endgültig geregelt.

Ein Frankfurter Bürgersohn, welcher nicht der Sohn eines Barbiers war, musste bei Ankauf einer Barbiergerechtigkeit eine Steuer von 50 Reichsthalern an das Rechnei-Amt abführen; ein Fremder aber, der erst das Bürgerrecht erwerben musste, war zur Bezahlung von 200 Gulden angehalten. Söhne, Wittwen und Töchter von Meister-Chirurgen blieben steuerfrei, dagegen war ein Bürgersohn und nicht Sohn eines angesessenen Chirurgen verpflichtet, wenn er eine Wittwe oder Tochter eines Chirurgen heiratete, ob die Betreffende eine Gerechtigkeit besass oder nicht, die Hälfte, also 25 Reichsthaler zu entrichten, ein Fremder in diesem Falle 100 Gulden.

Trotz des persönlichen Charakters der Gerechtigkeit wurde zwischen Frankfurt und Sachsenhausen ein Unterschied gemacht. Die in letzterem Stadtteile angesiedelten Barbiere und Chirurgen mussten nämlich einen Revers

Digitized by Google

unterschreiben, wonach sie sich verpflichteten, nicht nach Frankfurt hinüber zu ziehen.

Auf Grund einer solchen Urkunde, welche er im Jahre 1686 ausgestellt hatte, in Verbindung mit den beweglichen Petitionen seiner Frankfurter Zunftgenossen, wurde es 1717 dem Meister-Chirurgen Joh. Phil. Dirpis abgeschlagen nach Frankfurt zu kommen, trotzdem er in seinen verschiedenen Bittschriften erklärt, er werde aus seiner seit über 30 Jahren innegehabten Stube durch den Eigentümer vertrieben und könne in Sachsenhausen eine passende Wohnung nicht finden, da in den vornehmen Strassen Alles bewohnt sei. —

Bekanntlich war es ein Vorrecht der Aerzte, einen Stock mit auffallendem Knopfe zu tragen, auch wurden sie schon im Mittelalter in vielen Städten von den bestehenden Kleiderordnungen dispensiert. Die Barbiere und Wundärzte, welche sich mindestens ebenso hoch fühlten, ruhten natürlich nicht, bis ihnen gleichfalls das Stocktragen nicht verboten wurde. In Frankfurt scheint man sich nicht viel auf dieses Recht eingebildet haben, doch als der Bader und Wundarzt Daniel Tepe aus Regensburg für 300 Gulden eine Gerechtigkeit kaufte, nach den bestehenden Gesetzen zwei Jahre Lehrzeit nachholen sollte und sich weigerte, während dieser Zeit den Stock und Degen abzulegen, wurde die Zunft ungemütlich. Dagegen liess man die eigenen Lehrlinge, welche in ihrer stolzen Erhabenheit schon einen Stock trugen, ziemlich unbehelligt, während es in Heilbronn z. B. darüber einen heillosen Skandal absetzte, so dass sich die dortigen Behörden nach Frankfurt um Rat wandten.

Eine Beschwerde der Barbierer-Zunft vom Jahre 1756 basiert sowohl auf dem Wesen der Personal-Gerechtigkeit, als auch auf der gesetzlichen Zahl der Stuben und illu-

Digitized by Google

striert in sehr bezeichnender Weise die Mängel eines rein persönlichen Privilegs bei Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung.

Die Chirurgen (Barbiere) Johann Georg Stöhr und Justus Gerhard Jonas beschlossen nämlich, einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten und in ein Haus zusammenzuziehen. Darob entstand eine grosse Beunruhigung der Zunft, weil durch die „Societät“ bei gleichbleibender Anzahl der verliehenen Gerechtigkeiten eine Stube weniger vorhanden war. Eine freundschaftliche Anfrage der Zunft wurde völlig ablehnend beantwortet, so dass dieselbe den Rat bat, die Vereinigung zu verbieten, weil aus der Verminderung der Barbierstuben leicht ein Grund zur Vermehrung der Gerechtigkeiten konstruiert werden könne. Der Rat schloss sich dieser Ansicht an.

Eine Folge der Medizinal-Ordnung von 1668 ist das Wieder-Auftreten der Bader, welche in den gedemütigten Barbieren eine leichte Beute zu finden hofften. Schon vier Jahre später, 1672, beginnen sie, die Ausübung der niederen Chirurgie zu versuchen. Die Barbiere nahmen natürlich sofort den Kampf auf und blieben auch siegreich. Es wurde ihnen aber der Erfolg recht schwer gemacht, denn zwei (nebenbei bemerkt, die ganze Baderzunft) Bader Martin Köbels und Heinrich Hallenstein, von welchen der letztere besonders zähe war, führten zehn Jahre lang, bis um 1738, einen Prozess gegen die Barbiere. Derselbe durchlief alle Instanzen und wurde zu Gunsten der Chirurgen entschieden.

Selbstverständlich liessen auch die „Stümpler“ die Zunft nicht ruhen, und die Akten gegen die „Wiede[illegible]nnin“ und das „Füchslein in Bockenheim“ füllen recht ansehnliche Bände. —

Digitized by Google

Den Aerzten war schon in frühester Zeit die Befreiung vom Wachtdienst gewährleistet worden, ebenso wie den Stadt-Wundärzten und wahrscheinlich auch später den geschworenen Wundärzten. Dagegen waren die anderen Mitglieder der Zunft nach wie vor zu „Zug und Wacht“ verpflichtet, auch mussten sie beim Bürgereide beschwören, auf ergangene Weisung das Gewehr mit sechs Gulden einzulösen.

Diesem ungerechten Zustande suchte die Zunft entgegenzuwirken und nach mehreren Petitionon wird ihr 1688 die Wachtbefreiung zugestanden. Da aber die Hauptleute sich an diese Vergünstigung nicht kehrten, so beschwerte sich die Zunft darüber. Der Senat nahm die Beschwerde zur Kenntnis, ohne Abhülfe zu veranlassen. Die Barbiere scheinen sich auch in die unabänderliche Thatsache gefügt zu haben. denn erst 1776 kommen sie darauf zurück. Jetzt begründen sie ihr Gesuch damit, dass schon mehrere Jahre vorher, dem Zahn-Arzte Ehrenreich dasselbe zugestanden worden sei. Der Senat bewilligte denn auch, trotz der Kriegsgefahr, das Ansuchen. —

Durch die ziemlich bedeutenden Einschränkungen ihrer Thätigkeit sahen sich die Barbiere veranlasst, sich mit Sachen zu beschäftigen, welchen sie zuvor weniger Aufmerksamkeit geschenkt hatten. Besonders warfen sie ihr Augenmerk auf die verschiedenen Stellen, in denen Chirurgen fest angestellt waren und suchten zu verhindern, dass sich eine gebrauchsmässige Erblichkeit einbürgere. Der wichtigste und am besten dotierte derartige Posten war derjenige des Spital-Chirurgen;[1]) hier befand sich schon die zweite Generation in Amt und Würden. In einer Petition vom 21. Mai 1715 suchte die Zunft die Stellung

[1]) Ueber dessen Funktionen, siehe: W. Stricker, a. a. O., § 56, Seite 133.

Digitized by Google

als Spital-Chirurg sämtlichen Mitgliedern wieder zugänglich zu machen. In dieser Bittschrift wird darauf hingewiesen, dass der jetzige Inhaber die Stelle bereits zwanzig Jahre besässe, nachdem dessen Vater dreissig Jahre in derselben Eigenschaft funktioniert habe. Dabei verdiene er aus dem Spitale bis zu 1000 Gulden jährlich und beziehe ausserdem noch freie Frucht. Demgegenüber müsse der jüngste Chirurg das Pestilenzhaus versehen, wobei die Arbeit und das Verdienst im umgekehrten Verhältnisse ständen; sterbe dieser Chirurg, so folge der nächste u. s. w. Man bittet darum, beide Stellungen auf gleiche Weise zu behandeln.

Die Antwort lautete vermutlich ablehnend. —

Der Aufgang der Wundarzneikunde in die allgemeine Heilkunde war durch die Medizinalordnung von 1668 vorbereitet worden und die Barbiere müssten blind gewesen sein, wenn sie nicht das Ende ihrer Herrlichkeit immer näher rücken sahen. Dennoch suchten sie zu retten, was ihnen zu retten möglich schien. Zu diesem Zwecke mussten sie zunächst den wissenschaftlichen Charakter ihrer eigenen Thätigkeit zu beweisen suchen, um darauf ihre Existenzberechtigung zu begründen.

Die Aerzte begannen schon am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts um eine neue Medizinalordnung zu bitten. In den zwanziger Jahren gingen sie sogar bis an den Kaiser mit ihren Wünschen. Während dieser Verhandlungen wurden auch die Barbiere hineingezogen und ihnen Vorschläge gemacht.

In einer Antwort auf eine solche Zuschrift verwahrt sich die Zunft(!) 1726 energisch dagegen, dass sie als Handwerker bezeichnet werden. Was sie ausübten, sei eine Wissenschaft, was sie erlernten, geschähe auf wissenschaftlicher Grundlage u. s. w. u. s. w. Darum seien sie

Digitized by Google

nicht wie Handwerker zu behandeln, welchen der Rat die geschworenen Meister ernannte, sondern sie verlangen als eine Korporation von wissenschaftlich gebildeten Männern das Recht, ihre Geschworenen selbst zu erwählen. — Bei diesen Verhandlungen wird die gewiss nicht uninteressante Nachricht kund, dass 1727 in Speier die Barbiere zur Zunft der Krämer gehörten. —

Trotzdem wurde 1729 eine kaiserliche Kommission ernannt, welche eine neue Medizinalordnung im Sinne der Aerzte verfassen sollte. Dieselbe fand aber einen unerwarteten Widerstand an den städtischen Deputierten selbst, so dass ihr Vorhaben kläglich Schiffbruch litt. In der Reichstadt Frankfurt wurde dann auch eine Änderung nicht mehr getroffen, erst mit der Aufhebung der reichsstädtischen Verfassung trat eine Neuerung hervor.

In Bezug auf die Barbiere ergriff der Rat nochmals die Initiative und erliess 1765 die letzte Barbierordnung überhaupt.

Bevor wir aber auf diese eingehen, wollen wir noch einer Sache gedenken, welche sehr geeignet ist, falsche Vorstellungen zu erwecken. Es ist dies das Verhalten der Zunft gegen die dem reformierten Glauben angehörigen Neuangekommenen. Aus der Darstellung Strickers[1]) könnte man annehmen, der Religionsunterschied sei wirklich der Grund der Gegnerschaft der Zunft gegen den reformierten Schweizer gewesen. In Wahrheit lag es ganz anders.

In Frankfurt war man um diese Zeit schon tolerant genug, um Jeden nach seiner Façon selig werden zu lassen, auch den Juden gegenüber war man nachsichtig und liess die Gesetze auf dem Papiere ruhig stehen, kümmerte sich aber wenig um deren wörtliche Ausfüh-

[1]) A. a. O., Seite 73.

Digitized by Google

rung. Gerade die sogenannten „französischen Reformierten“ waren hoch angesehen und in grosser Zahl vorhanden. Die Barbiere fussten ihre Bittschrift auf die sich an die Freimaurerei anschliessen wollenden geheimen Verbindungen, welche einer, in jeder Richtung verwerfliche Orthodoxie zum Siege verhelfen sollten, wenn sie es auch nicht direkt aussprachen.

Natürlich wurde das Gesuch der Barbiere abgelehnt und im selben Jahre (1760) rückten sie denn auch mit ihren wahren Gründen heraus. Als sie das Ansuchen des „reformierten“ Johann Michael Geisser bekämpften, erklären sie, dass wahrscheinlich alle reformierten Bürger sich lieber der Hülfe eines Glaubensgenossen bedienen würden, als derjenigen der seitherigen Chirurgen. Wenn wir bedenken, dass die de Neufville's, Malapert's u. s. w. dazu gehören, wird es leichter verständlich.

Um einmal die Mitglieder der Zunft auch namentlich kennen zu lernen, führen wir hier die Namen der Unterzeichner dieser Petition an. Es sind:

Johann Jacob Sartorius, Chirurgus juratus. Senior.
Johann Georg Giesse, Chirurgus juratus.
Johann Christian Behrends, Chirurgus juratus.
Andreas Rüdemann.
Johann Philipp Settegast.
Johann Helfrich Kümmel.
Johann Conrad Dauber.
Johann Jacob Schlundt.
Johann Jacob Parrot.
Johann Georg Stöhr.
Johann Ernst Unzer.
Justus Gerhard Jonas.
Johann Gottfried Settegast.
Johann David Weber.

Digitized by Google

Benedict Ludwig Schlundt.

Carl Friedrich Meyer. —

Die Barbier- und Chirurgen-Ordnung vom Jahre 1765 enthält eine ähnliche Einteilung, wie die früheren. Erst kommen die Vorschriften für die Meister, dann für die Gesellen und schliesslich die Bestimmungen wegen Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge.

Genau genommen kann man diese Ordnung nur als eine Reihe von Uebergangsbestimmungen ansehen, welche man, um die Zunft zu beruhigen, erliess. Manche Artikel sind sehr unklar und dehnbar. So kann man z. B. das Vorhandensein zweier Arten von Wundärzten annehmen, jedoch fehlt jede präzisierende Angabe.

Die Anzahl der geschworenen Meister wurde von drei auf sechs erhöht. Die Wahl stand bei der Zunft, während der Rat sich neben dem Bestätigungsrecht ein beschränktes Vorschlagsrecht vorbehielt. Es scheint, als ob vier dieser Geschworenen thatsächlich Wundärzte erster Klasse sein mussten, die zwei jüngeren solche zweiter Klasse. Ein deutlicher Hinweis ist aber nicht vorhanden.

Neu ist jetzt, dass die Geschworenen auch auf die Medizinal-Ordnung vereidigt wurden. Das Meister-Examen wurde unter dem Vorsitze der beiden ältesten Stadtärzte von den Geschworenen abgenommen. Ueber den Inhalt der Prüfung verlautet nichts bemerkenswertes, man wird den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen haben und nach den so sehr hervorgehobenen wissenschaftlichen Grundsätzen verfahren sein. Die Fragen wurden von den vier ältesten Geschworenen gestellt (diejenigen erster Klasse?), während die zwei jüngeren (zweiter Klasse?) das Protokoll aufnahmen.

Das Examen war eine ziemlich kostspielige Ange-

Digitized by Google

legenheit, der Kandidat musste dafür 200 Gulden erlegen. Davon erhielten:

Die Physici	25 fl.
Für Apparatus Instrumentum chirurgicorum. . .	25 „
Die Innungsbüchse	15 „
Die Armen, Witwen u. s. w. der Innung (Zunft).	6 „
Die Geschworenen als Diäten	129 „
Summa	200 fl.

„Wobei übrigens ein Kandidat während den Examinis ausser einem dabei vorzusetzenden Glas Wein und etwa einem kalten Braten und Salat zu nichts gehalten ist."

Wenn wir diese Bestimmung mit dem heute noch an manchen Universitäten üblichen „Doktor-Schmaus" vergleichen, kann man kaum mehr die wissenschaftliche Grundlage der Barbierer-Thätigkeit anzweifeln.

Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister beschäftigen durfte, war nicht festgesetzt, hierbei sollte lediglich das Bedürfnis massgebend sein. Jeder Lehrling musste aber erst auf der Stadt-Kanzlei eingeschrieben werden und sich für die vorgeschriebene Lehrzeit verpflichten, „um Anlass zu Stümpeleien zu vermeiden."

Von einem menschenfreundlichen Geiste beseelt ist der Artikel, welcher den Chirurgen verpflichtet, in Notfällen einen ersten Verband anzulegen, bei Strafe von sechs Gulden bei Zuwiderhandlung. Es gilt dies besonders von den Verunglückten, welche dem zuerst anwesenden Chirurgen als notorisch schlechte Bezahler bekannt sind. Weiter als zum ersten Verbande erstreckte sich die Verpflichtung aber nicht.

Unsere heutigen Gesetze sind vielleicht praktischer, aber darum weniger human. Infolge dessen haben viele ärztliche und zahnärztliche Vereine Bestimmungen ähnlicher Natur in ihre Statuten aufgenommen.

Digitized by Google

Ein für die Zahn-Aerzte wichtiger Artikel ist derjenige über die „Storcher," die ungesetzlichen Ausüber der Heilkunde. Auf Grund desselben war es ihnen nämlich allein möglich, sich ausser zu Messzeiten in Frankfurt aufzuhalten. Wir müssen hierbei hervorheben, dass diese Bestimmung erst 1765 gesetzlich formuliert, aber längst vorher wirklich angewandt wurden.

Darnach wurden die Storcher mit vier oder mehr Gulden Strafe belegt, wenn sie nach der Messe weiter praktizierten und im Wiederholungsfalle aus der Stadt gewiesen. Dagegen behielt sich der Rat vor: Leute, welche besondere Geheimnisse oder Geschicklichkeit in der Behandlung bestimmter Krankheiten besitzen, zuzulassen. Begründet wird dieser Vorbehalt damit, dass diese Leute meistens (?) uneigennützig und ohne Geld zu verlangen wirken. Natürlich bezweckte dieser Schlusspassus nur, den Barbieren die bittere Pille zu verzuckern. Es sah schön aus und — verpflichtete zu nichts.

Merkwürdigerweise werden die Okulisten, Bruch- und Steinschneider gleichfalls unter den Storchern angeführt, wenngleich ihnen auferlegt wird, sich nach der Medizinal-Ordnung von 1668 zu richten.

Die Bestimmungen über die Gesellen und Lehrlinge weichen von den früheren nur wenig ab. In Betreff der Gesellen werden auch in dieser „wissenschaftlichen" Zunft, die in anderen Zünften längst üblichen Einrichtungen gesetzlich normiert. Die Lehrzeit wird auf drei bis vier Jahre festgesetzt. —

Es wird uns jetzt leichter sein, die um 1736 erteilten Beifassungsrechte an Zahn-Aerzte zu verstehen, auch das ziemlich Unvermittelte der Sache erscheint weniger schroff. Die äusseren Gründe sind in dem oben erwähnten Artikel

Digitized by Google

hervorgehoben, über die inneren Ursachen können wir nur Vermutungen aussprechen.

Die Bedürfnisfrage dürfte wohl eine Rolle dabei gespielt haben, obgleich es uns sonderbar vorkommen muss, dass die gebildete und zahlungsfähige Bevölkerung Frankfurts lieber einen Zahn-Arzt aufgesucht haben sollte, als einen zünftigen Wundarzt. Letztere befassten sich doch nach ihrer eigenen Aussage jetzt ebenfalls mit Zahnziehen und Reinigen und zwar auf „wissenschaftlicher" Grundlage, während der Zahn-Arzt immer mit dem Odium der Quacksalberei behaftet bleibt. Uneigennützigkeit und Gratisbehandlung bleibt ohne Weiteres aus dem Spiele, dazu brauchte kein Zahn-Arzt nach Frankfurt zu kommen.

Auch von einer Anerkennung der zahnärztlichen Wissenschaft kann um diese Zeit kaum die Rede sein, diese erfolgte erst, nachdem persönliche Verdienste sie ermöglicht hatten; und um letztere handelt es sich wahrscheinlich, wie auch der Artikel besagt. Für spezielle Frankfurter Verhältnisse kommt allerdings eine einflussreiche Protektion und ein gewisser Nepotismus noch in Betracht.

Wahrscheinlich verstanden die Zahn-Aerzte etwas mehr, als Ziehen und Reinigen, aber ein direkter Beweis für diese Annahme liegt nicht vor.

Der Storcher-Artikel wurde natürlich nicht nur auf die Zahn-Aerzte bezogen, sondern auch auf andere Operateure. So wurde einem J. Tisserend[1]) 1769 eine grosse Ehrung, militärische Begleitungen nach und von Frankfurt, Ehrenwache (ohne Gewehr) u. s. w. zu teil. Er stammte aus Neufchateau in Lothringen und war vom Rate hierher berufen worden. Er praktizierte nur[2]) während der

---

[1]) W. Stricker, a. a. O., Seite 110 schreibt den Namen Tisserand. In dem Senatsbeschluss ist er, wie oben angegeben.

[2]) Stricker hat dies übersehen.

Digitized by Google

Herbstmesse und erhielt bei seiner Abreise 25 Dukaten „ex aerario". —

Im Anfange wurden die Zahn-Aerzte nur in den Beisassenschutz aufgenommen, später wurde aber auch einzelnen das Bürgerrecht erteilt, wie z. B. dem oben erwähnten Zahn-Arzte Ehrenreich (gestorben um 1786).

Die Barbierer-Zunft beschränkte sich in der ersten Zeit bei jedem ihr vorgelegten Falle auf einen, meistens nutzlosen Protest gegen die Aufnahme, später aber wurde es zur Bedingung, dass der Bewerber die Kenntnis der ganzen Chirurgie nachweisen musste. Die Annahme als Bürger hing ausserdem davon ab, dass der Betreffende einen Eid leistete, wonach er niemals etwas anderes betreiben würde, als Behandlung der Zähne, insbesondere aber vom Rasieren abliesse.

Wenn trotzdem die Barbiere ausnahmslos jedes Gesuch bekämpften, so liegt dies in der Natur der Sache und hatte auch nicht den geringsten Einfluss auf die behördliche Entscheidung.

Die ganze Sachlage wird am besten dadurch aufgeklärt, wenn wir an der Hand der Akten einige Bürgerrechtsgesuche besprechen, wobei die Stellung der Aerzte und Chirurgen sich von selbst ergiebt.

Im Jahre 1788 bat Johann Jacob Stopp um das Bürgerrecht als Zahn-Operateur. Er giebt an, dass er die ganze Chirurgie erlernt habe und in der Zahnbehandlung vorzügliche Erfahrungen besässe. Als Beweis für die letzte Behauptung legt er dem Gesuch neben den anderen Papieren vier beglaubigte Atteste aus vier verschiedenen Orten vor, welche sämtlich seine Geschicklichkeit im Zahnausziehen rühmlich hervorheben aber sonst nichts.

Das erste Gesuch wird, wie fast immer, abgelehnt.

Digitized by Google

Auf eine zweite Petition verfügte der Rat eine Prüfung vor den Physicis. Diese erkennen die Kenntnisse Stopps an, suchen aber zu Gunsten der Barbiere die Genehmigung zu hintertreiben. Trotzdem enthält der Bericht des Stadtarztes die bemerkenswerten Sätze, dass, da in Frankfurt keine Gelegenheit vorhanden sei, um brauchbare Zahnärzte ausbilden zu lassen, der Rat sich entschliessen sollte, Frankfurter Bürgersöhne nach geeigneten Orten zu senden, wo sie Zahnheilkunde erlernen könnten.

Wir haben hier also einen Beweis dafür, dass die Barbierer-Zunft für Zahnleidende nicht genügende Kenntnisse aufweisen konnte.

Stopps Gesuch wurde bewilligt, im Hinweise darauf, dass mehrere Jahre vorher hier vier „Mundärzte" ein genügendes Auskommen gefunden hätten. —

Man kann in unseren Tagen öfters davon reden hören, dass Leute, welche in anderen Berufsarten nicht vorwärts kommen können, sich der Zahnheilkunde zuwenden. Besser war es früher auch nicht und gerade gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bildete der Zahn-Arzt oder der Zahnarzt oft genug den Rettungsanker für verfehlte Existenzen, hauptsächlich bei den stammverwandten Chirurgen.

Es verdient übrigens beachtet zu werden, dass mit dem Eintreten der Chirurgen, die Bezeichnung „Zahn-Arzt" mehr und mehr schwindet und dafür „Zahnarzt" erscheint. Wenn in neuerer Zeit der dem Quacksalber zugeteilte Titel „Zahn-Arzt" wieder auflebt, so haben wir es mit einem Anfalle von mitleiderregendem Grössenwahn zu thun, welcher bei Jüngern einer um ihre Existenz kämpfenden Wissenschaft manchesmal auftritt. —

Trotz oder wegen der untergeordneten Stellung, welche die Barbiere im Vergleich zu früher einnahmen,

Digitized by Google

suchten sie jeden scheinbaren Eingriff in ihre Rechte, gestützt auf die Gesetze, zu hintertreiben. Ein treffendes Beispiel dafür und den noch nicht völlig gezähmten Eigendünkel ist das Gutachten zum Gesuche des C. A. Wiedemann um Aufnahme als Chirurg in das hiesige Bürgerrecht. Wiedemann war k. k. Ober-Chirurg und noch im Armeeverbande, wollte aber den Abschied nehmen und sich hier niederlassen. Gegen die Kenntnisse konnten sie nichts einwenden, das Examen vor den Physicis fiel auch gut aus, aber er hatte die in Frankfurt bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt. Darum musste das Gesuch auch wiederholt abgeschlagen werden. In seiner Not bat Wiedemann nochmals um Aufnahme als — Zahnarzt, und sie wurde bewilligt, nachdem er jede andere Thätigkeit abgeschworen hatte.

Im Jahre 1790 bat der Zahnarzt C. W. Müller aus Wiesbaden um Aufnahme als Zahnarzt in das Frankfurter Bürgerrecht. Bei dieser Gelegenheit entlud sich einmal der ganze seit Jahren aufgespeicherte Groll der Barbiere und es dürfte wohl selten ein solch sarkastischer Ton sich in einer Eingabe an die höchste Staatsbehörde eingeschlichen haben. Müller gab als Hauptgrund an, dass er eine Frankfurterin zu heirateten beabsichtige.

Dagegen erklären die Barbiere:

„Die Leute, welche zu den sich als Leib-, Mund-Magen- und Zahn-Aerzte ausgebenden Dentisten[1]) und Marktschreyern gehören . . . ., welche sich in Weingärten und Tanzgesellschaften in eine hiesige Bürgerin

[1]) Der Gebrauch dieses Wortes als deutscher Ausdruck zu dieser Zeit, widerlegt die Behauptung, dass dasselbe etwa aus Amerika übernommen sei. Es stammt von der im 14. Jahrhundert schon bekannten lateinischen Bezeichnung „dentistis“, welches gleichwertig mit „Quacksalber“ war.

Digitized by Google

vergaffen und im ledigen Stande schon Ehemänner-Rollen spielen und um am Ende ihre Liebsten mit Ehren zu Weibern zu machen, das Metier eines Zahnarztes zum Grunde ihres Gesuches . . . . . machen . . . . ."

Weder für den Supplikanten noch für die übrigen Zahn-Aerzte klang dieser Protest sehr schmeichelhaft.

Das Gutachten des Physicus primarius J. A. Behrends war ebenfalls mehr wohlwollend als anerkennend. Er bemerkt unter Anderem:

„Ich kann dahero demselben das Zeugnis erteilen, dass besonders, wenn er sich auf Zahnoperationen allein applizieret und häufigere Erfahrungen in seinem Metier macht, er ein ganz brauchbarer Zahnarzt werden wird."

Es wird wohl nicht oft beobachtet werden, dass ein Beamter eine Bittschrift befürwortet, auf Grund dessen, was der Bittsteller möglicherweise noch leisten wird.

Das Gesuch wurde genehmigt!

Fremden Zahnärzten, selbst wenn sie einen gewissen Ruf genossen, wurde eine regelmässige Praxis hier keineswegs gestattet, wodurch die Niederlassung in Frankfurt um so mehr an Wert gewann.

Am 16. März 1796 bat der Zahnarzt Dr. med. Bernhard Meyer aus Hanau, Leibarzt der verwittweten Landgräfin von Hessen-Cassel, den Rat um die Erlaubnis, einen Tag in der Woche in Frankfurt zahnärztliche Thätigkeit ausüben zu dürfen und dies in den Blättern anzukündigen. Er beruft sich auf seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in diesem Teile der Heilkunde und das, was schon sein Vater als Zahnarzt geleistet habe.

Das Ansuchen wurde abgeschlagen, dagegen dem Zahnarzte Meyer erlaubt, in Frankfurt zu praktizieren, wenn er nachweislich zu diesem Zwecke dahin berufen werde. —

Digitized by Google

Beharrlichkeit führt zum Ziele! Die Wahrheit dieser Worte konnte man nirgends besser beobachten, als im Verkehre mit den früheren Frankfurter Behörden. Wir haben schon in den erwähnten Fällen gesehen, wie eine abschlägige Antwort den Petenten nie entmutigte und er in irgend einer Form schliesslich Gehör fand.

Die Akten betreffend Jacob Hirsch und Gottlieb Fechhelm sind ganz hervorragende Dokumente zur Erkenntnis des Verhältnisses zwischen den Behörden, Barbieren und Zahnärzten.

Im Jahre 1800 bitten die vier hiesigen Zahnärzte den Rat „dem kleinen hochgekräuselten Juden, dessen Namen sie nicht wissen" zu verbieten, in Frankfurt zahnärztliche Thätigkeit auszuüben. Er sei angeblich Hühneraugenoperateur, ziehe aber auch Zähne aus und reinige dieselben. Er hat sogar bei dem Goldarbeiter Schlund Wurzeln zu Zähnen machen lassen. Ausserdem sei derselbe schon vor zwei Jahren wegen Pfuscherei ausgewiesen worden. Natürlich folgen jetzt die Klagen wegen Einschränkung des Erwerbs u. s. w.

Jacob Hirsch beantwortete die Petition mit einer Gegen-Eingabe und der Physicus Behrends erkennt in einem Begleitschreiben Hirsch's Geschicklichkeit an und befürwortet sein Gesuch.

Es war vergebens: doch Hirsch liess sich nicht abschrecken und sandte Bittschrift auf Bittschrift an den Rat, mit demselben negativen Erfolg. Im November 1806 verfügte der Rat endlich die Ausweisung. Aber durch die aus der Bildung des Rheinbundes entstehenden Verwicklungen verschob sich die Ausführung und am 22. Januar 1807 wird ihm vom Fürsten Primas gestattet, als Hühneraugenoperateur zu bleiben, alles Andere aber verboten.[1])

---

[1]) Siehe auch W. Stricker: a. a. O. Seite 70.

Digitized by Google

Ein sehr eigentümlicher Vorgang spielte sich bei dem Gesuche des Gottlieb Fechhelm ab. Dieser war als Leibeigner des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort zu Kleinheubach geboren, aber aus der Leibeigenschaft entlassen worden. Er erlernte die Chirurgie und behauptet, in Würzburg die Zahnheilkunde studiert zu haben. Er verlobte sich mit einer Frankfurter Bürgerstochter und bat 1805 um das Bürgerrecht als Zahnarzt. Er besass noch keine Barbiergerechtigkeit, wollte diese aber nach Gewährung seines Gesuches erwerben.

Die mittlerweile auf sechs angewachsene Zahl der Zahnärzte wandte sich dagegen, ebenso die Barbiere. Die wiederholten Petitionen Fechhelms und seiner Braut blieben fruchtlos, erst nach der siebenten Bittschrift wurde ihm die Niederlassung als Chirurg (nicht Zahnarzt) in Hausen gestattet. —

Das Jahr 1806 brachte für Frankfurt den Verlust seiner Selbstständigkeit und der Fürst-Primas des Rheinbundes wurde der Stadt als Beherrscher aufoktroiert. Carl von Dalberg war kein Tyrann und im Verhältnis zu anderen deutschen Reichsstädten, wie Hamburg zum Beispiele, war Frankfurts Schicksal beinahe beneidenswert. Aber Dalberg war ein geistlicher Fürst und Frankfurt eine protestantische Stadt; die Vergötterung Napoleons und des französischen Wesens musste ihn dem selbständig denkenden Frankfurter entfremden, darum ging seine Regierungszeit fast spurlos vorüber. Nur wenige der unter ihm erlassenen Gesetze behielten ihre Kraft, aber für die Zahnheilkunde war sein Wirken segensreich. Gerade Dalbergs Hinneigung nach Frankreich ist die Ursache, dass Frankfurt der erste deutsche Staat ist, in welchem die Zahnärzte als solche anerkannt werden.

Digitized by Google

Kapitel VII.

Wundärzte und Zahnärzte in der Gesetzgebung nach 1811.

Die einzige Frankfurter Medizinal-Ordnung in Reichsstädtischer Zeit entstammt dem Jahre 1668, alle Versuche der Aerzte, eine neue und mehr zeitgemässe herbeizuführen, waren gescheitert.[1]). Erst 1811 erliess Dalberg eine abgeänderte Verordnung.[2])

Soweit dieses neue Gesetz die Aerzte angeht, hat Stricker[3]) die Einzelheiten ausgeführt, in Betreff der Wundärzte ist folgendes hervorzuheben.

Zunächst werden die Bader und Barbiere vereinigt, und dann zwei Klassen von Wundärzten gesetzlich eingeführt.

Wer seine Kenntnisse nachweisen kann, in der Behandlung von Wunden, Geschwülsten, Entzündungen,

---

[1]) Ueber die verschiedenen Verhandlungen siehe W. Stricker: a. a. O., Seite 41 ff.

[2]) Das Gesetz erschien nicht in dem primatischen Gesetzblatte, sondern wurde privatim gedruckt bei P. W. Eichenberg, 1811. Die Verordnung wurde am 20. Dezember 1810 von Dalberg unterzeichnet.

[3]) a. a. O., Seite 46 ff.

Digitized by Google

Geschwüren, Verrenkungen und Beinbrüchen, auch schweren Operationen, wie z. B. Trepanation, Herniotomie u. s. w. ist ein Wundarzt.

Wenn Jemand aber nur zu Rasieren versteht, Aderlassen und Schröpfen, Blasenpflaster und Fontanellen zu legen, Haarseile zu ziehen und Blutegel anzusetzen, so kommt ihm der Titel eines Barbiermeisters zu.

Das Examen fand vor sämtlichen Physicis und den zwei älteren geschworenen Wundärzten statt, unter dem Vorsitze des Präfekten, oder im Verhinderungsfalle eines beauftragten Präfekturrates. Das Mündliche musste an einem Nachmittage erledigt werden und erstreckte sich auf die Anatomie, die ganze Wundarzeneikunst, die Bandagenlehre, wozu auch die äusseren Heilmittel gehören. Am anderen Tage musste der Kandidat im Beisein aller geschworenen Wundärzte und der Physici an einem Leichname „einige chirurgische Manipulationen und ihm aufgegebene Operationen, wie Amputation, Trepanation, Blasenstich, Paracentese der Brust, Bronchotomie, Bruchschnitt bei Einklemmung u. s. w.“ vornehmen.

Vorbedingung zur Zulassung war ausser den bekannten Bedingungen der Zunft der Besitz einer Barbiergerechtigkeit, jedoch brauchte er gerade keine Barbierstube zu haben. Es wird also das Persönliche der Gerechtigkeit ganz besonders hervorgehoben.

Ein Arzt, welcher zugleich Wundarzt sein wollte, war gleichfalls verpflichtet, das obige Examen zu bestehen.

Die Verordnung innerlicher Heilmittel war den Wundärzten gänzlich verboten, auch durften sie ohne ärztliche Zustimmung keinen Aderlass vornehmen. Die Behandlung der Syphilis war ihnen auf das Strengste untersagt.

Die Zahnärzte werden, wie in Frankreich selbständig hingestellt, nachdem auch im XI. Capitel § 3 denjenigen

Digitized by Google

„Subjekten, welche sich mit kleinen chirurgischen Manipulationen, als Zahnputzen, Leichdorn schneiden u. s. w.“ befassen, ein ernstes Wort gewidmet worden war. Das Examen fand vor dem Physicus primarius, dem zweiten Physicus und einem Chirurgus juratus statt. Besondere Vorbedingungen werden nicht erwähnt, doch dürfen wir annehmen, dass der Kandidat ein gelernter Wundarzt sein musste. Verlangt wurden Kenntnisse über den anatomischen Bau der Mundhöhle und der Zähne, Behandlung der Krankheiten der Zähne und des Zahnfleisches und Komposition und Güte ihrer zu verkaufenden Zahnarzeneien.

Auch fremde Zahnärzte, welche auf der Messe praktizieren wollten, waren dieser Prüfung unterworfen und durften nur kurze Zeit hier verweilen.

Die Thätigkeit der Zahnärzte war beschränkt auf die Krankheiten des Mundes, der Zähne, des Zahnfleisches, das Ausziehen der verdorbenen schmerzhaften Zähne und das Einsetzen von Ersatzzähnen. Jeder Eingriff in einen anderen Zweig der Medizin wurde das erste Mal mit zehn Thalern Strafe geahndet, das zweite Mal mit zwanzig und beim dritten Male wurde die Konzession entzogen. Fremde wurden in diesem Falle ausgewiesen. —

Die Zahnärzte haben also über hundert Jahre später wie in Frankreich, durch einen französisch gesinnten Fürsten auch in Deutschland erreicht, nicht mehr als Empiriker betrachtet zu werden.

Die primatische Herrlichkeit dauerte nicht lange und Frankfurt wurde, da auch das Reich zu existieren aufgehört hatte, ein Freistaat. Die Verfassung vor 1806 wurde im Allgemeinen wiederhergestellt und die Mehrzahl der primatischen Gesetze abgeändert oder aufgehoben. Leider darunter auch die am 4. November 1812 erfolgte Erhebung der Senckenbergischen medizinischen Schule

Digitized by Google

zur medizinischen Fakultät der grossherzoglichen Universität (nach französischem Muster). Frankfurt wäre wie selten eine Stadt geeignet, eine Universität zu erhalten, besonders bieten die grossartigen Krankenhäuser zugleich mit den Vorteilen der Grossstadt gerade der Medizin Vergünstigungen, die eine kleine Stadt niemals wird aufweisen können. —

Auch die Medizinalordnung von 1811 wurde formell durch eine neue ersetzt, welche ausser der Abänderung in den Bezeichnungen der Behörden wenig Aenderung zeigt. Am 22. Juli 1817 wurde die neue Medizinalordnung veröffentlicht.[1]) Es sind daraus nur einige Unterschiede gegen die vorige zu bemerken.

Das Sanitäts-Amt übt die Polizeigewalt aus über alle hiesigen und hier verweilenden fremden Aerzte und Chirurgen, Apotheker, Operateurs, Zahn-Aerzte u. s. w. und sorgt für die Unterdrückung der Pfuscherei.

Die früheren Wundärzte und Barbiermeister sind jetzt unter denselben Verhältnissen als Wundärzte erster und zweiter Klasse verzeichnet. Bei Jenen zweiter Klasse wird das Examen etwas verschärft, sie werden nun auf ihre allgemeinen anatomischen Kenntnisse geprüft und auf besonders genaue Bekanntschaft mit der Venenlehre.

Alles Uebrige ist fast wörtlich geblieben.

Betreff der Zahnärzte ist ein Rückschritt eingetreten, sie werden wieder nach deutscher Weise mit den Operateurs und Bandagisten in einen Topf geworfen, jedoch bleibt die Form des Examens dieselbe.

Die „Subjekte u. s. w.“ müssen ebenfalls eine Prüfung vor dem Physicus bestehen.

Wie traurig es aber mit der Zahnheilkunde zu einer

---

[1]) „Gesetz- und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt am Main“, Band I, Seite 215ff.

Digitized by Google

Zeit aussah, da in anderen Ländern schon die Grundsteine der **modernen** Zahnheilkunde gelegt waren, geht aus der Taxe für Zahnärzte hervor.[1]) Wir erwähnen nur einige charakteristische Punkte:

6. Für das Ausfüllen eines Zahnes[2]) 1 Gulden bis 1 Gulden 15 Kreuzer.
10. Für das Reinigen sämmtlicher Zähne 1 Gulden 45 Kreuzer bis 5 Gulden (!!).
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern 50 Kreuzer bis 1 Gulden 15 Kreuzer (!!!).
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder Befestigung eines Zahnes, oder bei Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes gebraucht, so muss der Wert desselben besonders bezahlt werden.

Welche Mühe müssen doch damals die Frankfurter auf die Pflege ihrer Zähne verwandt haben, wenn das Reinigen derselben die zeitraubendste Operation für den Zahnarzt war und die Taxe dafür einen beinahe modernen Preis ansetzte!? Das Tollste ist aber entschieden das Honorar für eine Zahnregulation. —

Diese Medizinal-Ordnung blieb bis 1841 in Kraft, nur gestattete der Rat 1839[3]) einigen Frauen nach bestandener Prüfung, das Schröpfen und Blutegelsetzen bei Frauen zu verrichten.

Die letzte Frankfurter Medizinal-Ordnung[4]) erschien am 29. Juli 1841. Sie brachte für die Medizin einen gewaltigen Fortschritt, indem von jetzt an die Wundarzneikunde mit der allgemeinen Heilkunde vollständig

---

[1]) **Daselbst**, Seite 329 ff.

[2]) Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt!

[3]) **W. Stricker**: a. a. O., Seite 73.

[4]) „**Gesetz- und Statutensammlung** u. s. w.“ Band VII, Seite 235 ff.

vereinigt wird. Das Institut der Wundärzte wird aufgehoben, die noch praktizierenden können bis an ihr Ende ihren Beruf ausüben, neue werden nicht zugelassen. Die Wundärzte heissen jetzt Assistenz-Chirurgen. Ihre Zulassung ist noch an die Barbiergerechtigkeit gebunden und sie bestehen aus den seitherigen Wundärzten zweiter Klasse und den Badern, welche eine Gerechtigkeit erwerben.

Die Aerzte sind gezwungen, jedem Rufe Folge zu leisten, nur Aerzte in hohem Alter sind davon ausgeschlossen.

Bei den Zahnärzten ist kaum eine Aenderung eingetreten. Ihr Geschäftskreis wird etwas verallgemeinert und umfasst jetzt „die Behandlung der Krankheiten der Zähne und des Zahnfleisches und die hierbei nötigen Operationen.“

Das Examen findet vor dem Sanitäts-Amte statt.

„Auswärtigen Zahnärzten von anerkannter Geschicklichkeit ist jedoch die Ausübung ihrer Kunst in einzelnen Fällen hier nicht verwehrt.“

Dieser letzte Satz wurde für die Frankfurter Zahnärzte von weittragender Bedeutung, denn man liess auch stillschweigend einen solchen „Auswärtigen“ hier bleiben. Dadurch lernten die „Hiesigen“ fremde Kenntnisse schätzen und verwarfen nicht ohne Weiteres den Mann, weil er keine Frankfurter Approbation besass.

Die Taxe[1]) für die Zahnärzte ist eigentlich noch interessanter, als diejenige von 1817.

Letztere wird, soweit nicht besonders bemerkt, aufgehoben und § 11 der allgemeinen Bestimmungen erklärt, dass nicht besonders aufgeführte Operationen nach Analogien berechnet werden sollen. In dieser Taxe fehlt das

[1]) **Daselbst:** Seite 310 ff.

Digitized by Google

Füllen der Zähne überhaupt, das Regulieren der Zähne ist noch billiger geworden und der geringste Ansatz für Reinigen auf 2 Gulden 30 Kreuzer gestiegen.

Und das zu einer Zeit als man in Amerika sich schon mit Pulpa-Behandlung befasste und Carabelli, Linderer und Heider wirkten.

Das Schlimmste aber ist, dass diese Taxe bis zum 1. Januar 1897 in Frankfurt Gesetzeskraft noch besass.

Und Deutschland ist das Land der Denker und Gelehrten!!

Digitized by Google

Schluss.

Frankfurt wurde im Jahre 1866 dem Königreiche Preussen einverleibt und damit trat auch für die Zahnärzte die Preussische Prüfungs-Ordnung vom 1. Dezember 1825 in Kraft. Es war dies für die Zahnheilkunde ein Fortschritt, denn die wissenschaftliche Bedeutung erkannte Preussen früher als Frankfurt, dagegen nicht den volkswirtschaftlichen Wert.

1869 wurde für den Norddeutschen Bund ein Gesetz erlassen, welches im Wesentlichen heute noch als Reichsgesetz besteht.

Der am meisten angefochtene Paragraph dieses Gesetzes betrifft die Aufhebung des Kurierverbotes und daraus folgend die Freigabe der gesamten Heilkunde als Gewerbe. Gesetzlich geschützt werden nur Titel, welche von Universitäten oder dazu beauftragten Behörden auf Grund einer Prüfung verliehen werden.

Es ist aber zweifellos, dass Titel noch niemals einen Arzt gemacht haben. Ein glänzendes Staatsexamen, eine Promotion summa cum laude gewährleisten niemals eine grosse und ertragsreiche Praxis, vielleicht aber eine akademische Karriere. Jeder Heilkünstler, ob approbiert, promoviert oder nicht, welcher als Mensch, Menschen in-

Digitized by Google

dividuell zu nehmen und zu behandeln weiss, wird stets von Erfolg begleitet sein. Dagegen wird der wissenschaftlich hochgebildete Arzt, der seinen Kranken die geistige Ueberlegenheit fühlen lässt, wohl mit staunender Bewunderung betrachtet, aber er gewinnt niemals das volle Vertrauen der Patienten, weil diese hinter den einfachsten Bemerkungen immer etwas suchen, was sie nicht verstehen.

Vertrauen aber heisst Erfolg!

Die Einnahmen der Kurpfuscher sind die Pfennige der weniger Bemittelten, die in ihm, auch wenn sie ihn „Herr Doktor" titulieren, einen ihnen Gleichstehenden sehen, welcher womöglich am eigenen Leibe seine nützlichen Erfahrungen gemacht hat.

Wir haben an anderer Stelle (siehe oben Seite 41) ausgeführt, dass die Wiedereinführung des Kurierverbotes zwecklos wäre, wir müssen hinzufügen, dass damit die Angelegenheit noch bedeutend verschlimmert würde.

Jahrhundertelang hat in Frankfurt das Kurierverbot bestanden und die auf die Uebertretung gesetzten Strafen waren schlimmer als heute, trotzdem verging fast kein Jahr ohne eine Anklage. Damals war es durch die beschränkte Freizügigkeit möglich, die Leute zu kontrollieren, ebenso wie heute die Kurierfreiheit eine heimliche Thätigkeit unnötig macht. Man kannte und kennt also die Pfuscher und hat ein wachsames Auge auf sie geworfen. Manchem ist denn auch die Gewerbefreiheit zum Verderben geworden.

Allerdings schreitet die Behörde nur dann ein, wenn, abgesehen von dem Gesetze wegen der Heilmittel, Arzeneien u. s. w., ein Schaden angestiftet worden ist, und darin liegt der Hauptnachteil für die Allgemeinheit. Aber kann denn das Kurierverbot dem Schaden vorbeugen?

Digitized by Google

Das Pfuschertum bleibt unter allen Umständen bestehen, das Verbot kann keine Aenderung der menschlichen Ansichten herbeiführen. Jetzt kann man, da die Pfuscher offen auftreten, oftmals ein Uebel im Keime vernichten. Wird aber die Pfuscherei heimlich betrieben, so werden fast ausschliesslich die ungünstigen Resultate allein zur Kenntnis der Behörde gelangen, von prophylaktischen Massregeln kann aber keine Rede sein.

Es liesse sich noch vieles gegen die Aufhebung der Kurierfreiheit anführen, es würde aber Alles nichts an der Thatsache ändern, dass die bestehenden Verhältnisse sowohl der Medizin und ihren Nebenzweigen als auch der Allgemeinheit gefahrbringend sind.

In welcher Weise soll aber die notwendige Aenderung geschaffen werden? Etwas ganz Vollkommenes wird sich ja niemals erreichen lassen. Für die Allgemeinheit würde wahrscheinlich die Verstaatlichung der Heilkunde am gewinnbringendsten sein. Wenn alle Aerzte Beamte sind, über welche der Staat frei verfügen kann, so würde das Ansammeln in den Grossstädten und der Mangel auf dem Lande verhindert und dadurch der Pfuscherei viel Boden entzogen. Dieser Verstaatlichung stehen aber so viele Gründe finanzieller und politischer Natur entgegen, dass die Durchführung ausgeschlossen ist. Dagegen müssten aber eine grössere Anzahl von Aerzten durch den Staat unterstützt werden, damit die Gemeinden, welche keinen Arzt bezahlen können, dennoch nicht ohne einen solchen zu sein brauchen.

Auch wäre es angebracht, die medizinischen Stipendien zu vermehren und an einige die Bedingung zu knüpfen, eine Reihe von Jahren zur Verfügung des Staates zu bleiben. Söhne armer und arztloser Gemeinden sollten hierbei ganz besonders bevorzugt werden. Durch Ver-

Digitized by Google

mehrung der Aerzte auf dem Lande würden auch die Bewohner mehr Vertrauen zu diesen gewinnen und damit auch der Pfuscherei entgegengearbeitet.

Das beste Mittel gegen die Quacksalberei ist natürlich eine bessere Erziehung des Volkes, doch dies wird weder durch Gesetze noch Verordnungen bewirkt, die Zeit allein hilft hier. —

Bei den Zahnärzten liegt die Sache noch verwickelter. Die kollidierenden Interessen der Allgemeinheit und der Zahnärzte scheinen eine günstige Lösung noch lange hinausziehen zu wollen.

Die Zahnheilkunde befindet sich der Medizin gegenüber bedeutend im Nachteile, weil ihr die gebührende staatliche Anerkennung fehlt und wie es scheint noch lange fehlen wird.

Weil aber die Zahnärzte für ihre Wissenschaft kämpfen müssen und schliesslich jedem Menschen das Hemd näher ist, als der Rock, so blieb bisher das eigene Interesse mehr im Vordergrund. Wenn trotzdem von verschiedenen Seiten, insbesondere von Frankfurt, Versuche, leider vergebliche, gemacht worden sind, beiden Teilen gerecht zu werden, so verdient dies eine um so höhere Anerkennung.

Der Staat möge doch endlich unter Zuziehung von Zahnärzten, aber nicht nur Dozenten der Zahnheilkunde, eine dem heutigen Standpunkte der Zahnheilkunde entsprechende Prüfungsordnung erlassen oder vorbereiten.[1])

Es mag unglaublich klingen, aber trotzdem ist es wahr, dass der Direktor des einzigen im Etat des

[1]) Ich habe meine hierher gehörigen Ansichten in meiner „Geschichte der Zahnheilkunde“ im Schlusskapitel niedergelegt und die neuesten Auslassungen der massgebenden preussischen Behörden haben die Richtigkeit derselben bestätigt. Der Verfasser.

Digitized by Google

Königreichs Preussen angeführten zahnärztlichen Institutes gar kein Zahnarzt ist, und von den anderen zahnärztlichen Instituten noch Eines mit ca. 150 Mark figuriert, wahrscheinlich für die Putzfrau; alle anderen Kosten sollen die Fakultät oder die Kollegiengelder einbringen!!

Die meisten anderen deutschen Staaten begnügen sich mit der Ernennung einer zahnärztlichen Prüfungskommission.

Es wäre viel zweckmässiger als an allen kleinen Universitäten ein zahnärztliches Institut zu errichten, welches kümmerlich sein Dasein fristet, nur Wenige zu bilden, diese aber genügend zu dotieren.

Eine Trennung der zahnärztlichen Institute von den Universitäten nach Art der tierärztlichen Hochschulen wäre nur dann angängig, wenn das Tentamen physicum der Mediziner als Aufnahme-Bedingung gelte.

Man stelle die Zahnheilkunde der Medizin gleich, verdient hat sie es schon, dann wird die Pfuscherei auf zahnärztlichem Gebiete schon allein geringer werden.

Eine Aufhebung der Kurierfreiheit für die Zahnheilkunde wäre unverantwortlich, wenn nicht für zahnärztliche Hülfe auf dem Lande durch Staatsunterstützng gesorgt wird.

Digitized by Google

Anhang.

Der zahnärztliche Verein zu Frankfurt am Main.

In allen Wissenschaften nimmt der zwanglose Austausch von Ansichten und Erfahrungen eine bedeutende Stellung ein und besonders bei der Zahnheilkunde spielt derselbe eine grosse Rolle.

Die Aerzte, Apotheker und Tierärzte haben ihre eigenen Behörden, welche aus Fachleuten bestehen, nur die Zahnärzte werden unter einer Vormundschaft gehalten, welche auf längst überwundenen Gesetzen basiert. Würde aber der Staat eine Organisation für die Zahnärzte einführen, so könnte dies fast kostenlos geschehen, denn sie ist schon vorhanden und liesse sich ohne grosse Aenderungen verwerten.

Aus eigener Kraft, im Bewusstsein der Worte, dass Demjenigen, der sich nicht selbst helfen kann, auch Andere keine Unterstützung leihen, hat der zahnärztliche Stand sich selbst die Organisation geschaffen, welche ihm der Staat verweigert.

Trotzdem kein gesetzlicher Zwang besteht, gehören mindestens zwei Drittel sämtlicher deutschen Zahnärzte den verschiedenen zahnärztlichen Lokal- und Provinzial-

Digitized by Google

Vereinen an, und die weitaus grösste Mehrzahl dieser Vereine hat sich im sogenannten „Vereins-Bunde" zusammengefunden.

Dadurch besteht in Standes- und sogar Ehrenrats-Angelegenheiten ein gewisser Instanzenweg, welcher auch schon oft gute Dienste geleistet hat. —

Die Gründung zahnärztlicher Vereine fällt in Europa und Amerika in die Zeit zwischen 1840 und 1850.

Der erste Verein der Welt wurde 1840 von Harris, Hayden und Dwinelle in Amerika gegründet, wobei wir die am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wahrscheinlich in Frankreich bestehenden Vereinigungen wegen mangelnder authentischer Nachrichten ausser Betracht lassen.

In Deutschland wurde am 24. Januar 1847[1]) der erste zahnärztliche Verein in Berlin gegründet, welchem bald mehrere andere folgten, jedoch hatte keiner Bestand. Nur der seit dem Jahre 1857 bestehende Verein in Hamburg kann heute auf eine 41jährige erfolgreiche Thätigkeit zurückblicken.

1859 wurde der „Zentral-Verein" gegründet, um alle deutschen Zahnärzte zu einem harmonischen Ganzen zusammenzuführen. Aber die politischen Veränderungen von 1866 und 1871 in Verbindung mit der Schwerfälligkeit der Vorstände haben diesem Vereine seine ehemalige Bedeutung geraubt und heute ist derselbe, trotz der günstigen Auspicien bei der Entstehung, zu einem vagabundierenden Lokalverein herabgesunken, dessen Tod keine Lücke reissen würde, welcher darum überflüssig ist.

Im Jahre 1863 entstand der zahnärztliche Verein zu Frankfurt am Main, welcher dem Zentral-Verein seine Gründung verdankt und sich dermassen entwickelte,

[1]) Verfasser: a. a. O., Seite 215.

Digitized by Google

dass dieser gegen ihn Protest erheben wollte, weil er einen gefährlichen Konkurrenten in ihm erblickte. — Die Ansichten über Kollegialität sind eben verschieden. —

Im Sommer 1862 fasste der Zentral-Verein deutscher Zahnärzte auf seiner vierten Jahresversammlung in Wien den Beschluss, die nächste Versammlung im August 1863 in der Freien Stadt Frankfurt am Main abzuhalten. Das Mitglied des Preisrichter-Kollegiums des Zentral-Vereins, Zahnarzt Dr. med. Remigius Georg Zeitmann aus Frankfurt fühlte sich berufen, die dortigen Kollegen zu benachrichtigen und sie am 17. Januar 1863 in den „Landsberg“ zu einer Besprechung einzuladen. Nur zwei der Frankfurter Zahnärzte lehnten ab, die anderen sechs fanden sich zur gegebenen Zeit ein.

Man konstituierte sich als Lokal-Komite zum Empfange des Central-Vereines, beschloss von einer Staats-Unterstützung abzusehen und alles aus eigener Kasse zu bestreiten. An diesem Abend wurde auch der Gedanke angeregt, einen Lokal-Verein zu begründen. Vorläufig hatte es aber damit keine Eile, es wurden nur vierzehntägige Zusammenkünfte verabredet und ausgeführt.

Zunächst nahm die Festsetzung des Lokal-Programmes, die Unterbringung der Gäste und die anderen mit einer grossen Versammlung zusammenhängenden Anordnungen alle Kräfte in Anspruch. Auch entsprach die vom Central-Vereine gewählte Zeit durchaus nicht den Frankfurter Verhältnissen, weil vom 17. bis 20. August der bekannte Fürstentag stattfand.

Am 6., 7. und 8. Juli 1863 fanden die wissenschaftlichen Sitzungen des Central-Vereins statt und am neunten schloss sich eine Rheinpartie an, welche Georges St. Le Bailly vorbereitete. —

Nach dem gelungenen Feste fanden sich die Frank-

Digitized by Google

furter Zahnärzte wieder zu ernster Arbeit zusammen. Wir sind gezwungen, anzunehmen, dass die Konstituierung des Frankfurter Vereines bald nach dem 17. Januar 1863 erfolgte, leider weisen aber die Protokolle hier eine Lücke auf.

Am 13. Juni 1863 ernannte der Verein den hochverdienten Vorsitzenden des Central-Vereines, Professor Dr. Moritz Heider in Wien, zu seinem ersten Ehrenmitgliede. Demnach musste der Verein auch schon vorhanden gewesen sein.

Erst nach Schluss der Central-Vereins-Versammlung wurden die Statuten desselben festgesetzt, welche ausser zeitgemässen Anpassungen heute noch bestehen.

Am 18. Juli 1863 wurden im „Augsburger Hof" die ersten Satzungen angenommen. Ist also der 17. Januar der Urheber des zahnärztlichen Vereines in Frankfurt am Main, so muss doch der 18. Juli als gesetzlicher Gründungstag gelten und in Anerkennung der Wichtigkeit beider Daten feiert der Verein sein Stiftungsfest an einem Tage zwischen ihnen: Ende April oder Anfang Mai.

Der Verein führte zuerst den Namen „Verein deutscher Zahnärzte zu Frankfurt a. M." Als ordentliche Mitglieder konnten zur zahnärztlichen Praxis in Frankfurt am Main berechtigte Medizinalpersonen aufgenommen werden.

Wir haben oben gesehen, dass man in Frankfnrt in dieser Beziehung sehr liberal war, und wenn auch die Einführung der preussischen Bestimmungen eine Aenderung hätte herbeiführen können, so machte die Gewerbe-Ordnung von 1869 eine solche unmöglich. Darum ist auch der Frankfurter Verein seinen Grundsätzen treu geblieben und hat stets das Gute anerkannt, ohne zu fragen, woher es kam.

Digitized by Google

Als dann im Anfange der achtziger Jahre die von überschäumender Jugendkraft getragene Bewegung der Zahnärzte gegen alle nicht in Deutschland Approbierten begann, verstand es sich von selbst, dass der Frankfurter Verein sich seinen Traditionen getreu davon ausschloss und seiner Bedeutung gemäss auch die Führung der sogenannten „liberalen“ Partei übernahm.

Bei der Gleichgültigkeit der Behörden drang von diesem heftigen Kampfe nichts in die Oeffentlichkeit, aber nichtsdestoweniger war er für die Zahnheilkunde von hoher Bedeutung, weil die sich in der Minderheit befindlichen „Liberalen“ alle Kräfte anspannten, um zu beweisen, das „Besser-Machen“ der einzige Weg ist, eine unbequeme Konkurrenz zu vernichten; und darauf geht, trotz aller Proteste, der Sinn des „Jung-Zahnärztetums“.

Im Jahre 1883 begann der Frankfurter Verein den Versuch, durch eine gemeinschaftliche Beratung aller Beteiligten eine Einigung zu erzielen. Anfangs erfolglos, führten sie endlich zu der am 17. Dezember 1896 stattgefundenen Erfurter Versammlung. Hier waren die Zahnärzte, im Ausland Approbierten und Zahntechniker durch Delegierte (beinahe hundert an Zahl) vertreten. Nach elfstündigen heissen Debatten wurde ein von dem damaligen Schriftführer des Frankfurter Vereins entworfenes Gesetz als bestes Mittel zur Abstellung der bestehenden Misshelligkeiten anerkannt und eine Kommission aus fünfzehn Mitgliedern zur Bearbeitung der Sache ernannt. Diese Kommission hielt in Berlin eine Sitzung ab und scheint dann sanft und selig entschlafen zu sein. Die Ursache dieses frühzeitigen Todes liegt im Auftreten der Zahnkünstler, welche glauben auf eigene Faust und gegen die Zahnärzte ihr Ziel erreichen zu können. Vielleicht werden sie es noch bereuen!

Digitized by Google

Damit musste sich aber auch die Stellung des Frankfurter Vereines zu der ganzen Frage anders gestalten, denn nicht aus Schwäche oder Notwendigkeit bot er die Hand zu einem Uebereinkommen, sondern aus Gerechtigkeitsgefühl. Ausserdem hat die Regierung den Zufluss der im Ausland Approbierten beschränkt, so dass diese in absehbarer Zeit aussterben dürften.

So beschloss denn der Verein im Dezember 1897, sich dem bisher befehdeten „Vereins-Bunde deutscher Zahnärzte“ anzuschliessen. Er musste sich infolge dessen dazu bekennen, dass in Zukunft nur noch deutsche Zahnärzte als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können, die im Auslande Approbierten als ausserordentliche. Auch verlor er einen Teil seiner Selbstständigkeit in Standesfragen, im Interesse der Wissenschaft und des Standes glaubte er dies thun zu müssen und auch verantworten zu können.

Dies ist die Stellung des Frankfurter Vereines zu der Standesfrage, trotz der letzten scheinbaren Aenderung hält derselbe an dem seit 35 Jahren verfochtenen liberalen Prinzipe fest und wird dasselbe auch im Vereins-Bunde, unbeschadet der Rechte der deutschen Zahnärzte, vertheidigen.

Die Haupt-Aufgabe des Vereins war aber seit seiner Gründung die Hebung der zahnärztlichen Wissenschaft und Ausdehnung des kollegialen Verkehrs, und seine Erfolge darin sind in Deutschland noch unübertroffen. Die wissenschaftlichen Verhandlungen sind in den jährlich erscheinenden Jahres- und Stiftungsfest-Berichten aufgespeichert, wir können hier nicht darauf eingehen. Was die Wahrung der Kollegialität anlangt, so genügt der Hinweis, dass das Stiftungsfest zu den am stärksten besuchten deutschen Versammlungen gehört und stets einige Kollegen vom Auslande herbeizieht.

Digitized by Google

Ehe wir schliessen, wollen wir noch die Namen der Männer anführen, welchen der „zahnärztliche Verein zu Frankfurt am Main", wie er jetzt heisst, sein Dasein verdankt.

Am 17. Januar 1863 versammelten sich in Landsberg die Zahnärzte:

Johann Georg Bertling, approbiert in Frankfurt im Jahre 1861.

A. Christ, ? †.

Ludwig Haas senior, ? †.

Anton Josef Frey, approbiert in Frankfurt 1827, promoviert als Dr. chir. in Giessen 1830, †.

Christian F. Wehner, ? †.

Georges St. Le Bailly, approbiert in Frankfurt 1850, im Herzogtum Nassau 1852, †.

Remigiuis Georg Zeitmann, approbiert in Frankfurt 1844, promoviert in Heidelberg als Dr. med. et chir. 1840, †.

Die Statuten wurden am 18. Juli 1863 ausser den Genannten noch unterschrieben von dem Zahnarzte

Johann Anton Hoffmann, approbiert in Preussen 1867.

In den fünfunddreissig Jahren seines Bestehen waren die folgenden Zahnärzte als Vorsitzende mit der Leitung des Vereins betraut:

Von 1863 bis 1880 R. G. Zeitmann, nachher Ehren-Vorsitzender, †.

Von 1880 bis 1881 Carl Degener, approbiert in Frankfurt 1863, D.-D.-S. der Pennsylvania-University 1863, †.

Von 1881 bis 1892 Chr. Joh. Gerhard Paulson, approbiert in Preussen 1869.

Digitized by Google

Von 1892 bis 1893 F. Anton Henrich, approbiert in Halle 1881, D.-D.-S. des Philadelphia-Dental-College 1883.

Von 1893 bis 1898 Julius Albrecht, approbiert in Berlin 1886, D.-D.-S. des Baltimore-Dental-College 1887.

Seit 18. Januar 1898 George P. Geist-Jacobi, approbiert in Giessen 1886, D.-M.-D. der Harvard-University in Cambridge-Boston 1888.

Digitized by Google

Druck von G. A. Brodmann in Erfurt.

Digitized by Google

(4,-) 2,50

Digitized by Google

Google

1.F.383.
Mittelalter und Neuzeit. Ein Be1899
Countway Library BFO2286
3 2044 046 318 093

Google

1.F.383.
Mittelalter und Neuzeit. Ein Be1899
Countway Library BFO2286
3 2044 046 318 093

Digitized by Google